Die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften

Ein rechtliches und betriebswirtschaftliches Problem

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der
Johann Wolfgang Goethe Universität
zu
Frankfurt am Main

Vorgelegt von
Diplom-Kaufmann Alfons Siegwart, Saarbrücken

Ludwig Baum - Frankfurt a. M. - Reineckstraße 17/19

1938

1. Gutachter : Professor Dr. Schmidt

2. Gutachter : Professor Dr. Henzler

Tag der mündlichen Prüfung:

23. April 1938

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner

lieben Mutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546401_0012

Gliederung

I. Teil:

Die Grundmotive der wirtschaftspolitischen und rechtspolitischen Zielsetzung des Staates 2
1. Die Stellungnahme des früheren Staates zu der Frage der Unternehmungsformen 2
2. Die Stellungnahme des heutigen Staates zu der Frage der Unternehmungsformen 5

II. Teil.

Die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften ein rechtliches Problem 8
I. Das Umwandlungsproblem vom handelsrechtlichen Standpunkte aus 8
a. Die Wahl der geeigneten Gesellschaftsform bei der Umwandlung 10
1. Die Offene Handelsgesellschaft 11
1a. Begriff und Wesen der Offenen Handelsgesellschaft 11
1b. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander 12
1c. Rechte und Pflichten der Gesellschafter 13
1d. Auflösung der Gesellschaft 14
2. Die Kommanditgesellschaft 15
2a. Begriff und Wesen der Kom.-Ges. 15
2b. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander 16
2c. Rechte und Pflichten der Gesellschafter 17
2d. Auflösung der Kom.-Ges. 18
b. Das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften 18
1. Welche Gesellschaften können nach dem Um.-Ges. umgewandelt werden? 18
2. Auf welche Personen kann umgewandelt werden? 21
2a. Die verschmelzende Umwandlung 23
2b. Die errichtende Umwandlung 25
3. Die Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß 28
4. Die Gläubigerschutzbestimmungen des Umwandlungsgesetzes 31
5. Die handelsrechtlichen Erleichterungen nach dem Umw.-Ges., gegenüber den bisherigen Möglichkeiten der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften 33
II. Das Umwandlungsproblem vom steuerlichen Standpunkte aus 34
a. Die steuerliche Belastung der Kapitalgesellschaft und der Personalgesellschaft 34

1. Das Steuerrecht der Kapitalgesellschaften 34
1a. Die Körperschaftsteuer 34
1b. Die Einkommensteuer der Aktionäre 36
1c. Die Vermögensteuer 36
2. Das Steuerrecht der Personalgesellschaften 37
2a. Die Einkommensteuer 37
2b. Die Vermögensteuer 39
3. Vergleich der steuerlichen Belastung zwischen Kapitalgesellschaft und Personalgesellschaft 40

b. Das Gesetz über die Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften 43
1. Die Rechtsquellen des Umwandlungsteuerrechts 44
2. Geltungsbereich und Geltungsdauer des Umwandlungssteuerrechts 44
3. Die steuerbegünstigten Vorgänge nach dem Umwandlungssteuergesetz 46
3a. Die Gesellschaftsteuer 46
3a1. Die Urkundensteuer 47
3a2. Die Börsenumsatzsteuer 47
3b. Die Grunderwerbsteuer 48
3c. Zuschläge zur Grunderwerbsteuer, Wertzuwachssteuer u. Gewerbeanschaffungssteuer 52
3d. Umsatzsteuer 53
3e. Die Vermögensteuer. 53
3f. Die Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer 54
4. Die Bewertungsfreiheit des Umwandlungssteuerrechts 55
5. Die Steuerermäßigungen des Umwandlungssteuerrechts 57
5a. Die Körperschaftsteuer 57
5b. Die Einkommensteuer 58
5c. Die Gewerbesteuer 59
6. Auskunfterteilung durch die Finanzämter 59

III. Teil:

Die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften ein betriebswirtschaftliches Problem 60

I. Die Aufstellung der der Umwandlung zu Grunde zu legenden Bilanz 60
a. Die Wertmaßstäbe für die Aufstellung der Bilanz 61
1. Der Anschaffungswert 61
2. Der Wiederbeschaffungs-, Tagesbeschaffungs- oder Reproduktionswert 64
3. Das Niederstwertprinzip 66
4. Die Bilanzierung der Vermögenswertänderungen der Anlagewerte 67
5. Die Bilanzierung des Mehrwertes 71

b. Die Abschreibung als Maßstab der betrieblichen Bewertung 74
1. Die Begriffsbestimmung der Abschreibung 74
2. Abschreibungsgründe 75
3. Abschreibungssatz 76
3a. Die Abschreibung nach der technischen Lebensdauer 76
3b. Die Abschreibung nach der wirtschaftlichen Lebensdauer 77
3c. Die Abschreibung nach Maßgabe der Beanspruchung 80
3d. Die willkürliche Abschreibung 81
3e. Folgen eines zu hohen oder zu niedrigen Abschreibungssatzes 82

II. Die Abfindung ausscheidender Gesellschafter bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften 84
1. Die Zukunfts- und Vergangenheitswerte als Maßstab für die Bewertung der Unternehmung als Ganzes 86
2. Reproduktionswert als Hilfswert 88
3. Die immateriellen Werte bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften 90
4. Die Revision der Vergleichsjahre 91
5. Die Berechnung des Wertes der Unternehmung als Ganzes 94
5a. Die Berechnung des Durchschnittsertrages 94
5b. Der Kapitalisierungszinsfuß bei der Errechnung des Zukunftsertrages 97
5c. Die Ableitung der Kapitalisierungsformel 100
5d. Methoden zur Errechnung des Unternehmungsmehr- bezw. Minderwertes 102
6. Auswirkungen der richtigen Bewertung bei der Umwandlung 105

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Akt.-Ges.	Aktiengesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DVO	Durchführungsverordnung, en
EStG.	Einkommensteuergesetz
G.m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
Kap.-Ges.	Kapitalgesellschaft
Kom.-Ges.	Kommanditgesellschaft
Kom.-Ges.a.A.	Kommanditgesellschaft auf Aktien
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RStBl.	Reichssteuerblatt
Umw.-Ges.	Umwandlungsgesetz
Umw.Ges.DVO	Umwandlungsgesetz Durchführungsverordnung(en)
Verm.StG.	Vermögensteuergesetz
ZfB.	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfhwF.	Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung
ZfHwuHp.	Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis

Vorwort.

In der vorliegenden Arbeit sollen die bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften entstehenden Probleme von den verschiedensten Seiten her beleuchtet werden. Obwohl diese Arbeit eine Arbeit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ist, mußten im Rahmen des Themas die rechtlichen Probleme den betriebswirtschaftlichen ebenbürtig zur Seite gestellt werden. Ohne die Klarlegung der rechtlichen Bestimmungen der Umwandlungsgesetzgebung würde dem betriebswirtschaftlichen Teil der Arbeit jeglicher Inhalt fehlen. Da jedoch der betriebswirtschaftliche Charakter der Arbeit ihrem Wesen nach überwiegen muß, wurden die rechtlichen Probleme auf das allernotwendigste beschränkt, sodaß der handelsrechtliche und der steuerrechtliche Teil der Arbeit zusammen dem betriebswirtschaftlichen Teil gegenüber stehen, und so der Charakter der betriebswirtschaftlichen Arbeit voll gewahrt bleibt.

Obwohl die steuerlichen Erleichterungen für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften mit dem Schluß des Jahres 1937 abgelaufen sind, wurde die Behandlung der steuerlichen Probleme nicht hinfällig, da die steuerliche Belastung und Veranlagung erst im Laufe der Jahre 1938 und 1939 vorgenommen wird.

Saarbrücken, im Januar 1938.

I. Teil.

Die Grundmotive der wirtschaftspolitischen und rechtspolitischen Zielsetzung des Staates.

Im Laufe der letzten Jahre ist der Ruf zur Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften immer lauter geworden. Das Umwandlungsproblem wurde zum Stoff vielfacher Erörterungen. Der Staat ging von sich aus mit allen Mitteln daran, teils durch Begünstigung der einen Gesellschaftsform, teils durch Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen der anderen Gesellschaftsform den Umwandlungsgedanken zu fördern. Der Nationalsozialismus verlangt in gewissen Fällen die Abkehr von der Rechtsform der anonymen Kapitalgesellschaften. Diese Unternehmungen müssen durch solche ersetzt werden, in denen die Eigenverantwortung und Haftung auf dem Inhaber der Gesellschaft allein ruht und dessen Initiative nicht durch die Beschlüsse einer Hauptversammlung geschwächt oder vollständig zu Nichte gemacht werden können.

Der Staat selbst hält sich weitgehend davon fern, die Wirtschaftsführung in die Hände zu nehmen, da es seine Aufgabe einzig und allein ist, das gesamte wirtschaftliche Geschehen zu lenken und zu steuern. Aber dort, wo der Staat es für notwendig hält, selbst als Wirtschaftsführer aufzutreten, dort wo die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse fest gesichert werden müssen, weil von ihnen das Sein oder Nichtsein des Volkes abhängig ist, versucht er mit aller Energie seiner Aufgabe gerecht zu werden. Er greift da ein, wo privatwirtschaftliche Initiative nicht das durchzusetzen vermögen, was unbedingt erforderlich ist, sei es, daß der Privatwirtschaft die notwendigen Mittel fehlen, sei es aber auch, daß der bei der Privatwirtschaft notwendige gute Wille nicht vorhanden ist. Der Staat greift aber auch nur in solchen Fällen ein. Eine Volkswirtschaft kann nicht etwa wie ein großes Elektrizitätswerk von einem einzigen Schaltbrett aus geleitet werden. In ihr greifen unendlich viele feinausgebildete Einzelschaltungen ineinander, die in ihrem Zusammenwirken die Wirtschaft eines Volkes entweder in gutem oder in schlechtem Sinne bestimmen.

Da die deutsche Wirtschaft von den verschiedensten Unternehmen geformt und beeinflußt wird, kann der Staat nicht mit einem einzigen Gesetz oder einer einzigen Bestimmung an die Umformung herangehen, sondern muß die Umleitung in andere Unternehmungsformen von den verschiedensten Seiten her beeinflussen und durch geeignete Maßnahmen das eine oder das andere als Norm in den Vordergrund rücken.

1. Die Stellungnahme des früheren Staates zu der Frage der Unternehmungsformen.

In den ersten Jahren nach dem Kriege neigte man zeitweise mehr zur juristischen Person, der Kapitalgesellschaft, zeitweise zur natürlichen Person, der Personalgesellschaft.

Unmittelbar nach Kriegsende vertrat man in Deutschland allgemein den Standpunkt, daß die Kapitalgesellschaft im großen und ganzen gesehen eine wesentlich kostspielerische Rechtsform darstelle, als

die private Gesellschaftsform. In der damaligen unsicheren Zeit wurde aber vielfach die Form der Kapitalgesellschaft gewählt, da bei einem Verlust, der durch die starken Währungsschwankungen entstehen konnte, nicht sofort das ganze Vermögen in Mitleidenschaft gezogen wurde, sondern sich der Verlust nur auf die Aktienbeträge der Beteiligung beschränkte. Im Allgemeinen konnte aber von Seiten des Staates her keine Hinlenkung zu der Rechtsform der Kapitalgesellschaft festgestellt werden, obwohl eine Umwandlung vielfach erörtert wurde. Eine eindeutige steuerliche Begünstigung der Kapitalgesellschaft ergab sich jedoch,[1]) nachdem im März 1920 die ersten Steuergesetze zur Verabschiedung gelangten. Der damalige Einkommensteuerhöchstsatz betrug 60% für die Besteuerung des steuerbaren Einkommens, während das Körperschaftsteuergesetz, abgesehen von einem Zuschlag auf ausgeschüttete Gewinne, anfangs nur einen Körperschaftsteuersatz von 10% vorsah. Dieser steuerliche Höchstsatz von 60% konnte, wie es von vornherein zu erwarten war auf die Dauer nicht bestehen bleiben. Durch die Reichsfinanzreform vom August 1925 wurde der Einkommensteuerhöchstsatz von 60% auf 40% herabgemindert. Für die Körperschaftsteuer wurde grundsätzlich nur ein Satz von 20% vorgesehen, sodaß auch durch diese steuerliche Maßnahme die Kapitalgesellschaft von einem gewissen Punkte an im Vorteil war. In der Frage „Kapitalgesellschaft oder Personalgesellschaft" hat sich die damalige Regierung jeglicher gesetzlichen Einwirkung und Stellungnahme enthalten. Abgesehen von einer rein technischen Festsetzung von[2]) Mindestsummen des Grundkapitals der Kapitalgesellschaften, ging jener Staat ausschließlich davon aus, es jedem gänzlich frei zu stellen, in welcher Rechtsform er seine Geschäfte betreiben wollte. Als Ausfluß der demokratischen Staatsgesinnung stellte der 33. Juristentag im Jahre 1924 folgenden Grundsatz auf:[3]) „Die Einkommen- und Körperschaftsteuer ist so zu gestalten, daß die Gewerbetreibenden nicht genötigt werden, der Einkommen- oder Körperschaftsteuer wegen, bestimmte Rechtsformen zu wählen oder von einer Rechtsform zur anderen überzugehen." Man wollte also demnach nicht durch gesetzliche Maßnahmen der einen oder der anderen Gesellschaftsform einen Vorrang in der deutschen Wirtschaft einräumen, sondern alle Unternehmungsformen gleichbedeutend und gleichwichtig nebeneinander stellen. Ob dieser Gedanke in der damaligen Gesetzgebung vollständig durchgeführt wurde, soll bestritten werden. Es gab immer wieder Punkte, wo die eine Unternehmungsform gegenüber der anderen sowohl steuerlich, als auch handelsrechtlich im Vorteil war. Betrachten wir uns die Einkommensteuer gegenüber der Körperschaftsteuer. Nach § 7 Ziffer 3 EStG. versteuert der Einzelunternehmer den Betriebsgewinn als Einkommen aus Gewerbebetrieb. Die Einzelunternehmung als solche ist demnach nicht einkommensteuerpflichtig, sondern der Unternehmer. Aus diesem Umstande heraus wird auch bestimmt, daß der Unternehmer den gesamten Geschäftsgewinn versteuern muß. Es kommt nicht darauf an, ob Teile desselben entnommen oder als Reserven im Geschäftsbetrieb zur finanziellen Stütze

1) Herbert Brönner: Die Besteuerung der Unternehmungsformen und der Umwandlung. Verlag G. A. Glöckner, Leipzig. Seite 9.
2) Mindestkapital für A.-G. RM. 50 000. –, für G. m. b. H. RM. 20 000.–.
3) Die Besteuerung a. a. O. Seite 9.

und Fundamentierung des Unternehmens gelassen werden. Reserven gelten also auch nach dem alten Einkommensteuergesetz als in vollem Maße einkommensteuerpflichtig.

Neben dem hohen Einkommensteuersatz, ist diese Gestaltung des Steuerrechts für die Gesellschafter der Personalgesellschaft oder den Einzelunternehmer erschwerend, gegenüber den der niedrigeren Körperschaftsteuer unterliegenden Kapitalgesellschaften.

[4]) Die Ermittlung des Gewinnes der Kapitalgesellschaften erfolgt nach § 9 des KStG. Bei der Steuerfestsetzung, des der Körperschaftsteuer unterliegenden Geschäftsgewinnes wird nach dem alten Gesetz zwischen dem erzielten und dem verteilten Gewinn unterschieden. [5]) „Die Körperschaftsteuer ist um so geringer, je weniger absolut und relativ zum Stammkapital verteilt wird (§§ 12, 13 KStG.) und zwar beträgt sie:

1.) 20% des steuerbaren Einkommens,

2.) 15% der Beträge, die als Gewinnanteile verteilt werden."

Diese beiden Sätze lassen der Kapitalgesellschaft ohne weiteres den Weg offen, durch entsprechende Finanzpolitik, also durch die Beschränkung der Gewinnverteilung eine erhebliche Steuerersparnis zu erzielen. Für die in der Kapitalgesellschaft thesaurierten Gewinne werden nicht dieselben Maßstäbe angelegt, wie für die bei der Einzelunternehmung zurückgehaltenen Gewinne, die mit demselben Einkommensteuersatz versteuert werden, wie die entnommenen Gewinne. In dieser Hinsicht werden die einkommensteuerpflichtigen Unternehmungen gegenüber den Körperschaftsteuerpflichtigen in starkem Maße durch die Gesetzgebung benachteiligt.

So bedeutend dieser Unterschied in der Besteuerung der beiden Unternehmungsformen auch sein mag, so war er doch nicht bestimmend dafür, von der einen Unternehmungsform zur anderen umzuwandeln. Die Benachteiligung der Einzelunternehmung gegenüber der Kapitalgesellschaft geht noch weiter.

Ein bedeutender Vorteil der AG. besteht darin, daß die nach § 7 Ziffer 3 KStG. zur Deckung von Unterbilanzen eingestellten Beträge vom Jahresgewinn gekürzt werden dürfen.[6]) Angenommen, eine AG. schließt im Jahre 1921 mit einem Verlust von RM. 200 000 – ab und erzielt im Jahre 1922 einen Gewinn von RM. 400 000 –. Die vorjährige Unterbilanz kann im Jahre 1922 von dem erzielten Geschäftsgewinn von RM. 400 000.– in Abzug gebracht werden, sodaß für das Jahr 1922 nur noch ein Betrag von RM. 200 000.– körperschaftsteuerpflichtig ist. Dieser körperschaftsteuerpflichtige Gewinn von RM. 200 000.– kann dann von der AG. wieder differenziert werden in erzielten und verteilten Gewinn, und es kann somit eine weitere Herabsetzung des Steuerbetrages erreicht werden. Die Einzelunternehmung unterliegt einer ganz anderen Besteuerungsmethode. Hat der Einzelunternehmer beispielsweise im Jahre 1921 einen Verlust von RM. 200 000.–, so wird ihm selbstverständlich für das Jahr 1921 der Betrag von RM. 0 versteuert. Hat der Einzelunternehmer im Jahre 1922 aber einen Gewinn von RM. 400 000.–, so ist er nicht wie die Kapitalgesellschaft dazu berechtigt, die im Vorjahre erzielte Unter-

4) Dr. Franz Findeisen: Unternehmung und Steuer (Steuerbetriebslehre), Verlag Poeschel, Stuttgart 1923. Seite 28.
5) Findeisen a. a. O. Seite 29.
6) Findeisen a. a. O. Seite 29 ff.

bilanz von RM. 200 000.– von dem im Jahre 1922 erzielten Gewinn von RM. 400 000.– abzusetzen, sondern er muß im Jahre 1922 den vollen Gewinn von RM. 400 000.– versteuern. Außerdem hat er nicht den Vorteil der Differenzierung des Gewinnes, die die A.-G. vornehmen kann. Aus allen diesen vorbezeichneten Maßnahmen muß man zu dem Schluß kommen, daß die der Körperschaftsteuer unterliegenden Unternehmungsformen gegenüber denen der Einkommensteuer unterliegenden durch die damalige Gesetzgebung in starkem Maße gefördert wurden.

2. Die Stellungnahme des heutigen Staates zu der Frage der Unternehmungsformen.

Die Grundmotive des heutigen Staates sind entsprechend der wirtschaftspolitischen und rechtspolitischen Zielsetzung andere geworden. Nach der Weltanschauung des Nationalsozialismus muß das Verantwortungsbewußtsein des einzelnen Wirtschaftsführers unter der Betonung des Wertes der Persönlichkeit zum Grundpfeiler des wirtschaftlichen Aufstieges und Geschehens gemacht werden. Da der Staat in der Verantwortlichmachung der Einzelpersönlichkeit die Fundamente für das ganze wirtschaftliche Geschehen erkannt hat, zieht er aus dieser Erkenntnis durchaus naheliegende Folgerungen, und wird nicht durch eine falsche Steuerpolitik die übermäßig emporgewucherten Kapitalgesellschaften fördern, sondern er wird durch geeignete Gesetzesmaßnahmen den mit unbeschränkter persönlicher Verantwortung und Haftung ausgestatteten Personalgesellschaften den Vorrang einräumen. Allerdings läßt der Staat die Rechtsform der Kapitalgesellschaften bestehen, ja er sieht sie sogar als [7]) unentbehrlich an, wenn größere Kapitalien zur Erreichung des Betriebszweckes verwendet werden müssen, die nicht von einem einzigen oder von einigen Gesellschaftern zur Verfügung gestellt werden können, sondern aus einer großen Anzahl von Quellen dem Unternehmen zufließen müssen. Dort wo es aber möglich ist die Kapitalien von einer einzelnen Person oder von einer kleineren Personenmehrheit zur Verfügung stellen zu lassen, wird man es nicht unversucht lassen, die Rechtsform der Kapitalgesellschaft zu beseitigen, und eine Umwandlung dieser kleineren Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften oder Einzelfirmen durchzusetzen.

[8]) Bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften vom 5. 6. 34, waren die verschiedensten weltanschaulichen Gedankengänge maßgebend. Das Gesetz bezweckt die Erleichterung der Umwandlung der anonymen Kapitalgesellschaften in geeigneten Fällen zu den Unternehmungsformen, bei denen die persönliche Verantwortung und Haftung unmittelbar von dem Inhaber getragen wird. Die Haftung der Leiter der anonymen Kapitalgesellschaften konnte durch die Aufteilung ihres Verwaltungsbereiches geteilt werden. Die Gefahr eines persönlichen Vermögensverlustes, der etwa durch unsachgemäße Be-

7) So unter anderem die Begründung des Gesetzes über Erleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften und Schlegelberger in seiner Hamburger Rede a. a. O.

8) Begründung zur Erhöhung der Körperschaftsteuer von 20% auf 30%, Gesetz vom 27. 8. 1936 in RStBl. Seite 873 wiedergegeben in Wirtschaftsbrücke Ergänzungsheft No. 36 vom 6. 9. 36 Einordnungsnummer 5806a.

triebsführung erlitten werden konnte, war bei ihnen nicht vorhanden. Diese Möglichkeit wurde durch das neue Aktiengesetz von 1937 beseitigt, sodaß der Vorstand der A.-G. seinem Unternehmen mit seinem ganzen Vermögen für Verluste, die in seiner Person begründet sind, die also durch unsachgemäße Betriebsführung entstanden sind, in vollem Maße haftet. Die Fassung des neuen Gesetzes läßt aber immerhin dem Vorstand noch Möglichkeiten offen, etwa in der Legung stiller Reserven, die im Falle eines Verlustes aufgelöst werden können, Gewinne vorzutäuschen, die überhaupt keine echten Periodengewinne sind. Auf diese Weise können Verluste, die einzig und allein in der Person des Leiters einer Kap.-Ges. begründet sind verdeckt werden und seine Haftung ausschließen. Der Leiter einer anonymen Kap.-Ges. wird gefährlichere Experimente durchführen, wie der Leiter einer Personalgesellschaft, der das Schicksal des Unternehmens weit mehr vor Augen hat, weil er der persönliche Verwalter seines eigenen Vermögens ist und damit auch als Garant für die Existenz seiner Familie auftreten muß. Diese Art der Gesellschaftsform ist die beste Bürgschaft für eine verantwortungsbewußte und zielsichere Geschäftsführung.

Bei der Verabschiedung des Gesetzes war auch noch der Gedanke maßgebend, denjenigen sichtbar herauszustellen, der der tatsächliche Kapitalgeber der Unternehmung ist, wie dies bei der Personalgesellschaft der Fall ist,[9]) weil diese Unternehmungsform den Namen eines der persönlich haftenden Gesellschafter tragen muß. Bei der Aktien-Gesellschaft und den übrigen Kapitalgesellschaften kann sich der eigentliche Unternehmer, durch den nicht offenliegenden Besitz der Aktien, (Anteile) der eigentlichen Kenntlichmachung vollständig entziehen, und die Geschicke der Unternehmung zu seinen persönlichen Gunsten so bestimmen, daß die anderen Kapitalgeber in starkem Maße geschädigt werden. Dies ist mit eine der Hauptursachen, warum man mit aller Nachdrücklichkeit die Beseitigung der kleineren, kapitalschwächeren Kapitalgesellschaften erstrebt, um nicht Menschen und Material zu Sklaven des Kapitals werden zu lassen.

Auf manchen Gebieten ist es dem Staat vollständig unerwünscht, daß eine Unternehmung im Gewande einer anonymen Kapitalgesellschaft besteht. Auf diesen Gebieten hat er sich mit gesetzlichen Mitteln gegen das Bestehen dieser Gesellschaften gewandt und einen unmittelbaren Zwang zur Aufgabe der Rechtsform der Kapitalgesellschaft ausgeübt.

[10]) Die im Reichskulturkammergebiet bestehenden Unternehmungen dürfen in der Form der Kapitalgesellschaft nicht mehr betrieben werden.

Die Grundmotive der wirtschaftspolitischen und rechtspolitischen Zielsetzung des Staates zeigen sich in allen seinen Handlungen und Maßnahmen. Er versucht durch die Auflockerung der Wirtschaft und durch die Hervorhebung der Verantwortung der Einzelpersönlichkeit wieder wirtschaftliche Gebilde zu schaffen, die von einem einzelnen wirtschaftlichen Leiter wieder in ihrer ganzen Form übersehen werden können und nicht dem Einzelnen als unübersehbares Gebilde vor

9) HGB. § 18/19.
10) Böttcher-Meilicke: Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung, 4. Auflage 1937, Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9, Seite 4.

Augen schwebt, mit dem er nichts mehr anzufangen weiß. Die verschiedenen Verschachtelungen in der Wirtschaft haben zu Formen geführt, die nur von demjenigen übersehen werden können, der der Schöpfer dieser Formen war und der mit dem gesamten Aufbau mit emporgewachsen ist. Selbst jahrelange Betätigung eines Wirtschaftsführers in einer solchen Unternehmung, mit der er nicht vollständig aufgewachsen ist, vermag nicht den Einblick und die Durchsichtigkeit durch das ganze Geflecht von Verschachtelungen zu geben, der unbedingt erforderlich ist, um die Tatkraft der deutschen Wirtschaft zu fördern und auf die Dauer zu erhalten. Da durch die große Kapitalansammlung in solchen Betrieben die deutsche Wirtschaft durch unsachgemäße Führung in starkem Maße in Mitleidenschaft gezogen werden kann, muß mit aller Nachdrücklichkeit darauf hingewiesen werden, die übermäßigen Verschachtelungen und Konzentrationsbewegungen rückgängig zu machen.

II. Teil.

Die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften ein rechtliches Problem.

Obwohl der Staat in bestimmten Fällen an der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Einzelunternehmen oder Personalgesellschaften in starkem Maße interessiert ist, hat er im allgemeinen davon abgesehen, die Umwandlung durch handelsrechtliche oder steuerrechtliche Vorschriften zu erzwingen. Auch wenn die Voraussetzungen für die Kapitalgesellschaften nicht mehr gegeben sind, wie z. B. bei der Einmanngesellschaft, muß diese steuerlich immer noch als solche angesehen werden. Die Kapitalgesellschaft [11]) als selbstständige juristische Person besteht steuerlich weiter. Ein Zwang in dieser Richtung kann nicht durchgeführt werden.

Um die Umwandlung von Personalgesellschaften in Kapitalgesellschaften, als Folge der wirtschaftspolitischen und rechtspolitischen Ziele des Staates zu verwirklichen, hat dieser durch die verschiedensten handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Maßnahmen bedeutende Erleichterungen geschaffen.

I. Das Umwandlungsproblem vom handelsrechtlichen Standpunkt aus.

Bei den handelsrechtlichen Maßnahmen, die der Staat zur Erreichung seines wirtschaftspolitischen und rechtspolitischen Zieles erlassen hat, ließ er sich von zwei Gesichtspunkten leiten. Um eine Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften zu erreichen, versuchte er durch handelsrechtliche Erleichterungen die Umwandlung zu fördern und durch handelsrechtliche Erschwerungen das Bestehen der Kapitalgesellschaften auf die notwendigsten zu begrenzen. Diese Erleichterungen und Erschwerungen wurden durch die verschiedensten Maßnahmen in die Wege geleitet und in gesetzliche Form gekleidet. Die Erleichterungen der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften wurden durch das „Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften" vom 5. Juli 1934 (RGBl. I, Seite 569) und seiner vier Durchführungsverordnungen geschaffen. Die Erschwerungen für die Aufrechterhaltung von Kapitalgesellschaften brachte das neue Aktienrecht vom 30. 1. 1937. Die steuerlichen Erleichterungen wurden durch das [12]) „Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften" (Umwandlungssteuergesetz) vom 5. 7. 1934 und seiner fünf Durchführungsverordnungen herbeigeführt. Die Umwandlungsnotwendigkeit soll aber nicht nur durch das Umwandlungssteuergesetz besonders hervorgehoben werden, sondern die Pflicht zur Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften soll für die umwandlungsfähige Gesellschaft dadurch noch in die Erscheinung treten, daß durch die verschiedenen steuerlichen Maßnahmen, wie z. B. die Erhöhung der Körperschaftsteuern eine Erschwerung für die Kapitalgesellschaften gedacht war. Genau wie bei den handelsrecht-

11) Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 26. Februar 1936, VIa 141/36 (RSTBL. vom 17. 6. 36 Nr. 469).
12) RGBl. I. 1934, Seite 572.

lichen Maßnahmen soll auch bei den steuerlichen Maßnahmen auf die Umwandlung dahin eingewirkt werden, daß einesteils durch Erleichterungen, andernteils durch Erschwerungen eine Umwandlung als unumgänglich erscheinen soll.[13]) „Als störend hat sich bei der Umwandlung herausgestellt, daß das Umwandlungsgesetz und das Umwandlungssteuergesetz in ihren Tatbeständen nicht völlig übereinstimmen." [14]) „Das Verhältnis des handelsrechtlichen und des steuerrechtlichen Teils der Umwandlungsgesetzgebung, ist der zweier sich schneidender Kreise." Ein bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften handelsrechtlich erleichterter Vorgang ist danach nicht notwendig steuerlich begünstigt. Es setzt auch im umgekehrten Falle eine steuerliche Begünstigung nicht unbedingt eine handelsrechtliche Erleichterung voraus.

Es kann demnach der Fall eintreten, daß ein Umwandlungsvorgang steuerlich erleichtert ist, wenn er sich einzig und allein nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen und nicht nach den handelsrechtlichen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes vollzieht. Als Hauptbeispiel kann hier aufgeführt werden: [15]) „In den §§ 2 Umw. StG., zweiter Satz 1 und 2 Umw. StG. DVO. ist auch der Fall steuerlich begünstigt, in dem eine Kapitalgesellschaft aufgelöst und ihr Vermögen im Wege der Liquidation übertragen wird. Da das Umwandlungsgesetz nur eine liquidationslose Auflösung und Umwandlung kennt, muß sich die Umwandlung im Wege der Liquidation notwendig außerhalb des Umwandlungsgesetzes d. h. nach Maßgabe der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften vollziehen."

Aus diesem Beispiel läßt sich klar ersehen, daß es grundsätzlich verfehlt ist, aus steuerlichen Bestimmungen unmittelbar auch Rückschlüsse auf die handelsrechtlichen Vorschriften und umgekehrt zu ziehen. Durch dieses ungleiche Verhältnis der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Erleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften, ist es notwendig, neben einer Umwandlungsbilanz noch gesondert eine Umwandlungssteuerbilanz aufzustellen. Da durch die Bewertungsfreiheit eine außerordentliche Begünstigung bei der Aufstellung der Umwandlungssteuerbilanz in Erscheinung tritt, wird die Aktien-Gesellschaft sich in keiner Weise an die Werte der [16]) Abschlußbilanzen binden, da sie auf diese Weise große Steuererleichterungen erzielen kann. Im folgenden sollen die handelsrechtlichen Maßnahmen besprochen werden, durch die der Gesetzgeber direkt auf eine Umwandlung hinzielen will. Im Verlaufe der Behandlung obiger Fragen, werden auch die Maßnahmen herangezogen, die nur indirekt auf eine Umwandlung einwirken. Die direkten Bestimmungen für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften sprechen teilweise einen Zwang aus, teilweise versuchen sie durch Vergünstigungen eine Umwandlung herbeizuführen.

Bevor jedoch im Rahmen dieser Arbeit die oben angeschnittenen Fragen behandelt werden, muß, um Wiederholungen zu vermeiden und um alles das, was bei der Behandlung der handelsrechtlichen

13) Der Praktische Betriebswirt 1936, Seite 1066.
14) Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 64.
15) Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 65.
16) Als Tag der Aufstellung der Umwandlungsbilanz ist der Beschlußtag maßgebend.
16a) Erlaß des Reichsfinanzministers vom 28. 6. 34.

Maßnahmen vorausgeschickt werden soll, auch das Wesen der Gesellschaftsformen betrachtet werden, auf die nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt werden soll.

a) die Wahl der geeigneten Gesellschaftsform bei der Umwandlung.

Bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften, hat die umzuwandelnde Kapitalgesellschaft zuvor praktisch zu prüfen, welche Gesellschaftsform sich für die betreffende Unternehmung am besten eignet.

Auf Grund des Umwandlungsgesetzes kann eine Kapitalgesellschaft nur in eine reine Personalgesellschaft umgewandelt werden, und die erleichterte Umwandlung in handelsrechtlicher wie auch in steuerrechtlicher Beziehung erstreckt sich einzig und allein nur auf Personalgesellschaften. Die umwandlungsfähigen Kapitalgesellschaften können umgewandelt werden, entweder in gleichzeitig zu errichtende Personalgesellschaften, an denen sich alle Gesellschafter der Kapitalgesellschaft beteiligen, also in eine offene Handelsgesellschaft, in eine Kommanditgesellschaft oder in eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder durch Uebertragung des Vermögens auf den alleinigen Gesellschafter. Bei dieser Art der Umwandlung kann der alleinige Gesellschafter sowohl eine natürliche Person, als eine Personengesellschaft des Handelsrechts, wie endlich auch eine juristische Person sein.

Bei der Umwandlung durch Uebertragung des Vermögens auf eine juristische Person spricht man von einer sogenannten [18]) Entschachtelung. Die Entschachtelung führt zwar nicht zu der vom Umwandlungsgesetz erstrebten Schaffung einer Personalgesellschaft. Es ist aber durch diese Art der Umwandlung der Abbau zu starker Konzernverschachtelungen, wie sie im Laufe der letzten Jahre entstanden sind, erreicht worden. In unserer heutigen Wirtschaft erstreben wir in erster Linie eine Beseitigung der übermäßigen Verschachtelungen, um eine klare und übersichtliche Konzernbildung zu erreichen. Im Laufe der letzten Jahre hat sich eine übermäßige und unnötige Konzernverflechtung herausgebildet, sodaß nur noch derjenige das Gesamtgefüge des Konzerns übersehen konnte, der an dem langsamen Zusammenwachsen des Konzerns mitbeteiligt war. Die Bedeutung dieser Art der Umwandlung hat deshalb in starkem Maße zugenommen und die [19]) meisten der, am Kapital gemessenen großen Umwandlungsfälle sind derartige Entschachtelungsfälle gewesen". Das Umwandlungsgesetz zielt jedoch in der Hauptsache nicht auf die Entschachtelung hinaus, sondern will die Abkehr von den anonymen Kapitalformen und die Hinleitung zur Eigenverantwortung. Bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften kommen folgende Gesellschaftsformen in Frage:

1.) die Einzelfirma,
2.) die Offene Handelsgesellschaft,
3.) die Kommanditgesellschaft,
4.) die stille Gesellschaft.

17) Praktischer Betriebswirt 1936. Seite 1066.
18) Gustav Herbig, Amtsgerichtsrat im Reichsministerium in seinem Vortrag: Die handelsrechtliche Regelung der Umwandlung. 1937. Verlag der Reichsgruppe Industrie. Seite 10.
19) Herbig a. a. O. Seite 10.

Um je nach den Verhältnissen der umzuwandelnden Gesellschaft auf die wirtschaftlich zweckmäßigste Gesellschaftsform umzuwandeln, muß alles das, was mit der rechtlichen Gestaltung dieser einzelnen Unternehmungsformen zusammenhängt betrachtet werden. Erst wenn man sich all der Einzelheiten bewußt ist, und alle die rechtlichen Schwierigkeiten kennt, die nur der einen oder der anderen Unternehmungsform eigen sind, kann man die Wahl entweder für die eine oder die andere Gesellschaftsform treffen.

Im folgenden sollen in zusammenfassender Darstellung alle die Probleme und gesetzlichen Vorschriften behandelt werden, die für die Wahl der Gesellschaftsform von Bedeutung sein können. Es soll bei der Behandlung der Einzelfragen jedoch nicht in fernliegende Einzelheiten und in der Praxis kaum vorkommende Rechtsgestaltungen eingegangen werden, sondern es kann nur das gebracht werden, was bei der Umwandlung tatsächlich von Interesse ist.

1.) Die Offene Handelsgesellschaft.

1a) Begriff und Wesen der Offenen Handelsgesellschaft.

§ 105 HGB.:

> Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Auf die Offene Handelsgesellschaft finden soweit nicht in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des BGB. über die Gesellschaft Anwendung.

Unter einer Offenen Handelsgesellschaft versteht man also den Zusammenschluß zweier oder mehrerer Personen zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma, wobei sämtliche Gesellschafter als Gesamtschuldner haften.

Die Offene Handelsgesellschaft ist nicht wie die Aktien-Gesellschaft und die G. m. b. H. eine juristische Person, denn

1.) haften die einzelnen Gesellschafter gesamtschuldnerisch und zwar jeder Gesellschafter mit seinem gesamten Vermögen, also über seine Einlage hinaus, während bei der Akt.-Ges. und der G. m. b. H. die einzelnen Gesellschafter nur bis zur Höhe ihrer Kapitaleinlage zur Haftung herangezogen werden können,

2.) finden auf die Offene Handelsgesellschaft nach § 105 Abs. 2 HGB. die Vorschriften des BGB. über die Gesellschaft soweit Anwendung, als nicht im HGB. unter dem Abschnitt „Offene Handelsgesellschaft" ein anderes vorgeschrieben ist.

Bei der Offenen Handelsgesellschaft treten die Beteiligten nach außen hin in Erscheinung, während bei den Kapitalgesellschaften dies nicht der Fall ist. Die Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft sind die persönlichen Unternehmer und sind die alleinigen Träger des Gesamtrisikos. Um eine fruchtbare Zusammenarbeit der Gesellschafter zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß sie sich gegenseitig genau kennen und auch verstehen. An der Offenen Handelsgesellschaft können sich naturgemäß nur eine ganz geringe Anzahl von Teilnehmern beteiligen, welche ihrerseits einzig und allein die Leitung der Gesellschaft in Händen haben.

Neben allen diesen Begriffs- und Wesensmerkmalen der Offenen Handelsgesellschaft spielt auch bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in eine Offene Handelsgesellschaft der Firmenname eine nicht unerhebliche Rolle. In § 19 HGB. heißt es:

„Die Firma einer Offenen Handelsgesellschaft hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten."

In Abs. 3 des § 19 HGB. heißt es dann weiter:

„Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich."

„Die Namen anderer Personen als die der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kom.-Ges. nicht aufgenommen werden." Die Firma einer Offenen Handelsgesellschaft muß deshalb ihrem Hauptbestandteil nach[20]) „ein gemeinschaftliches, d. h. eine Gesellschaftsfirma sein, welche das Gesellschaftsverhältnis nach außen hervortreten läßt." Es ist bei der Wahl des die Firma bezeichnenden Zusatzes unzulässig solche Zusätze zu wählen, die eine Täuschung über die Art der Firma herbeizuführen vermögen. Es muß aus dem Zusatz klar hervorgehen ob die betreffende Firma eine oHG. oder eine Kom.-Ges. ist.

Das Gesetz gestattet auch Zusätze zur Firma, die zur Unterscheidung der Personen oder des Geschäftes dienen. Für sämtliche Zusätze zu der Firma einer Offenen Handelsgesellschaft gilt der § 18 Abs. 2 HGB., wonach der Firma kein Zusatz beigefügt werden darf, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist eine Täuschung über die Art und den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen.

1b) Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander.

Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander also das interne Verhältnis richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrag. Unter sich können die Gesellschafter die verschiedensten Abmachungen treffen.

Der Gesellschaftsvertrag ist nicht an eine besondere Form gebunden, kann also auch mündlich geschlossen werden. Es empfiehlt sich aber, um Unstimmigkeiten zwischen den Gesellschaftern zu vermeiden und um die Durchführung eines geordneten Geschäftsverkehrs zu gewährleisten, dem Gesellschaftsvertrag eine schriftliche Form zu geben. Soweit kein Gesellschaftsvertrag geschlossen ist, sind die gesetzlichen Regelungen des HGB. und BGB. anzuwenden.

So richtet sich zum Beispiel, der den Gesellschaftern zustehende Gewinnanteil nach den im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Vereinbarungen. Sind solche Vereinbarungen nicht getroffen, so wird der Jahresgewinn nach den Vorschriften des § 121 HGB. verteilt, nach dem der Kapitalanteil der Gesellschafter mit 4% verzinst wird. Soweit der Jahresgewinn hierzu nicht ausreicht, bestimmen sich die Anteile nach einem entsprechend niedrigeren Satz. Uebersteigt der Jahresgewinn den Anteil, der in Höhe von 4% zuerst ausgeschüttet wird,

20) Dr. phil. Dr. jur. G. Senfter: Die Offene Handelsgesellschaft und die Stille Ges. 6. durchgesehene Auflage, Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Suttgart. Seite 13.

so wird nach den Bestimmungen des HGB. dieser unter die Gesellschafter nach Köpfen verteilt, wobei die Höhe der jeweiligen Beteiligung der Gesellschafter nicht in Betracht gezogen wird.

In diesem Zusammenhang entsteht die Frage, ob die Teilnahme eines Gesellschafters am Gewinn oder Verlust ausgeschlossen werden kann. Während der Ausschluß der Teilnahme am Verlust bei der Offenen Handelsgesellschaft unbedenklich zugelassen werden kann, ist es zweifelhaft, ob ein Gesellschafter vom Gewinn ausgeschlossen werden darf. Man wird einen Gesellschafter nicht vom Gewinn ausschließen können, weil für denjenigen, der nicht am Gewinn beteiligt ist, eine Teilnahme an dem gemeinsamen Zwecke, der für die Offene Handelsgesellschaft mit ein Wesensmerkmal bildet, nicht mehr vorhanden ist. Dagegen ist die vertragliche Zusicherung eines Mindestbetrages zulässig. Der Ausschluß der Teilnahme am Verlust kann Gegenstand des Gesellschaftsvertrages sein, jedoch kann eine derartige Beschränkung einem Dritten nicht entgegengehalten werden. Durch die internen vertraglichen Bestimmungen der Gesellschafter untereinander werden die Rechte Dritter in keiner Weise berührt.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften die Gesellschafter Dritten gegenüber unbeschränkt, auch mit ihrem privaten Vermögen, während umgekehrt das Gesellschaftsvermögen nicht dem Privatgläubiger eines Gesellschafters haftet.

1c) Rechte und Pflichten der Gesellschafter.

Nach § 114 HGB. sind zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Es kann jedoch nach § 125 HGB. ein Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluß hat allerdings nur interne Wirkung und kann einem Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden. Das wichtigste Recht der Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft ist das Recht auf die Geschäftsführung und auf die Vertretung der Gesellschaft. Außerdem haben die Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft das Recht zur Teilnahme an der Beschlußfassung. Soweit sie von der Geschäftsführung vertraglich ausgeschlossen sind, haben sie das Recht gewisse Kontrollrechte durchzuführen.

Zu den Pflichten der Gesellschafter gehören die Leistungen und Beiträge von Kapital und Arbeitskraft, um die Führung der Geschäfte der Gesellschaft zu gewährleisten. Die Höhe der materiellen Beitragsleistungen kann ebenfalls vertraglich festgelegt werden. Soweit eine vertragliche Festlegung nicht erfolgt ist, kann angenommen werden, daß die Gesellschafter im Zweifel gleiche Beiträge zu leisten haben, also das für die Geschäftsführung notwendige Betriebskapital zu gleichen Teile aufzubringen haben.

Die Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft unterliegen dem gesetzlichen Konkurrenzverbot, d. h. jeder Gesellschafter hat die Verpflichtung, seiner Gesellschaft in geschäftlicher Beziehung nicht als Konkurrent entgegenzutreten. Nach § 112 Abs. 1 HGB. darf daher kein Gesellschafter ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter, weder in dem Handelszweig der Gesellschaft Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haf-

tender Gesellschafter teilnehmen. Die Vorschriften des § 112 HGB. sind nur in soweit anwendbar, als vertraglich keine andere Regelung zustande gekommen ist.

Die Beteiligung der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft als Kommanditist an einer Kom.-Ges. oder als Aktionär an einer Akt.-Ges. ist jedoch durch die Bestimmung des § 112 nicht ausgeschlossen, soweit keine andere interne vertragliche Regelung vorhanden ist.

1d) Auflösung der Gesellschaft.

Nach § 131 HGB. wird die Offene Handelsgesellschaft aufgelöst:

1. Durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist.
2. Durch Beschluß der Gesellschafter.
3. Durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft.
4. Durch den Tod eines Gesellschafters, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich ein anderes ergibt.
5. Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters.
6. Durch Kündigung und durch gerichtliche Entscheidung.

Diese in § 131 HGB. aufgeführten Auflösungsgründe sind erschöpfend, d. h., soweit im Gesellschaftsvertrage weitere Gründe nicht vorhanden sind, kann eine Offene Handelsgesellschaft nur aus diesen Gründen aufgelöst werden. Die Auflösungsgründe des § 131 HGB. sind teils zwingender, teils nachgiebiger Natur. Zwingender Natur sind sie dann, wenn die Gesellschaft aufgelöst und beendigt wird:

1. Durch den Ablauf der Zeit für welche sie eingegangen ist, es sei denn, daß zuvor die Verlängerung dieser Zeit zustande gekommen ist.

2. Durch Beschluß der Gesellschafter. Die Gründe, die zu dem Auflösungsbeschluß führen, können die verschiedensten Ursachen haben. Ein Grund kann dann vorliegen, wenn ein Gesellschafter irgend eine vertragliche Verpflichtung vorsetzlich verletzt.

3. Durch die Konkurseröffnung über das Gesellschaftsvermögen.

4. Durch gerichtliche Entscheidung.

Die übrigen drei Auflösungsgründe des § 131 HGB. sind nachgiebiger Natur.

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann durch den Tod eines Gesellschafters erfolgen, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich ein anderes ergibt. Es kann allerdings vertraglich bestimmt werden, daß die Gesellschaft mit den Erben des Gesellschafters fortgeführt werden soll. Diese Bestimmung kann sowohl ursprünglich Gegenstand des Gesellschaftsvertrages sein, als sie auch erst nach dem Tode des Gesellschafters durch Vertrag zwischen den bisherigen Gesellschaftern und den Erben des Verstorbenen erfolgen kann. Demnach sind die gesamten Erben zu Offenen Handelsgesellschaftern geworden und haften mit ihrem gesamten Vermögen. Ein Erbe kann allerdings nicht ohne eigene Zustimmung zum Offenen Handelsgesellschafter gemacht und so zur vollen Haftung herangezogen werden. In diesem Falle läßt § 139 HGB. den Weg offen, den Erbteil als Kommanditeinlage zu bestimmen. In § 139 HGB. heißt es:

„Jeder Erbe kann sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen, daß ihm unter Belassung des bisherigen Gewinnanteils die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt und der auf ihn fallende Teil der Einlage des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird."

2. Ein weiterer nachgiebiger Auflösungsgrund ist der, daß die Offene Handelsgesellschaft aufgelöst werden kann durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters. Die Fortführung der Gesellschaft ist allerdings möglich und zwar dann, wenn die nicht in Konkurs geratenen Gesellschafter, die Gesellschaft fortführen wollen. Sie müssen in diesem Falle aber dem Konkursverwalter darüber Mitteilung machen. Außerdem können sie nach § 141 HGB. dem Gläubiger des in Konkurs geratenen Gesellschafters erklären, daß die Gesellschaft unter ihnen fortbestehen solle. In diesem Falle scheidet der betreffende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

3. Der letzte nachgiebige Auflösungsgrund ist die Kündigung, die entweder durch einen Gesellschafter oder durch den Privatgläubiger (§ 135 HGB.) eines Gesellschafters erfolgen kann. Nach §§ 132/134 HGB. kann ein Gesellschafter einer für unbestimmte Zeit oder einer für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangene Offene Handelsgesellschaft kündigen. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässig und muß mindestens 6 Monate vor diesem Zeitpunkte stattfinden. (§ 132 HGB.)

Das Kündigungsrecht eines Privatgläubigers eines Gesellschafters ist nur dann zulässig, wenn innerhalb der letzten 6 Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters ohne Erfolg versucht wurde, und wenn auf Grund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels (also auf Grund eines rechtskräftigen Schuldtitels) die Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf dasjenige erwirkt wurde, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt. (§ 135 HGB.). Auch in diesem Falle muß die Kündigung 6 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres für diesen Zeitpunkt erfolgt sein. Die übrigen Gesellschafter haben, wenn sie die Gesellschaft fortführen wollen, nach § 141 HGB. das Recht, dem Gläubiger zu erklären, daß die Gesellschaft unter ihnen fortbestehen solle. Der verschuldete Gesellschafter scheidet dann mit dem Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

2.) Die Kommanditgesellschaft.

2a) Begriff und Wesen der Kommanditgesellschaft.

§ 161 HGB.:

„Eine Gesellschaft deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage bestimmt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet. (Persönlich haftende Gesellschafter.)

Die Kom.-Ges. ist also der vertragliche Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gesellschafter, zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma, wobei wenigstens ein Gesellschafter persönlich und unbeschränkt haftet (Komplementär), die übrigen nur bis zur Höhe der Einlagen. Die nur beschränkt haftenden Gesellschafter sind die sogenannten Kommanditisten, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter sind die Komplementäre.

An der Kom.-Ges. können sich eine viel größere Anzahl von Personen beteiligen, als dies bei der Offenen Handelsgesellschaft der Fall ist. Um eine ersprießliche Arbeit zu gewährleisten, ist es nicht unbedingt erforderlich, daß sich die Gesellschafter gegenseitig so genau kennen, wie dies bei der Offenen Handelsgesellschaft unbedingte Voraussetzung ist. Nach § 161 HGB. muß der Zweck der Gesellschaft auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet sein. Die Geschäfte können also nur unter einer gemeinschaftlichen Firma betrieben werden. Der Firmenname ist notwendige Voraussetzung für das Bestehen einer Kom.-Ges. Die Firma der Kom.-Ges. hat mindestens den Namen eines persönlich haftenden Gesellschafters und einen Zusatz zu enthalten, der das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutet (§ 19 HGB.). Die Hinzufügung des Zusatzes zum Firmennamen ist stets notwendige Voraussetzung, auch dann, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter genannt sind. Die Beifügung der Vornamen ist nicht erforderlich. Zur Verwirklichung der Firmenwahrheit dürfen nur die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter, also der Komplementäre in die Firma mit aufgenommen werden. Für das Bestehen der Kom.-Ges. sind wie bei der Offenen Handelsgesellschaft wenigstens zwei Personen erforderlich. Es müssen vorhanden sein, ein unbeschränkt und ein beschränkt persönlich haftender Gesellschafter. Nach § 171 HGB. haftet der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber unmittelbar mit seinem Vermögen bis zur Höhe seiner Einlage und zwar besteht diese Haftung solange, bis die Einlage voll bezahlt ist. Die Höhe der Einlage des Kommanditisten muß von vornherein festgelegt werden. Die Einlage selbst braucht nicht in Geld geleistet zu werden, sondern kann auch in Sacheinlagen bestehen, jedoch muß sie auf einen bestimmten Betrag lauten.

2b) Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander.

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander richten sich gemäß § 163 HGB. nach den Vorschriften der §§ 163/169 HGB. Die Bestimmungen dieser §§ gelten allerdings nur, soweit keine abweichenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag getroffen sind. [21]) Nach § 161 Abs. 2 HGB. gelten für das Innenverhältnis bei der Kom.-Ges. die entsprechenden Bestimmungen über die Offene Handelsgesellschaft. Für das interne Verhältnis ist daher stets der Gesellschaftsvertrag maßgebend. Aufgabe des Gesellschaftsvertrages ist es, die verschieden gearteten Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen und die Machtverhältnisse zwischen Komplementär und Kommanditist je nachdem bis zu einem gewissen Grade auszugleichen.

Wie die Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, sind auch die unbeschränkt haftenden Gesellschafter der Kom.-Ges., also die Komplementäre, nach § 114 HGB. zur Führung der Geschäfte be-

21) Vergl. hierzu die Ausführungen bei der Offenen Handelsgesellschaft a. a. O.

rechtigt und verpflichtet. Durch den Gesellschaftsvertrag kann einem oder mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung allein übertragen werden, sodaß dadurch die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind. Die Kommanditisten dagegen sind von der Geschäftsführung der Gesellschaft ausgeschlossen (§ 164 HGB.). Die Bestimmungen dieses § sind jedoch nur dispositiver Natur, d. h. soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes betimmt, treten diese Bestimmungen in Kraft. Vertraglich kann demnach vereinbart werden, daß dem Kommanditisten auch die Befugnis zur Geschäftsführung zuerkannt wird. In diesem Falle tritt er neben den persönlich haftenden Gesellschafter als gleichberechtigter Geschäftsführer. Außerdem steht dem Kommanditisten noch die Möglichkeit offen, als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aufzutreten. Der Kommanditist ist in seiner Eigenschaft als Kommanditist von der Vertretung der Gesellschaft grundsätzlich ausgeschlossen. Vertretungsberechtigt ist allein der persönlich haftende Gesellschafter. Durch seine Bestellung als Handlungsbevollmächtigter oder als Prokurist kann auch der Kommanditist Vertreterbefugnis erlangen.

2 e) Rechte und Pflichten der Gesellschafter.

Neben den bereits erwähnten Rechten und Pflichten der Gesellschafter der Kom.-Ges. sind noch andere zu beachten. Nach § 166 HGB ist der Kommanditist berechtigt „die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtgkeit durch Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen". Der Kommanditist ist berechtigt, die Nachprüfung persönlich oder durch einen Treuhänder ausführen zu lassen. So ist es auch möglich, vertraglich die Kontrollrechte auf eine [22]) „Versammlung der Kommanditisten" zu übertragen oder auf einen von der Versammlung der Kommanditisten zu wählenden Ausschuß. Soweit eine solche Regelung der Kontrollrechte vertraglich festgesetzt ist, fällt dann das Einzelkontrollrecht des Kommanditisten weg.

Die in § 121 Abs. 1 und 2 HGB festgesetzten Bestimmungen über die Verteilung des Gewinnes finden auch auf die Kom.-Ges. teilweise Anwendung. Die Bestimmungen dieses § sind in § 168 HGB übernommen. Die Gewinnverteilung wird nach der Höhe der Kapitalanteile, also dem Verhältnis der Beteiligungen vorgenommen. Genau dasselbe gilt auch für die Verlustverteilung. Auch die Bestimmungen über die Gewinnverteilung sind dispositiver Natur und können vertraglich anders festgelegt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes treten nur soweit in Kraft, als vertraglich nichts anderes festgelegt ist.

Das gesetzliche Konkurrenzverbot gilt nicht für den Kommanditisten, wohl aber für den Komplementär. Das Wettbewerbsverbot kann auch vertraglich auf den Kommanditisten ausgedehnt werden, und zwar wird es dann geschehen müssen, wenn dem Kommanditisten weitgehende Einsicht in das Betriebsgebaren der Unternehmung gegeben ist, sodaß die Möglichkeit einer Schädigung der Gesellschaft vorhanden sein kann.

---

22) Dr. A. Dallmayr, Köln: die Kom.-Ges. als Ersatzgesellschaft für die G. m. b. H. In Rechtsspiegel der Wirtschaft, Sonderausgabe der Rundschau für G. m. b. H. Heft 15 1937, Seite 608.

2d) Auflösung der Kom.-Ges.

Die Auflösungsgründe der Kom.-Ges. sind im Prinzip die gleichen wie bei der Offenen Handelsgesellschaft. Abweichend davon ist nach § 177 HGB. der Tod eines Kommanditisten nicht als Auflösungsgrund anzusehen. Es treten an Stelle des Kommanditisten, soweit vertraglich nichts anderes festgesetzt ist, die Erben als Gesellschafter ein.

Durch den Unterschied in den Haftungsverhältnissen zwischen Komplementär und Kommanditist könnte die Auffassung entstehen, als sei nur der Konkurs eines persönlich haftenden Gesellschafters Auflösungsgrund. Auch der Konkurs eines Kommanditisten ist Auflösungsgrund, es sei denn, daß wie [1]) vorher schon ausgeführt, der Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß die Gesellschaft in einem solchen Falle fortbestehen solle. Im übrigen gelten hier dieselben Bestimmungen wie bei der Offenen Handelsgesellschaft.

b. Das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften.

Bei der Betrachtung des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften soll alles das behandelt werden, was im Rahmen dieses Themas zur Vertiefung des Umwandlungsgedankens mit beitragen muß, und zum Verständnis des Gesetzes erforderlich ist. Die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes müssen deshalb in zusammenfassender Weise behandelt werden.

1.) Welche Gesellschaften können nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt werden.

Bei der Betrachtung des Umwandlungsgesetzes muß zunächst der Kreis der umwandlungsfähigen Kapitalgesellschaften umrissen werden.

Um in geeigneten Fällen die Abkehr von anonymen Kapitalformen zur Eigenverantwortung des Unternehmers zu erleichtern, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Eine Akt.-Ges., eine Kom.-Ges. a. A. oder eine GmbH kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in eine Offene Handelsgesellschaft, in eine Kom.-Ges., oder in der Weise umgewandelt werden, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Umwandlung von Kapitalgesellschaften, die nach dem 1. Juli 1934 [24]) entstanden sind. Die Umwandlung kann nur bis zum 31. Dezember 1936 [25]) beschlossen werden.

Im Vorspruch zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften umreißt der Gesetzgeber Ziel und Zweck des Gesetzes und gibt somit gleichzeitig auch die Begründung zum Gesetze selbst.

Nach § 1 Abs. 1 können umgewandelt werden Akt.-Ges., Kom.-Ges. a. A. und GmbH. Der Kreis der umwandlungsfähigen Gesellschaften wurde noch durch [26]) § 4 ff. der zweiten [26]a) Durchführungs-

23) Vergl. Ausführungen bei der Offenen Handelsgesellschaft a. a. O. Seite 28.
24) und 25) Vergl. §§ 1 und 2, 4. Umw.-Ges. DVO.
26) § 4 (1) Auf die Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft finden die Vorschriften des Umw.-Ges. vom 5. 7. 34 (RGBl. I, Seite 569) nach der DVO. dazu vom 14. 12. 34 (RGBl. I, Seite 1262) und der Artikel 1–3 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung, soweit nicht aus den folgenden Bestimmungen sich ein anderes ergibt.
26a) Vom 17. 5. 35 RGBl. I, Seite 721.

verordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften durch die Hinzuziehung der bergrechtlichen Gewerkschaften erweitert. Der Gesetzgeber zählt sämtliche umwandlungsfähigen Gesellschaften erschöpfend auf, sodaß andere, als diese im Gesetz genannten nicht auf Grund des Umw.-Ges. umgewandelt werden können. In diesen vom Gesetzgeber aufgezählten Gesellschaften sind aber nicht alle umwandlungsbedürftigen Gesellschaften mit einbezogen. Andere als diese Rechtsformen noch in das Umw.-Ges. einzuziehen, liegt im Ermessen des Reichsjustizministers, dem nach § 16[27]) Satz 2 des Umw.-Ges. das Recht eingeräumt wurde, Ergänzungen und Abänderungsvorschriften zu diesem Gesetz zu erlassen. Von dieser Befugnis hat der Reichsjustizminister, wie schon eben erwähnt, in der zweiten Umw.-Ges. DVO. Gebrauch gemacht, indem er auch die bergrechtlichen Gewerkschaften in den Kreis der umwandlungsfähigen Gesellschaften mit einbezogen hat.

Der Kreis der umwandlungsfähigen Gesellschaften war dadurch begrenzt, daß[28]) nach dem Geltungsbereich des Gesetzes keine anderen Gesellschaften umgewandelt werden konnten, als diejenigen, die vor dem 1. Juli 1934 entstanden waren. Durch die Begrenzung[29]) der Geltungsdauer für die Vornahme des Umwandlungsbeschlusses auf den 31. 12. 36 war der Kreis der umwandlungsfähigen Gesellschaften weiterhin eingeengt. Es hat sich aber im Laufe der Geltungsdauer des Umwandlungsgesetzes herausgestellt, daß der vom Gesetzgeber gezogene Kreis der umwandlungsfähigen Gesellschaften zu eng begrenzt war, sodaß eine Ausweiterung der Grenzen geschaffen werden mußte.

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 wonach die umzuwandelnde Gesellschaft vor dem 1. Juli 1934 entstanden sein mußte, ließ den neugegründeten Gesellschaften nicht die Möglichkeit offen, die Erleichterung des Umw.-Ges. für sich in Anspruch zu nehmen. Die praktischen Erfahrungen haben aber die Notwendigkeit erkennen lassen, den Kreis zu erweitern. Durch die[30]) vierte DVO. zum Umw.-Ges. vom 24. 6. 37 wurde die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Umw.-Ges. wie folgt geändert:

> § 1. Die Umwandlung von Kapitalgesellschaften nach dem Umwandlungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen kann bis zum 31. 3. 1941 beschlossen werden.
>
> § 2. Umgewandelt können Kapitalgesellschaften werden, die vor dem 1. 1. 1937 entstanden sind. Der Reichsminister der Justiz kann die Umwandlung später entstandener Gesellschaften zulassen.

Die nach § 2 der vierten DVO. festgesetzte Zeit, wonach die umzuwandelnde Gesellschaft grundsätzlich am 1. 1. 1937 bestanden haben muß, bedeutet für die Akt.-Ges., Kom.-Ges. a. A. und G. m. b. H. daß sie an diesem Tage ins Handelsregister eingetragen gewesen sein mußten. Die Eintragung ins Handelsregister muß an diesem Tag

---

27) § 16: Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit er es zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes für erforderlich hält, insbesondere um in anderen als den in § 1 bezeichneten Fällen die Umwandlung zu erleichtern, kann er allgemeine Vorschriften ergänzen und abweichenden Inhalts treffen.
28) § 1 Abs. 2 Umw.-Ges. siehe a. a. O. Seite 37.
29) Wie Anmerkung No. 3 a. a. O. Seite 37.
30) RGBl. Seite 661.

bereits vollzogen sein, da diese Gesellschaftsformen erst nach [31]) vollzogener Eintragung als eigene Rechtspersönlichkeit entstehen. Die Abänderung der Geltungsdauer des Rechts der Beschlußfassung zur Umwandlung von zuerst dem 31. 12. 1936 (§ 1 Umw.-Ges.) auf den 31. 3. 39 (3. Umw.-Ges. DVO. vom 2. 12. 36) und schließlich auf den 31. 3. 41 (4. Umw.-Ges. DVO.) hat ihren Grund darin, daß die Vorteile des Umwandlungsgesetzes auch auf die kraft Gesetzes umzuwandelnden oder aufzulösenden kleineren Kapitalgesellschaften ausgedehnt werden sollen. Bei der Erweiterung des Kreises der umwandlungsfähigen Kapitalgesellschaften durch die Ausdehnung der Grenzen für die handelsrechtlich erleichterten Umwandlungsfälle, ging der Gesetzgeber davon aus, sowohl was die Geltungsdauer, als auch den Geltungsbereich des Umwandlungsrechts betrifft, das Umwandlungsgesetz an die Uebergangszeit des neuen Aktiengesetzes anzupassen. Durch die Erweiterung soll allen Aktiengesellschaften, die nach den Vorschriften des neuen Aktienrechts nicht mehr weiterbestehen können, und die auch ihr Kapital den [32]) Mindestbeträgen, die für die Akt.-Ges. notwendige Voraussetzung sind, nicht anzupassen vermögen, die erleichterte Umwandlung innerhalb der Uebergangszeit gewährt werden. Durch die Verlängerung bis zum 31. 3. 1941 (§ 1, 4. DVO. Umw.-Ges.) wird den Akt.-Ges., die nach § 2 Einführungsgesetz zum Akt.-Gesetz kraft Gesetz am 31. 12. 1940 aufgelöst werden, die Möglichkeit gegeben, dieser gesetzlichen Auflösung zu entgehen. Bei der Festsetzung der Geltungsdauer [33]) „fällt auf, daß die Frist, innerhalb deren die Umwandlung beschlossen werden kann, noch drei Monate länger, nämlich bis zum 31. 3. 1941 läuft. Dies beruht offenbar darauf, daß ebenso wie bei der Verlängerung bis zum 31. 3. 1939 (§ 1 dritte Umw.-Ges. DVO.) die Gesellschafter die Möglichkeit haben sollen, als Umwandlungsbilanz noch die Jahresschlußbilanz auf den 31. 12. 1940 zu Grunde zu legen." Nach § 2 Abs. 2, des Einführungsgesetzes zum Akt.-Gesetz werden Akt.-Ges. mit einem Grundkapital von weniger als RM. 100 000.–, die am 31. 12. 1940 noch bestehen, mit Ablauf dieses Tages aufgelöst. Der Umwandlungsbeschluß kann trotzdem noch in der Zeit zwischen dem 1. 1. 1940 und dem 31. 3. 1941 gefaßt werden. Nach § 7 [34]) Abs. 1, erste Umw.-Ges. DVO. kann [35]) die Umwandlung auch aufgelöster, also in Liquidation befindlicher Gesellschaften handelsrechtlich erleichtert vorgenommen werden, solange noch nicht mit der Verteilung des nach der Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens an die Gesellschafter begonnen ist. Es ist jedoch hierbei eine strenge Scheidung vorzunehmen, zwischen Verteilung des Vermögens und Verteilung

31) § 34 Aktienrecht Satz 1 (§ 200 HGB. altes Akt.-Gesetz): Vor der Eintragung ins Handelsregister besteht die A.-G. also solche nicht.
Genau dasselbe gilt für die Kom.-Ges. a. A., da dieser § auch für diese Gesellschaftsform gilt. In § 219 Abs. 3 heißt es: Im übrigen gelten für die Kom.-Ges. a. A., soweit sich aus den folgenden Vorschriften oder aus dem Fehlen eines Vorstandes nichts anderes ergibt, die Vorschriften des ersten Buches über die A.-G. sinngemäß. Der § 11 Satz 1 des G. m. b. H.-Gesetzes lautet dem § 34 Akt.-Recht gleich.

32) Mindestkapital der A.-G. RM. 500 000.– bezw. RM. 100 000.–.

33) Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 502.

34) § 7 Abs. 1: Ist eine A.-G. durch Zeitablauf oder durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst worden, so kann die Umwandlung beschlossen werden, solange noch nicht der Verteilung, des nach der Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens an die Gesellschafter begonnen ist.

35) So auch Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 502.

überhaupt. Nicht jede Zuwendung an die Gesellschafter braucht notwendig eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens zu sein.[36]) „Steht z. B. ein Gesellschafter der Gesellschaft als selbständiger Gläubiger gegenüber (Beisp.: Er hat der Gesellschaft außerhalb seiner gesellschaftlichen Verpflichtungen ein Darlehn gegeben oder Waren geliefert), so steht seine Befriedigung der Umwandlung nicht entgegen; es handelt sich hier nur um die Berichtigung von Schulden." Im Zusammenhang mit den Liquidationsgesellschaften ist in der Literatur eine Streitfrage aufgetaucht. Hierbei handelt es sich um die Klärung der Frage, ob die Beschlußfassung zur Umwandlung noch Rechtskraft besitzt, wenn die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bereits begonnen hat, der ausgeschüttete Teil des Vermögens aber wieder durch die Gesellschafter hereingebracht wird. Durch das Umwandlungsgesetz selbst wurde dieser Fall nicht aufgegriffen, sondern die Entscheidung der Auslegung des Gesetzes überlassen. Es hat deshalb nicht an Stimmen gefehlt, diesen Streitfall zum Ausgangspunkt langer Erörterungen zu machen. Man kann den Einwand machen, daß es dem Registerrichter nicht immer möglich sein wird, aber schließlich auch nicht zugemutet werden kann, zu prüfen, ob das[37]) hereingebrachte Vermögen auch tatsächlich dem bereits verteilten entspricht. Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, die gesamten Meinungen über diesen Punkt aufzuführen, jedoch soll aber auf den[38]) § 7 Abs. 2 erste Umw.-Ges. DVO. hingewiesen werden. Hierdurch will der Gesetzgeber soweit irgendwie die Möglichkeit besteht, die aufgelöste Gesellschaft weiter fortführen. Aus dem Abs. 2 des § 7 erste Umw.-Ges. DVO. kann dann schließlich der Schluß gezogen werden, daß kein Bedenken dagegen besteht, eine Gesellschaft, die mit der Verteilung des Gesellschaftsvermögens begonnen hat, die ausgeschütteten Werte von den Gesellschaftern aber wieder hereingebracht werden, nach dem Umwandlungsgesetz erleichtert umzuwandeln.

2. Auf welche Personen kann umgewandelt werden?

In § 1 Umw.-Ges. ist der Personenkreis erschöpfend festgelegt, auf den die umwandlungsfähigen Kapitalgesellschaften umgewandelt werden können. Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft kann erfolgen in eine Offene Handelsgesellschaft, in eine Kom.-Ges. oder in der Weise, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird. Die Umwandlung bergrechtlicher Gewerkschaften ist nach § 4 zweite Umw.-Ges. DVO. vom 17. 5. 35 geregelt, wonach eine bergrechtliche Gewerkschaft ebenfalls in eine Personalgesellschaft umgewandelt werden kann. Bei der Festsetzung des Personenkreises auf die die Umwandlung erfolgen kann, ist streng zu unterscheiden zwischen zwei Erscheinungsformen, der[39]) verchmelzenden und der errichtenden Umwandlung. Bei der Erscheinungform der verschmelzenden Umwandlung übernimmt[40])

---

36) Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 69.
37) Quassowsky: Deutsche Justiz 1934, Seite 1631. – Risse: Deutsche Bergwerkszeitung Nr. 177 vom 20. 8. 34. Seite 8.
38) § 7 (2) Das gleiche gilt, wenn eine A.-G. durch Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben, oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt worden ist.
39) und 40) Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 66.

eine bestehende Personengesellschaft oder eine Einzelperson die Kapitalgesellschaft.[40a]) „Die verschmelzende Umwandlung ist auf jede rechtsfähige Person und auf jede Gesamthand möglich. Besonders geregelt ist die Umwandlung:

1.) auf eine bestehende Offene Handelsgesellschaft (§ 2 ff Umw.-Ges.)
2.) auf eine bestehende Kom.-Ges. (§ 12 Umw.-Ges.),
3.) auf den Alleingesellschafter (Alleingewerken) § 8 Abs. 3 dritte Umw.-Ges. DVO., oder den Hauptgesellschafter (Hauptgewerken) § 8 Abs. 1 dritte Umw.-Ges. DVO.

Die verschmelzende Umwandlung ist schon dann zulässig, wenn [41]) sich in der Hand des Gesellschafters oder der bestehenden Offenen Handelsgesellschaft oder Kom-Ges. mehr als $^3/_4$ des Grundkapitals befinden und auch ohne Rücksicht darauf, ob andere Gesellschafter der Umwandlung widersprechen oder zustimmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch sinngemäß für die Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft.

Bei der verschmelzenden Umwandlung [42]) „handelt es sich gewissermaßen nur um die rechtliche Durchführung eines bereits wirtschaftlich bestehenden Zustandes. Die juristische oder natürliche Person, der bisher auf dem Wege der gesellschaftlichen Beteiligung das Unternehmen wirtschaftlich gehörte, wird durch die Umwandlung auch rechtlich der Träger des Unternehmens und des Gesellschaftsvermögens." Diesen Zustand in Bezug auf den wirtschaftlichen und nach der Umwandlung auch rechtlichen Zusammenhang des Trägers des Unternehmens bezeichnet Böttcher-Meilicke mit dem Schlagwort [42a]) „wirtschaftliche Kontinuität". Während es sich in dem bisher behandelten Fall der verschmelzenden Umwandlung nur um die Umwandlung durch Uebertragung des Vermögens der umzuwandelnden Gesellschaft auf eine bestehende Personengesellschaft und den vorhandenen alleinigen Gesellschafter handelte, wird nun die Umwandlung der zweiten Erscheinungsform zu behandeln sein, und zwar die Umwandlung in eine neu zu errichtende Personengesellschaft.

Die errichtende Umwandlung ist nur möglich:

1. in eine zu errichtende Offene Handelsgesellschaft (§ 9 ff. Umw.-Ges.).
2. in eine zu errichtende Kom.-Ges. (§ 12 Umw.-Ges.),
3. in eine zu errichtende BGB-Ges. (§ 1 ff. erste Umw.-Ges. DVO.).

Die errichtende Umwandlung ist nicht möglich, wenn nicht 9/10 des gesamten Grundkapitals für die Umwandlung sind. (§§ 4–7 dritte Umw.-Ges. DVO.). Es ist somit zwischen der errichtenden Umwandlung und der verschmelzenden Umwandlung streng zu unterscheiden. Bei dieser Art der Umwandlung bleiben 9/10 der Personen, die bisher Gesellschafter der Kapitalgesellschaft waren in der neu gegründeten Personalgesellschaft ebenfalls zusammen. Die bisherigen Gesellschafter

40a) Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 72.
41) § 8 Abs. 2 dritte Umw.-Ges. DVO. vom 2. 12. 36.
42) und 42a) Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 66/67.

der Kapitalgesellschaft schließen sich in einer Personengesellschaft zusammen, in der sie nach außen hin in die Erscheinung treten und auch verantwortlich sind.

Um durch das Gewirr der Bestimmungen über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften klar hindurchsehen zu können, ist es erforderlich, sowohl die Möglichkeiten der verschmelzenden, als auch die der errichtenden Umwandlung näher zu behandeln.

2a) Die verschmelzende Umwandlung.

1. Die Kapitalgesellschaft kann umgewandelt werden auf eine bestehende Offene Handelsgesellschaft (§ 2ff. Umw.-Ges.).

§ 2. Die Generalversammlung einer Akt.-Ges. kann die Uebertragung des Vermögens auf eine Offene Handelsgesellschaft beschließen, wenn sich alle Aktien in der Hand der Offenen Handelsgesellschaft befinden (Umwandlung), eines besonderen Veräußerungsvertrages bedarf es nicht.

Im § 2 Umw.-Ges. ist der Fall einer Einmanngesellschaft behandelt, wobei der Einmann eine Offene Handelsgesellschaft ist. Da die Bestimmungen dieses § auch für andere Umwandlungsfälle gelten, sei hier die Anwendung des § 2 für folgende Tatbestände angeführt: Bei der verschmelzenden Umwandlung kann umzuwandelnde Gesellschaft sein eine Akt.-Ges., eine Kom.-Ges. a. A. (§ 13) oder eine GmbH. (§ 14 Umw.-Ges.). Die Personen auf die umzuwandeln sind, der Einmann, können sein eine Offene Handelsgesellschaft (§ 2), eine Kom.-Ges. (§ 12) oder eine sonstige natürliche oder juristische Person (§ 8 Umw.-Ges.). Der § 2 Umw.-Ges. setzt notwendig voraus, daß sich alle Aktien in Händen einer Offenen Handelsgesellschaft befinden. Dieser Fall der Umwandlung hat keineswegs etwas zu tun mit der Uebertragung des Vermögens auf den Alleingesellschafter (§ 8 Umw.-Ges.), denn zu einer Offenen Handelsgesellschaft gehört eine Personenmehrheit. In diesem Falle ist alleiniger Gesellschafter der umzuwandelnden Gesellschaft die Personalgesellschaft als solche. Es sind nicht etwa die einzelnen Gesellschafter der Personalgesellschaft Gesellschafter dieser umzuwandelnden Gesellschaft.

[43]) „Die Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes bedeutet Untergang der Kapitalgesellschaft, unter gleichzeitiger Uebertragung des Vermögens auf eine schon bestehende, oder zu diesem Zwecke gleichzeitig durch den Umwandlungsbeschluß zu errichtende Personalgesellschaft, oder auf eine einzelne physische oder juristische Person. Die umzuwandelnde Kapitalgesellschaft ändert lediglich nicht ihre Rechtsform, sondern sie wechselt die Rechtspersönlichkeit." Die Auslegung des § 2 ist sehr eng zu fassen. Infolgedessen sind seine Voraussetzungen schon dann nicht erfüllt, wenn die ursprünglich im Besitz aller Aktien befindliche Offene Handelsgesellschaft einen Teil ihrer Aktien, zum Beispiel einer Bank zur Sicherheit übertragen hat. In diesem Falle muß vor der Beschlußfassung die Rückübertragung an die Offene Handelsgesellschaft erfolgt sein. Grundsätzlich kann

43) Hellmut Lass, Rechtsanwalt: Umwandlungsgesetz (Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften und Einzelunternehmen), Verlag von Gg. Stilke, Berlin 1935, Seite 62/63.

es gleichgültig sein, wann die Offene Handelsgesellschaft die Aktien erworben hat. Es können also die Aktien erst unmittelbar vor der Generalversammlung erworben sein. Die Voraussetzungen des § 2 können daher am besten dadurch erreicht werden, daß die umzuwandelnde Akt.-Ges. vor der Einberufung zur Generalversammlung zur Fassung des Umwandlungsbeschlusses, zuvor alle Aktien erwirbt. Die Offene Handelsgesellschaft als solche muß also der alleinige Aktionär sein.[44]) „Es genügt nicht, daß die Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft die alleinigen Aktionäre sind, sei es, daß sie eine familienrechtliche oder erbrechtliche Gemeinschaft, oder eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht bilden. Für diesen Fall sieht das Gesetz eine vereinfachte Umwandlung nicht vor."

Der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine bestehende Offene Handelsgesellschaft wird praktisch nur geringe Bedeutung zugemessen werden können, obwohl dieser Fall im Gesetz besonders herausgestellt wurde.

[45]) „Die in dem § 2 ff. geregelte Umwandlung wird vor allem für den Fall praktisch, daß eine bestehende Offene Handelsgesellschaft eine Tochter-, Betriebs- oder Studiengesellschaft in der Form der Akt.-Ges. gründet und deren sämtliche Aktien innehat, oder daß sämtliche Aktien eines Familienunternehmens in eine später gegründete Offene Handelsgesellschaft (Kom.-Ges.) eingebracht worden sind, an der die Familienmitglieder als persönlich haftende Gesellschafter (bezw. als Kommanditisten beteiligt sind)."

2. Eine weit größere Bedeutung als der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine bestehende Offene Handelsgesellschaft ist der Umwandlung in eine bestehende Kom.-Ges. zuzumessen. [46])„Erfahrungsgemäß wird bei der Umwandlung in Personalgesellschaften verhältnismäßig oft die Form der Kom.-Ges. gewählt, zumal dann, wenn an der Gesellschaft Gesellschafter beteiligt sein sollen, die nur kapitalmäßig beteiligt sind, auf Vertretung und Geschäftsführung unmittelbar keinen Einfluß haben und denen vernünftigerweise die Uebernahme der unbeschränkten persönlichen Haftung für die Gesellschaftsschulden nicht angesonnen werden kann."

Der § 12, der die Umwandlung in eine Kom.-Ges. behandelt, stellt, wenn er auch im Aufbau des Gesetzes am unauffälligsten behandelt wird, praktisch den wichtigsten Fall der Umwandlung dar. Die Umwandlung in eine Kom.-Ges. wird sich deshalb besonderer Beliebtheit erfreuen, weil sich lediglich für den finanziell interessierten Teil der Gesellschafter die Möglichkeit bietet, die unbeschränkte Haftung zu umgehen.[47]) „Besondere Bedeutung dürfte die Umwandlung in eine Kom.-Ges. für die Familien-Akt.-Ges. oder G. m. b. H. gewinnen. Diejenigen Mitglieder der Familiengesellschaft, die sich von der Geschäftsführung des Gewerbebetriebes fernhalten wollen, insbesondere im Falle der Erben-Familiengesellschaft, die weiblichen Gesellschafter, werden zweckmäßig Kommanditisten einer zu errichtenden Kom.-Ges. werden." Es kann im übrigen, da bei der Umwandlung durch Ueber-

---

44) Quassowski: Deutsche Notarzeitschrift, Herausgeber: Reichsfachgruppenleiter der Fachgruppe Notare des Bundes NSDJ., in seinem Aufsatz: Die beiden neuen Gesetze auf dem Gebiete des Handels- und Wechselrechts, Seite 560/561.
45) Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 75/76.
46) Herbig: Das Recht der Umwandlung von Kapitalgesellschaften a. a. O. Seite 10.
47) Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 182.

tragung des Vermögens auf eine bestehende Kom.-Ges., die sämtliche Aktien oder Geschäftsanteile der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft innehat, auf die vorherigen Ausführungen, betreffs der Uebertragung des Vermögens auf eine bestehende Offene Handelsgesellschaft, hingewiesen werden. Auch für diesen Fall finden die Vorschriften der §§ 2–7 Umw.-Ges. auf die Kom.-Ges. entsprechend Anwendung.

3. Die Kapitalgesellschaften können außerdem noch umgewandelt werden durch Uebertragung des Vermögens auf den alleinigen Gesellschafter (Einmanngesellschaft. § 8 Umw.-Ges.). Die notwendige Voraussetzung der Umwandlung durch Uebertragung des Vermögens auf den alleinigen Gesellschafter ist, daß sämtliche Aktien (Geschäftsanteile) der Kapitalgesellschaft sich in einer Hand befinden. Hierbei kann einmal der Fall angenommen werden, daß sämtliche Aktien einer natürlichen Person gehören. Die Aktiengesellschaft verwandelt sich in diesem Falle in das Unternehmen einer Einzelperson. Die Umwandlung in eine natürliche Person dient der Abkehr von den [48]) anonymen Gesellschaftsformen und ihrer Ersetzung durch Unternehmungen mit voller Eigenverantwortung des Inhabers. Nach § 8 Umw.-Ges. braucht die umwandlungsfähige Kapitalgesellschaft nicht unbedingt notwendig auf eine natürliche Person umgewandelt zu werden, sondern [49]) „der Aktionär, in dessen Hand sich die Aktien der Akt.-Ges. vereinigen, kann auch eine juristische Person, und zwar auch eine Akt.-Ges. sein (§ 11 erste Umw.-Ges. DVO.)". Es kann daher nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes z. B. die umzuwandelnde Akt.-Ges. in eine andere Akt.-Ges. erleichtert umgewandelt werden, wenn diese sich im Besitz sämtlicher oder mindestens 9/10 ihrer Aktien befindet. Diese Umwandlungsmöglichkeit dient der vom Gesetz erstrebten Entschachtelungen der Konzerngesellschaften. Obwohl hierbei nicht die erstrebte Hinlenkung zur Eigenverantwortlichkeit erzielt wird, hat diese gesetzliche Bestimmung doch die Bedeutung, daß sie übermäßige Verschachtelungen und Konzernverflechtungen zu beseitigen vermag.[50]) Es sollen auf vereinfachte Art Konzernbildungen zurückgebildet, Verschachtelungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften, zwischen herrschenden und abhängigen Gesellschaften oder Verschachtelungen von Konzerngesellschaft zu Konzerngesellschaft aufgehoben werden. Im übrigen kann auch wieder auf die Ausführungen betreffs der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine bestehende Offene Handelsgesellschaft hingewiesen werden, da für eine solche Umwandlung die Vorschriften der §§ 2–7 über die Umwandlung in eine bestehende Offene Handelsgesellschaft entsprechend Anwendung finden.

2b) Die errichtende Umwandlung.

Bei der später zu behandelnden Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß werden Teile dieses Abschnittes weiter durchgeführt werden. Im Anschluß an die Abhandlung über die verschmelzende Um-

48) Vergleiche amtliche Begründung zum Umw.-Ges. Deutsche Justiz 1934, Seite 883.
49) § 11. Die Vorschriften über die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Uebertragung des Vermögens auf den alleinigen Gesellschafter oder den Hauptgesellschafter, sind auch dann anwendbar, wenn alleiniger Gesellschafter oder Hauptgesellschafter eine juristische Person ist.
50) Herbig a. a. O. Seite 10. Quassowski: Deutsche Notar-Zeitschrift, Seite 565.

wandlung ist es auch erforderlich, die errichtende Umwandlung näher zu beleuchten. Die errichtende Umwandlung kann vorgenommen werden:

1. in eine zu errichtende Offene Handelsgesellschaft (§ 9ff. Umw.-Ges.),
2. in eine zu errichtende Kom.-Ges. (§ 12 Umw.-Ges.),
3. in eine zu errichtende BGB-Ges. (§ 1 ff. erste Umw.-Ges. DVO.).

Zu 1. Während es sich bei den die verschmelzende Umwandlung behandelnden Fällen um die Umwandlung durch Uebertragung des Vermögens der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft auf eine bestehende Personalgesellschaft und den vorhandenen alleinigen Gesellschafter handelte, wird hier die Umwandlung in eine neu zu errichtende Offene Handelsgesellschaft geregelt.

Das Umwandlungsgesetz selbst stellt strenge Voraussetzungen für die Durchführung der Umwandlung auf, die erst durch die später erfolgten Durchführungsverordnungen eine gewisse Milderung erfahren haben. Nach § 9 Umw.-Ges. kann die Generalversammlung die Errichtung einer Offenen Handelsgesellschaft beschließen, an der alle Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind.[51]) „Damit ist über die bisher behandelten Fälle der Umwandlung der Einmanngesellschaft hinaus auch solchen Kapitalgesellschaften, bei denen mehrere Personen beteiligt sind, Gelegenheit zur erleichterten Umwandlung gegeben." An der zu errichtenden Offenen Handelsgesellschaft müssen nicht nur alle Aktionäre der umzuwandelnden Akt.-Ges. beteiligt sein, sondern nach § 10 Umw.-Ges. müssen sowohl alle in der Generalversammlung anwesenden Aktionäre dem Umwandlungsbeschluß zustimmen, als es auch der Zustimmung der nicht erschienen Aktionäre bedarf, die dann aber gerichtlich oder notariell beurkundet werden muß. Die Zustimmung der nicht erschienenen Gesellschafter kann vor oder nach dem Umwandlungsbeschluß erfolgen. Auch hier gibt der Gesetzgeber wieder zu erkennen, daß diese Art der Umwandlung nicht gegen den Willen eines einzigen Restaktionärs durchgeführt werden soll. Damit ist aber keineswegs eine vor der Umwandlung stattfindende freiwillige Ausscheidung ausgeschlossen. Die Akt.-Ges. kann vor der Umwandlung entweder eigene Aktien erwerben, oder aber die Aktionäre, die eine Umwandlung herbeizuführen gedenken, können im Voraus die Aktien der Restaktionäre erwerben. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß dies nicht immer möglich ist, da oft kleinere Kapitalbeträge unauffindbar sind, weshalb durch die dritte DVO. die Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß eingeführt wurde.

Für den Restaktionär besteht jedoch keine Verpflichtung, sich abfinden zu lassen, um so den Weg zur Umwandlung freizumachen. Wenn es der Akt.-Ges. oder den beteiligten Aktionären gelingt, sämtliche Aktien in ihre Hände zu bekommen, so steht der Umwandlung nichts mehr im Wege, da sich dann alle Aktionäre als Gesellschafter beteiligen und auch den Umwandlungsbeschluß einstimmig durchführen können. Der Umwandlungsbeschluß enthält gleichzeitig die Errichtung der Offenen Handelsgesellschaft und auch die Vermögensübertragung. Nach § 11 Abs. 2 Umw. Ges. entsteht die Offene Handelsgesellschaft mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses und wird

51) Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 138.

von Amtswegen in das Handelsregister eingetragen. Für die zu errichtende Offene Handelsgesellschaft gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 2–7 Umw. Ges. über die Umwandlung durch Uebertragung des Vermögens auf eine bestehende Offene Handelsgesellschaft, soweit sich nicht aus den §§ 10 und 11 etwas anderes ergibt. Diese Bestimmungen über die Firma und über den Gläubigerschutz werden an anderer Stelle noch gebracht werden.

Zu 2. Die Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer Kom.-Ges. lehnt sich eng an die Bestimmungen über die Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer Offenen Handelsgesellschaft an, mit der Abweichung, daß wenigstens einer der Aktionäre der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft persönlich haftender Gesellschafter wird, und die übrigen Kommanditisen werden.

Im § 12 heißt es:

> Auf die Umwandlung einer Akt.-Ges. in eine Kom.-Ges. finden die Vorschriften der §§ 2–7 und 9–11 entsprechend Anwendung. Beschließt die Generalversammlung die Errichtung einer Kom.-Ges., so muß der Umwandlungsbeschluß außer den in § 10 vorgesehenen Angaben die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen enthalten.

Der Umwandlungsbeschluß muß also den Namen, Stand und Wohnort der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen enthalten. Die Bestimmung des Einlagebetrages der Kommanditisten selbst hat mit dem Umw.-Ges. nichts zu tun und ist den Beteiligten überlassen.

Zu 3. Da ursprünglich im Umw.-Ges. eine errichtende Umwandlung nur in eine Offene Handelsgesellschaft oder in eine Kom.-Ges. vorgenommen werden konnte, gab es eine Streitfrage, ob die zu errichtende Offene Handelsgesellschaft oder Kom.-Ges. ein[52]) Handelsgewerbe betreiben müsse. Diese Streitfrage wurde jedoch durch die ersten Umw.-Ges. DVO. beseitigt.

§ 1 (1). Genügt der Gegenstand des Unternehmens einer Akt.-Ges nicht den gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung einer Offenen Handelsgesellschaft (§§ 105 und 4 HGB.), so kann die Generalversammlung der Akt.-Ges. die Errichtung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und gleichzeitig die Uebertragung des Vermögens der Akt.-Ges. auf die Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen; § 718 des BGB.) beschließen.

(2) Die für die Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer Offenen Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften finden entsprechend Anwendung.

Die Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer BGB.-Ges., setzt notwendig voraus, daß der Gegenstand des Unternehmens nicht den gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung einer Offenen Handelsgesellschaft genügt. Eine BGB.-Ges. muß gegründet werden, wenn das Handelsgewerbe fehlt. Im übrigen kann auch auf die vorherigen Ausführungen hingewiesen werden, da für die errichtende Umwandlung in eine BGB.-Ges. die Vorschriften für die Errichtung einer Offenen Handelsgesellschaft entsprechend Anwendung finden.

---

52) Groschuff: in Juristische Wochenschrift 1934 a. a. O. Seite 1824.

3. Die Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß.

Nach dem Umwandlungsgesetz war die Umwandlung nur möglich, wenn alle Gesellschafter mit der Umwandlung einverstanden und bereit waren, sich an der übernehmenden Personalgesellschaft zu beteiligen. [53]) „Das Umwandlungsgesetz ging von dem Gedanken aus, daß einem Gesellschafter die unbeschränkte Haftung, an Stelle der beschränkten Haftung nicht aufgezwungen werden könne, und verlangte, daß alle Beteiligten der Umwandlung zustimmen und an dem umzuwandelnden Unternehmen beteiligt bleiben müßten." Im Laufe der Geltungsdauer des Umw.-Ges. hat sich jedoch die praktische Notwendigkeit der Aenderung dieses Standpunktes ergeben, da das Umw.-Ges. in dieser Form nicht immer den praktischen Bedürfnissen gerecht werden konnte, [54]) „denn oft scheiterte die Umwandlung, obwohl niemand durch sie hätte geschädigt werden können."

Die dritte Umw.-Ges. DVO. beseitigte diese Mängel des Umw.-Gesetzes. Durch den § 4 dritte Umw.-Ges. DVO. wird die Möglichkeit geschaffen, eine Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß durchzuführen.

> § 4 (1). Die Generalversammlung einer Akt.-Ges. kann die Errichtung einer Offenen Handelsgesellschaft, an der nur die zustimmenden Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind und zugleich die Uebertragung des Vermögens der Akt.-Ges. auf die Offene Handelsgesellschaft beschließen (Mehrheitsbeschluß).
> (2) Die Vorschriften über die Umwandlung, unter gleichzeitiger Errichtung einer Offenen Handelsgesellschaft, an der alle Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind, finden entsprechend Anwendung soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

Durch die Möglichkeit, eine Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß herbeizuführen, hat es auf den ersten Blick den Anschein, daß die eigentliche Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz, wonach die Zustimmung und Beteiligung aller Gesellschafter erforderlich ist, oder die Zustimmung der Offenen Handelsgesellschaft, Kom.-Ges. oder des Gesellschafters, der allein die gesamten Anteile der Kapitalgesellschaft in Händen hat, gegenstandslos geworden sei. Dies ist aber nicht von der dritten Umw.-Ges. DVO gewollt und ist auch keineswegs der Fall. Beide Formen stehen sich selbständig gegenüber und haben das eine, wie das andere Mal ihre Gültigkeit.

Der Vorteil der neuen Vorschriften besteht nicht nur darin, daß über unbekannte, nicht auffindbare interessenlose Minderheiten hinweggegangen werden kann, sondern sie lassen auch die Möglichkeit offen, eine Umwandlung herbeizuführen, [55]) „ohne Rücksicht darauf, ob andere Gesellschafter der Umwandlung widersprechen oder zustimmen". Durch diese Bestimmung kann also die Umwandlung gegen den Willen ganz erheblicher Minderheiten durchgeführt werden. Andererseits kann aber auch einem Aktionär einer Akt.-Ges. nicht zugemutet werden, gegen seinen Willen zum Gesellschafter einer Offe-

53) Herbig: in Deutsche Notar-Zeitschrift, 35. Jahrgang Nr. 3, 1935 a. a. O. Seite 159.
54) Herbig: Das Recht der Umwandlung von Kapitalgesellschaften, a. a. O. Seite 15.
55) § 8 Abs. 2, Dritte Umw.-Ges. DVO.

nen Handelsgesellschaft gemacht zu werden. [56]) „Die Majorisierung kann nur die Wirkung haben, daß die überstimmten Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden müssen und zwar gegen angemessene Abfindung". Die Möglichkeit der Ausscheidung wurde ebenfalls in der dritten Umw. Ges. DVO gegeben.

§ 6 (1) Die an der Offenen Handelsgesellschaft nicht beteiligten Aktionäre haben Anspruch auf angemessene Abfindung, unter Berücksichtigung des Wertes ihrer Aktien.

(2) Der Anspruch verjährt in fünf Jahren seit der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses.

Bei der Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß können nur die zustimmenden Aktionäre beteiligt sein. Die überstimmte Minderheit wird an der neuen Gesellschaftsform nicht mitbeteiligt sein. Es scheiden also alle die Aktionäre aus, die gegen die Umwandlung gestimmt haben, also nicht mit ihr einverstanden waren und auch diejenigen, die sich der Stimme enthalten haben. Es scheiden auch alle die Aktionäre als Gesellschafter aus, die an der Beschlußfassung nicht teilgenommen haben und ihre Zustimmung nachträglich nicht erteilen. Ferner sind auch diejenigen [57]) nicht an der neuen Gesellschaft beteiligt, die der Umwandlung zwar zugestimmt haben, sich aber über die zu errichtende Personalgesellschaft nicht einigen können.

Bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften durch Mehrheitsbeschluß muß wieder streng zwischen zwei Erscheinungsformen unterschieden werden:

1. Der Umwandlung von Kapitalgesellschaften durch Uebertragung des Vermögens auf eine bestehende Personalgesellschaft oder den Hauptgesellschafter.

2. Der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personalgesellschaft.

Zu 1. Während diese Umwandlung bisher nur zulässig war, wenn die bestehende Personalgesellschaft oder der Hauptgesellschafter mindestens 9/10 des Gesellschaftskapitals innehatte, läßt die dritte Umw. Ges. DVO in § 8 schon dann eine Umwandlung zu, wenn sich in der Hand des Gesellschafters oder der bestehenden Offenen Handelsgesellschaft oder Kom.-Ges. mehr als 3/4 des Grundkapitals befinden.

§ 8 (1) Auf die Umwandlung einer Akt.-Ges. durch Uebertragung des Vermögens auf einen Gesellschafter (Hauptgesellschafter) oder auf eine bestehende Offene Handelsgesellschaft oder Kom.-Ges. finden §§ 4–6 entsprechend Anwendung.

(2) Die Umwandlung ist jedoch schon dann zulässig, wenn sich in der Hand des Gesellschafters oder der bestehenden Offenen Handelsgesellschaft oder Kom.-Ges. mehr als 3/4 des Grundkapitals befinden und ohne Rücksicht darauf, ob andere Gesellschafter der Umwandlung widersprechen oder zustimmen.

(3) Dies gilt sinngemäß für die Umwandlung einer Kom.-Ges. a. A., einer G. m. b. H. oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft, durch Uebertragung des Vermögens auf einen Gesellschafter (Gewerken) oder auf eine bestehende Offene Handelsgesellschaft oder Kom.-Ges.

---

56) Herbig a. a. O. Seite 15. Vergl. auch Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 154 (4).
57) Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 54.

Der Hinweis in § 8 Abs. 1 auf die §§ 4–6 machen es notwendig, um das Gesamtbild verständlich zu machen, kurz den Inhalt dieser §§ wiederzugeben. Der § 4 der dritten Umw. Ges. DVO behandelt die Beschlußfassung, § 5 (1) das Erfordernis einer relativen 3/4 Mehrheit, § 6 die Abfindung ausscheidender Gesellschafter.

Nach § 8 Abs. 2 dritte Umw.-Ges. DVO muß die Beteiligung m e h r als 3/4 des Kapitals betragen. Eine 75 prozentige Beteiligung allein genügt nicht.

Bei dieser Art der Umwandlung ist der Umwandlungsbeschluß der bestehenden Personalgesellschaft oder des Hauptgesellschafters allein maßgebend. Wird dieser Umwandlungsbeschluß gefaßt, so scheiden die Gesellschafter der Minderheit aus, selbst wenn sie diesem Umwandlungsbeschluß zugestimmt hatten. Durch die Einführung dieser Neuerung hat das Umwandlungsgesetz eine grundlegende Aenderung erfahren. Eine Umwandlung, bei der eine bestehende Personalgesellschaft oder der Hauptgesellschafter die Umwandlung auf sich selbst beschließen kann, ist dann nicht möglich, wenn der Gesellschafter mit nur 75 % oder weniger an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. [58]) Er kann die Umwandlung selbst dann nicht auf sich beschließen, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen.

Zu 2. Nach dem § 9 und 10 verlangt das Umw. Ges., daß sämtliche Gesellschafter der Kapitalgesellschaft an der Personalgesellschaft beteiligt sind und ihre Zustimmung zum Umwandlungsbeschluß geben. Nach § 5 dritte Umw. Ges. DVO ist die Umwandlung durch Beschluß der Mehrheit von 9/10 des Grundkapitals zulässig, gleichgültig, ob diese Mehrheit durch das Erscheinen oder Nichterscheinen der Gesellschafter bei der Beschlußfassung zustande gekommen ist. Der Beschluß selbst bedarf einer 3/4 Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Kapitals.

§ 5(1) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens 3/4 des vor der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Er kann nur gefaßt werden, wenn der Gegenstand ordnungsmäßig mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt worden ist.

(2) Umfaßt die Mehrheit nicht zugleich 9/10 des gesamten Grundkapitals, so bedarf der Beschluß zu seiner Wirksamkeit, die Zustimmung nichterschienener Aktionäre bis zur Erreichung dieser Mehrheit, die Zustimmung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

Ein gültiger Umwandlungsbeschluß einer Kapitalgesellschaft zur gleichzeitigen Errichtung einer Personalgesellschaft setzt also notwendig eine doppelte Mehrheit voraus.

1. [59]) Eine relativ qualifizierte Mehrheit. Sie beträgt 3/4 des bei der Beschlußfassung vertretenen Grund- oder Stammkapitals.

2. Eine absolut qualifizierte Mehrheit. Sie beträgt 9/10 des gesamten Grund- oder Stammkapitals. In einem Beispiel erläutern Böttcher-Meilicke den Zusammenhang der bei der Beschlußfassung zur Umwandlung notwendigen doppelten Mehrheit. [59]a) „Sind z. B. von RM. 100 000.– des Grund- oder Stammkapitals nur RM. 20 000.– erschienen, so ist es erforderlich und ausreichend, wenn RM. 15 000.– für, RM. 5000.– gegen die Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß

58 Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 168.
59) und 59a) Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 158/159.

stimmen. Kommt zu dieser Mehrheit noch die vorherige oder nachherige Zustimmung von mindestens RM. 75 000.– des nichterschienenen Grund- oder Stammkapitals, so ist auch die absolut qualifizierte Mehrheit und damit die Gültigkeit des Umwandlungsbeschlusses erreicht." An der zu errichtenden Personalgesellschaft sind nur die zustimmenden Gesellschafter beteiligt. Die anderen scheiden aus. Die Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Personalgesellschaft wird also weniger begünstigt als die Umwandlung durch Uebertragung des Vermögens auf eine bereits bestehende Personalgesellschaft.

4. Die Gläubigerschutzbestimmungen des Umwandlungsgesetzes.

Nach § 4 Umw.-Ges. geht mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses das Vermögen einschließlich der Schulden auf die Offene Handelsgesellschaft über. Ohne daß der Gläubiger es seinerseits verhindern kann, steht ihm ein neuer Schuldner gegenüber. Der Gläubiger kann so schlechter gestellt sein, als es vor der Umwandlung der Fall war, da er z. B. bei der Umwandlung auf eine bestehende Personalgesellschaft noch mit den Gläubigern der ursprünglichen Personalgesellschaft zusammenkommt, und beide zusammen eine viel stärkere Belastung für die neue Unternehmung ausmachen. Um beide Gläubiger zu schützen, wurde im Umwandlungsgesetz eine Sperrfrist von sechs Monaten zugunsten der Gläubiger der aufgelösten Kapitalgesellschaft vorgesehen. In der Bekanntmachung der Handelsregistereintragung sind die Gläubiger ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie das Recht haben, für ihre Forderungen Sicherheit zu verlangen, soweit sie nicht Befriedigung erlangen können. (§ 6 Umw.-Ges.). Ist die Forderung eines Gläubigers fällig, so kann er innerhalb des Sperrhalbjahres Befriedigung verlangen. Ist seine Forderung nicht fällig, so kann er Sicherheitsleistung fordern.

Außer den in § 6 Umw.-Ges. festgelegten Gläubigerschutzbestimmungen bestimmt § 7 des Gesetzes, daß das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft von dem der übernehmenden Gesellschaft getrennt zu verwalten ist. Die Trennung des Vermögens is deshalb unbedingt erforderlich, weil aus dem übernommenen Vermögen zuerst die Befriedigung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft stattfinden soll.

Die getrennte Verwaltung der beiden Vermögen ist vom betriebswirtschaftlichen Standpunkte aus für ein Unternehmen von außerordentlicher Wichtigkeit. Man könnte von dem Standpunke ausgehen, daß einfach eine getrennte Buchführung genüge, um den Erfordernissen des Gesetzes gerecht zu werden, [60]) was auch in der Praxis häufig die Ansicht ist, [61]a) „Man argumentiert, daß auf diese Weise jederzeit der Stand der Schulden und der Stand des Vermögens des Betriebs festgestellt werden kann." Irgend eine gesonderte Lagerhaltung aber, z. B. für die Vorräte, die Halbfabrikate, die fertigen Erzeugnisse, für die Lagerhaltung an den Verkaufsstellen hält man nicht für erforderlich. Eine derartige Auffassung entspricht aber

60) und 60a) Dr. Erich Frank, Referent der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, in seinem Aufsatz: Zweifelsfragen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften nach dem Gesetz vom 5. 7. 34, in Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 33. Jahrgang, Heft 10, Seite 649.

keineswegs den Erfordernissen der gesetzlichen Bestimmungen. In § 7 Umw.-Ges. ist ausdücklich darauf hingewiesen, daß das gesamte Vermögen, und darauf kommt es an, getrennt zu verwalten ist. [61]) „Eine getrennte Buchführung würde aber lediglich eine gesonderte rechnerische Verwaltung des Kapitals bedeuten." Da aber nach dem Umwandlungsgesetz nicht das Kapital getrennt zu verwalten ist, sondern das gesamte Vermögen, wozu auch die Betriebsvorräte usw. gehören, ist diese Auffassung nicht richtig.

Das übernommene Vermögen gilt bis zum Zeitpunkt der Vereinigung immer noch als Vermögen der aufgelösten Kapitalgesellschaft, obwohl nach § 4 Umw.-Ges. mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses die Akt.-Ges. als solche aufgelöst ist. [62]) „Demzufolge steht den Gläubigern der umgewandelten und aufgelösten Gesellschaft allein der Zugriff auf das übernommene Vermögen offen, während alle übrigen Gläubiger der aufnehmenden Gesellschaft bzw. eines aufnehmenden Gesellschafters, davon ausgeschlossen sind." Da die getrennte Vermögensverwaltung nur deshalb gefordert wurde, um einen wirksamen Gläubigerschutz zu gewährleisten, ist es der übernehmenden Gesellschaft bzw. dem übernehmenden Alleingesellschafter innerhalb des Sperrhalbjahres nicht erlaubt, eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens vorzunehmen (§ 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 Umw.-Ges.).

Außerdem ist es nicht erlaubt, eine Verteilung der Erträge dieses Sondervermögens vorzunehmen. Bei dieser Bestimmung muß jedoch ein Unterschied gemacht werden, ob die Umwandlung in eine Personalgesellschaft oder auf den alleinigen Gesellschafter stattgefunden hat. [63]) Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personalgesellschaft sind außer den Vermögensentnahmen auch die Entnahmen aus dem Reingewinn des umgewandelten Betriebes, nach den Bestimmungen des § 7 Umw.-Ges., bis zum Ablauf der Sperrfrist unzulässig. Ganz anders wird die Gewinnausschüttung bei der Umwandlung in ein Einzelunternehmen behandelt. Nach § 8 Abs. 2 sind Entnahmen aus dem übernommenen Vermögen unzulässig, solange die beiden Vermögen nicht vereinigt werden dürfen. Bei einer Umwandlung in eine Einzelunternehmung sind nur Entnahmen aus dem übernommenen Vermögen unzulässig, [63]a) „dagegen ist nicht untersagt, daß Vermögen, das während der Sperrfrist angefallen ist, also etwa Gewinn aus der Betriebsführung innerhalb dieses Zeitraumes entnommen wird. Es wird jedoch, um Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, immer ratsam sein, sowohl das Betriebsvermögen als auch die anfallenden Gewinne während der kurzen Sperrfrist unangetastet zu lassen.

Durch die getrennte Verwaltung der beiden Vermögen können für das neugegründetet Unternehmen unbillige Härten entstehen, die den Bestand des neuen Unternehmens in starkem Maße gefährden können. Nach § 1 zweite Umw.-Ges. DVO. kann der Reichsminister der Justiz die übernehmende Personalgesellschaft oder den übernehmenden Gesellschafter von der Verpflichtung, den Gläubigern einer umzuwandelnden Kapitalgesellschaft Sicherheit zu leisten, be-

61) Dr. Erich Frank a. a. O. Seite 649.
62) Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 123.
63) und 63a) Dr. Erich Frank a. a. O. Seite 649/650.

freien. Dies ist vor allen Dingen auch dann der Fall, wenn eine Gefährdung der Gläubiger nicht zu befürchten ist. Es wird in vielen Fällen angebracht sein, die Erlaubnis des Reichsministers der Justiz einzuholen, um keine getrennte Vermögensverwaltung durchführen zu brauchen, da dadurch eine viel größere Entfaltungsmöglichkeit für das neue Unternehmen entsteht. Jedoch ist, soweit eine getrennte Verwaltung der beiden Vermögen nicht mit allzugroßen Schwierigkeiten durchzuführen ist, die getrennte Vermögensverwaltung im Sinne der §§ 6 und 7 Umw.-Ges. während der kurzen Sperrfrist vorzunehmen.

5. Die handelsrechtlichen Erleichterungen nach dem Umwandlungsgesetz, gegenüber den bisherigen Möglichkeiten der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften.

Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personalgesellschaft war auch, bevor das Umwandlungsgesetz bestand, durchaus möglich. Die Umwandlung war jedoch mit großen Schwierigkeiten verbunden und war sehr umständlich. [64]) Eine Umwandlung konnte nur durchgeführt werden, indem zuvor die Kapitalgesellschaft aufgelöst und die Personalgesellschaft errichtet wurde. [65]) „Die Kapitalgesellschaft mußte daher zunächst liquidieren und dann nach Ablauf des Sperrjahres jedes einzelne Vermögensstück der übernehmenden Gesellschafter gesondert übertragen." Die Vermögensübertragung von der Kapitalgesellschaft auf die Personalgesellschaft konnte nur [66]) im Wege der Einzelrechtsnachfolge, durch Abtretung der Forderung, Uebergabe der beweglichen Gegenstände, Auflassung der Grundstücke usw. erfolgen. Diese Art der Vermögensübertragung ist natürlich auch mit erheblichen Kosten verbunden.

Die Abwicklung der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft bringt für das Unternehmen, das als wirtschaftliche Einheit später in Form der Personalgesellschaft weitergeführt werden soll, schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile mit sich. Während der Liquidationszeit ist sie in der Geschäftsführung stark behindert und regelmäßig wird auch ein Verlust wertvoller Geschäftsbeziehungen nicht zu umgehen sein. Durch das neue Umwandlungsgesetz werden alle diese Nachteile beseitigt. Kraft der gesetzlichen Bestimmungen des Umw.-Ges. geht das Vermögen der Kapitalgesellschaft als Ganzes, d. h. [67]) „als rechtliche Einheit, und nicht als Summe einzelner Rechte und Pflichten auf einen anderen, unter Wegfall aller Formen und Uebertragungsakte, über." Das Vermögen der Kapitalgesellschaft wird also im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Personalgesellschaft übertragen. Das Gesamtvermögen, wie z. B. bewegliche und unbewegliche Sachen, Forderungen und Verpflichtungen usw. gehen ohne Uebertragungsakte auf die Personalgesellschaft über. Bei der Uebertragung von Grundstücken bedarf es nicht der Auflassung und

64) Herbig a. a. O. Seite 10.
65) H. Cuntz, Dissertation a. a. O. Seite 17.
66) Herbig a. a. O. Seite 10.
67) H. Cuntz a. a. O. Seite 16.

Eintragung, sondern lediglich der Berichtigung des Grundbuches. [69]) Auch bei Hypotheken ist nur berichtigungsweise eine Umschreibung erforderlich.

Durch alle diese Erleichterungen werden, sowohl der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft, als auch der übernehmenden bzw. errichtenden Personalgesellschaft, (Alleingesellschafter) erhebliche Kosten erspart. Bei der Umwandung einer Akt.-Ges. unter gleichzeitiger Errichtung einer Offenen Handelsgesellschaft vollzieht sich z. B. die Umwandlung folgendermaßen: [69]) Es wird von der Hauptversammlung die Errichtung einer Personalgesellschaft beschlossen, an der sämtliche Aktionäre beteiligt sein sollen. Außerdem wird der Uebergang des ganzen Vermögens der Akt.-Ges. auf diese Personalgesellschaft beschlossen, und der Beschluß wird zum Handelsregister angemeldet und eingetragen. Mit der Eintragung verschwindet die Kapitalgesellschaft vollständig. Das Vermögen der Kapitalgesellschaft ist Vermögen der neuen Personalgesellschaft geworden. Die neue Personalgesellschaft braucht ihrerseits nicht ins Handelsregister eingetragen zu werden, denn nach der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses wird sie von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen.

II. Das Umwandlungsproblem vom steuerrechtlichen Standpunkt aus.

a) Die steuerliche Belastung der Kapitalgesellschaft und der Personalgesellschaft.

In der steuerlichen Behandlung der Kapitalgesellschaft und der Personalgesellschaft liegt ein wesentlicher Unterschied, da das Steuerrecht beider Gesellschaftsformen grundsätzlich verschieden ist.

1. Das Steuerrecht der Kapitalgesellschaften.

Die steuerliche Behandlung in Hinsicht auf die Körperschaftsteuer, die Einkommensteuer der Aktionäre und auch die Vermögensteuer ist, sowohl für die Akt.-Ges., als auch für die GmbH. und die Kom.-Ges. a. A. um die es sich bei der Umwandlung in der Hauptsache dreht dieselbe. Es braucht deshalb nicht die steuerliche Belastung der einzelnen Gesellschaftsformen einzeln für sich betrachtet zu werden, sondern es kann hier allgemein das Steuerrecht der Kapitalgesellschaft behandelt werden.

1a. Die Körperschaftsteuer.

Für die Körperschaftsteuer ist das Körperschaftsteuergesetz vom 16. 10. 1934 maßgebend. Die Kapitalgesellschaft als eigene Rechtspersönlichkeit hat auch im Steuerrecht eigene Steuerpersönlichkeit. Die Körperschaftsteuer ist die Einkommenbesteuerung der juristischen Person. Nach § 5 Körp.-St.-G. bemißt sich die Körperschaftsteuer nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat. Das Einkommen errechnet sich auf Grund der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 16. 10. 1934.

68) H. Cuntz a. a. O. Seite 18.
69) Herbig a. a. O. Seite 11.

Alle Gewinne, die zur Ausschüttung gelangen, sei es im Anschluß an das entsprechende Ertragsjahr oder später, werden grundsätzlich nochmals bei dem Aktionär oder Gesellschafter zur Einkommensteuer herangezogen. Ist der Aktionär keine natürliche sondern eine juristische Person, so wird diese nochmals zur Körperschaftsteuer herangezogen. Nach § 9 Körp. St. G. wird diese letzte Körperschaftsteuer dann nicht erhoben, wenn „eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt sind".

Nach dem Reinhardt'schen Steuerreformplan (Abschnitt IV RStBl. 1934, Seite 763) soll dieses sogenannte Schachtelprivileg allmählich abgebaut werden, um in der Wirtschaft zu klaren Beteiligungs- und Verantwortungsverhältnissen zu kommen. Die vollständige Beseitigung oder auch die Einschränkung der bestehenden Schachtelvergünstigungen würde dann zu einer erheblichen Mehrbelastung mancher Gesellschaften führen.

Die bei einer Kapitalgesellschaft gebildeten Reserven unterliegen nicht der Doppelbesteuerung, sondern werden nur mit dem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 30% herangezogen.

Die Körperschaftsteuer betrug bis 1935 20% des erzielten Gewinnes. Durch das Gesetz zur Aenderung des Körp.-St.-G. vom 27. 8. 1936 (RGBl. I 1936, Seite 701. RStBl. 1936, Seite 873) wurde die Körperschaftsteuer für das Jahr 1936 von 20% auf 25%, also um 1/4 und ab 1937 von 25% auf 30%, also um die Hälfte der bisherigen Sätze erhöht. Aus dieser Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes ersieht man die bewußte Hinlenkung des Gesetzgebers von der anonymen Kapitalgesellschaft zur eigenverantwortlichen Personalgesellschaft.

Wichtig ist auch die Bestimmung des § 17 Körp.-St.-G.-, welcher die Mindestbesteuerung der Kapitalgesellschaften behandelt.

§ 17 (1). Als Mindesteinkommen werden der Besteuerung zu Grunde gelegt:

1. Die Ausschüttungen (auch verdeckte Gewinnausschüttungen) soweit sie mehr als 4% des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, des bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellten Vermögens, betragen ohne Rücksicht darauf, aus welchen Mitteln die Ausschüttungen stammen.

2. Die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder andere mit der Ueberwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden.

3. Die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Vorstandes, oder an andere Angestellte in leitender Stellung, für ihre Tätigkeit gewährt werden, soweit die Vergütungen außer Verhältnis zu ihrer Arbeitsleistung stehen.

(2) Die Mindestbesteuerung ist nur dann vorzunehmen, wenn der Gesamtbetrag des Mindesteinkommens höher ist, als das nach § 6 ermittelte Einkommen.

Die durch den § 17 Körp.-St.-G. aufgeführten verdeckten Gewinnausschüttungen spielen gerade bei denjenigen Akt.-Ges. eine Rolle, welche für die Umwandlung in Personalgesellschaften in Betracht

gezogen werden können, denn hier sind die Aktionäre zumeist gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder. Die verdeckten Gewinnausschüttungen brauchen nicht darauf zurückzuführen sein, daß sie zum Zwecke der Steuerhinterziehung vorgenommen werden, sondern unter die verdeckte Gewinnausschüttung [70]) „fällt jeder Vorteil, den eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern oder dieser nahestehenden Personen zuwendet, den sie aber Dritten, der Gesellschaft fremd gegenüberstehenden Personen nicht einräumen würde." Es ist auch nicht erforderlich, daß der Vorteil der verdeckten Gewinnausschüttung auf sämtliche Gesellschafter fällt, oder daß die Vorteile in einem bestimmten Verhältnis zum Besitz der Aktien oder Anteile stehen. Die Zahlung übermäßig hoher Gehälter an Aktionäre oder Gesellschafter, die gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, werden stets zur Besteuerung mit herangezogen werden müssen.

Es wird allerdings schwer sein, einen Maßstab für die Auszahlung der Gehälter festzulegen, da diese immerhin in einem bestimmten Verhältnis zu ihren Leistungen stehen können. Es kommt deshalb auf die Art und den Umfang der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder an. Außerdem müssen auch die Erträge berücksichtigt werden, die das Unternehmen zu erzielen vermag. Schließlich ist die Prüfung der Frage, wie hoch die Vergütung an die Vorstandsmitglieder ausfallen würde, die nicht gleichzeitig Aktionäre oder Gesellschafter sind und außerdem auch nicht mit diesen in einem verwandtschaftlichen Verhälnis stehen, unbedingt wichtig.

1b. Die Einkommensteuer der Aktionäre.

Zum Zwecke der erleichterten Erfassung der Einkommensteuer der Aktionäre hat der Gesetzgeber in den §§ 43–44 EStG. bestimmt, daß die Kapitalgesellschaft eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 10% der Kapitalerträge der Aktionäre (Gesellschafter) einzubehalten habe.

Die Kapitalgesellschaft hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Aktionär oder Gesellschafter zufließen und die eingehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an das Finanzamt abzuführen. Nach § 44 EStG. haftet für die Abführung der Kapitalertragsteuer neben der Kapitalgesellschaft auch der Aktionär oder Gesellschafter und zwar dann, wenn die Kapitalgesellschaft die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat und auch außerdem, wenn der Aktionär oder Gesellschafter weiß, daß die einbehaltene Kapitalertragsteuer von der Kapitalgesellschaft nicht vorschriftsmäßig an das Finanzamt abgeführt wurde. Da diese Kapitalertragsteuer bei den einkommensteuerpflichtigen Aktionären oder Gesellschaftern auf die Einkommensteuerschuld angerechnet wird, scheidet sie bei unserer späteren Betrachtung aus.

1c. Die Vermögensteuer.

Die Akt.-Ges. ist als juristische Person mit ihrem gesamten Vermögen vermögensteuerpflichtig. Der Steuersatz beträgt nach § 8 Verm. St. G. (vom 16. 10. 1934 RGBl. I 1934, Seite 1052) sowohl für die Kapitalgesellschaften als auch für die Personalgesellschaften jährlich

70) Die Wirtschaftsbrücke a. a. O. Seite 5893.

5 v. H. des steuerpflichtigen Vermögens. Die Errechnung des steuerpflichtigen Vermögens wird bei beiden Gesellschaftsformen in der gleichen Weise vorgenommen. Für die Kapitalgesellschaften ist durch § 6 Verm.-St.-G. eine Mindestbesteuerung angesetzt und zwar wird „als Mindestvermögen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften der Besteuerung zu Grunde gelegt:

1. Bei Akt.-Ges., Kom.-Ges. a. A., Kolonialgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften ein Betrag von RM. 50 000.–.

2. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von RM. 20 000.–. Der Mindestbetrag an Vermögensteuer, den Kapitalgesellschaften zu entrichten haben, beträgt nun somit bei Akt.-Ges. RM. 250.–, bei GmbH. RM. 100.– jährlich.

Durch die Einführung der Mindestbesteuerung fällt auch der für die Personalgesellschaft nach § 5 EStG. gültige Freibetrag für natürliche Personen vollends weg. Durch diese Regelung kann bei den kleineren Kapitalgesellschaften ein weiterer Anreiz geschaffen werden die anonyme Gesellschaftsform der Kapitalgesellschaft aufzugeben und das Geschäft unter eigener Verantwortung weiterzuführen. Auch in der Vermögensteuer tritt, genau wie bei der Körp. Steuer der Kapitalgesellschaften und der Einkommensteuer der Aktionäre oder Gesellschafter eine Doppelbesteuerung ein. Zuerst unterliegt die Kapitalgesellschaft und dann unterliegen die Gesellschafter der Vermögensteuer, da die Aktien bei ihren Besitzern, nicht wie es bisher bei inländischen Akt.-Ges. der Fall war, mit dem halben, sondern mit ihren vollen Werte anzusetzen sind. Auch diese bedeutsame Vorschrift kann kleineren Kapitalgesellschaften den Anreiz geben, die anonyme Gesellschaftsform aufzugeben und das Geschäft unter eigenverantwortlicher Leitung weiterzuführen.

2. Das Steuerrecht der Personalgesellschaften.

Bei der Behandlung des Steuerrechts der Personalgesellschaften können die Offene Handelsgesellschaft, die Kom. Ges. und die sonstigen Einzelunternehmen zusammen betrachtet werden, da das Steuerrecht dieser Gesellschaftsformen sich vollständig deckt. Bei der Kom. Ges. unterliegen die Kommanditisten den gleichen steuerlichen Bestimmungen wie die Komplementäre, und auch für die Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft und der Einzelunternehmen gelten dieselben Bestimmungen.

Im Hinblick auf die Einkommensteuer unterliegen sämtliche Personalgesellschaften den Bestimmungen des § 15 Ziffer 2 EStG., wonach ihre Gewinnanteile Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind und somit zur Einkommensteuer herangezogen werden. Das gleiche gilt auch für die Vermögensteuer. Da die übrigen Steuern, wie Umsatzsteuer, Gewerbesteuer usw. sowohl bei den Personalgesellschaften als auch den Kapitalgesellschaften den gleichen Bestimmungen unterliegen, brauchen diese Steuern an dieser Stelle nicht behandelt zu werden.

2 a. Die Einkommensteuer.

Die Personalgesellschaften sind nach geltendem Recht nicht selbständig steuerpflichtig. Sowohl die Versteuerung ihrer Erträge als auch ihres Vermögens erfolgt bei den einzelnen Gesellschaftern.

Die Offene Handelsgesellschaft unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Nach § 15 Ziffer 2 des E. St. G. vom 16. 10. 1934 sind die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kom.-Ges. oder einer anderen Personalgesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Der Einkommensteuer bei den Gesellschaftern unterliegt anteilmäßig der gesamte erzielte Gewinn, wobei es nicht darauf ankommt, ob der von der Personalgesellschaft erzielte Gewinn vollständig unter die Gesellschafter verteilt wurde, oder ob Teile desselben im Unternehmen gelassen werden. Durch diese Bestimmung besteht also keine Möglichkeit mehr, in einer Personalgesellschaft steuerlich begünstigte Rücklagen zu machen, was nach dem alten E. St. G. vom 16. 8. 1925 noch möglich war. Durch die steuerliche Gleichstellung zwischen Unternehmer einerseits und seinem Unternehmen andererseits ist das Steuerrecht der Personalgesellschaften außerordentlich durchsichtig. Die einzige Möglichkeit, den einkommensteuerpflichtigen Gewinn in einer für die Gesellschaft günstigen Weise zu beeinflussen, war lediglich nur in der Bewertungsfreiheit der kurzlebigen Wirtschaftsgüter gegeben. Die Aenderungen des EStG. durch das Gesetz vom 1. 2. 38 (RGBl. I Seite 99) haben auch diese Möglichkeit beseitigt. Nach § 6 Ziffer 1 Satz 4 Einkommensteuergesetz wurde die Bewertungsfreiheit auf die kurzlebigen Wirtschaftsgüter beschränkt, die vor dem 1. Oktober 1937 bestellt worden sind. Für die Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten RM. 200.– nicht übersteigen bleibt die Bewertungsfreiheit ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bestellung bestehen. Bei der Personalgesellschaft unterliegen also sowohl der ausgeschüttete Gewinn, als auch die bei der Personalgesellschaft gebildeten Reserven den Sätzen der Einkommensteuer, welche in den höheren Einkommenstufen stark [71]) progressiv ansteigen.

Einkauf. Stufe (Mittelbetrag)	Ledig		Verheiratet	
	RM.	in %	RM.	in %
10 000	1984	19,8	1240	12,4
20 000	5376	26,9	3360	16,8
30 000	10368	34,6	6480	21,6
40 000	15968	39,0	9980	24,9
50 000	21568	43.0	13480	27.0
60 000	27968	46.0	17480	29.0
70 000	34368	49,0	21480	32,0
80 000	40000	50,0	25480	32,0
90 000	45000	50,0	29480	32,0
100 000	50000	50,0	33480	33,0
110 000	55000	50,0	43480	39,0
119 000	59500	50,0	47600	40,0

bei mehr als
RM 119 000 beträgt die Steuer 50 % bei Ledigen und 40 % bei Verheirateten. (Die Kinderermäßigungen sind unberücksichtigt geblieben).

71) Kurt Fischer: Die steuerliche Belastung von Personal- und Kapitalgesellschaften. Seite 15.

2 b. Die Vermögensteuer.

Wie bei der Einkommensteuer kommt auch bei der Vermögensteuer für die Personalgesellschaft eine Doppelbesteuerung nicht in Betracht. Die Personalgesellschaft ist nach dem neuen Vermögensteuergesetz an sich nicht vermögensteuerpflichtig, sondern die Vermögensteuerpflicht ruht auf den Gesellschaftern. Zwar wird auf Grund des neuen Reichsbewertungsgesetzes § 56 Abs. 1 Ziffer 7 das Vermögen des gewerblichen Betriebes der Personalgesellschaft an sich festgestellt, aber das so festgestellte Vermögen wird dann anteilmäßig auf die einzelnen Gesellschafter verteilt, die dann ihrerseits zur Vermögensteuer herangezogen werden.

Gegenüber der Kapitalgesellschaft erfährt die Personalgesellschaft aus bevölkerungspolitischen Grundsätzen des Nationalsozialismus heraus eine Erleichterung, da bei der Vermögensteuer der Berücksichtigung des Familienstandes weitestgehend Rechnung getragen wird. Das Vermögensteuergesetz von 1934 hat anstatt der bisherigen Besteuerungsgrenze (Reichsmark 20 000.– bis 30 000.–) bei natürlichen Personen Freibeträge eingeführt. Die Höhe der Freibeträge richtet sich nach der Zahl der Familienangehörigen. Für den Steuerpflichtigen selbst bleiben in jedem Fall RM 10 000.– vermögensteuerfrei. Weitere RM 10 000.– für die Ehefrau des Steuerpflichtigen und weitere RM 10 000.– für jedes minderjährige Kind des Steuerpflichtigen, soweit diese zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Auf Antrag kann auch der Freibetrag in Höhe von RM 10 000.– für die volljährigen Kinder gewährt werden, die auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Dieser Freibetrag ist auch dann zulässig, wenn die volljährigen Kinder nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Eine weitere große Vergünstigung für den Steuerpflichtigen wird auch dadurch gewährt, daß dem überlebenden Ehegatten für den verstorbenen Ehegatten der Freibetrag desselben weiter gewährt wird. Es kann weiterhin noch ein Freibetrag von RM 10 000.– beansprucht werden, wenn

1. der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt ist oder voraussichtlich für mindestens 3 Jahre erwerbsunfähig ist,
2. das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr als RM 3000.– betragen hat.

Für die Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft konnte die Einführung der Freibeträge schon bedeutende Steuererleichterungen bringen. Wie sich diese Freibeträge praktisch auswirken, sei an einigen Beispielen erläutert:

[72]) „Einem verheirateten Steuerpflichtigen mit 4 minderjährigen Kindern steht ein Freibetrag von RM 60 000.– zu. Beträgt sein Vermögen RM 72 000.–, so sind zur Ermittelung des steuerpflichtigen Vermögens, hiervon die Freibeträge abzuziehen. Als steuerpflichtiges Vermögen ergibt sich sonach hier RM 72 000.– ./. 60 000.– = RM 12 000.–.

Ein verheirateter Steuerpflichtiger mit 2 minderjährigen Kindern und einem Vermögen von RM 38 000.– wurde bisher voll mit diesem Vermögen herangezogen, da es die bisherige Besteuerungsgrenze von

72) Wirtschaftsbrücke a. a. O. Seite 5961.

RM 20 000.– überschrift. Nach dem neuen Verm. St. G. hat er kein steuerpflichtiges Vermögen, da das gesamte Vermögen von RM 38 000.– abzüglich der Freibeträge von RM 40 000.– = 0 ergibt.

Ein Witwer mit einem minderjährigen Kind und einem Vermögen von RM 28 000.– bleibt steuerfrei, da er insgesamt drei Freibeträge hat, einmal für sich, ferner für seine verstorbene Ehefrau und für sein Kind, insgesamt also RM. 30 000.– Feibeträge."

Die Personalgesellschaften genießen also gegenüber den Kapitalgesellschaften durch die Einsetzung dieser Freibeträge eine außerordentliche Vergünstigung.

3. Vergleich der steuerlichen Belastung zwischen Kapitalgesellschaft und Personalgesellschaft.

Wie aus dem vorhergehend behandelten hervorgeht, können durch die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften außerordentlich hohe Steuervergünstigungen eintreten. Bevor jedoch die Maßnahmen zu einer Umwandlung eingeleitet werden, muß zuerst in jedem Einzelfalle abgewogen werden, ob eine Umwandlung in eine Personalgesellschaft empfehlenswert ist oder nicht. Es muß nachgeprüft werden, ob nicht an Stelle einer erwarteten Steuererleichterung sogar eine steuerliche Mehrbelastung tritt. Für jeden Umwandlungsfall kann und wird auch die steuerliche Belastung der neuzugründenden Unternehmungsform je nach den Beteiligungsverhältnissen und den persönlichen Verhältnissen der Beteiligten verschieden sein. Beim Vergleich der steuerlichen Belastung zwischen einer Kapitalgesellschaft und einer Personalgesellschaft oder einem Einzelunternehmen kann erst dann ein genaues Bild über die steuerliche Belastung der beiden Unternehmungsformen gewonnen werden, wenn man eine größere Anzahl von Beispielen bildet. Durch den eigentümlichen Aufbau unserer Steuergesetze, die die soziale Stellung eines jeden Steuerpflichtigen weitgehend berücksichtigen, kann eine Uebersicht nicht durch ein einziges Beispiel gewonnen werden. Die steuerliche Belastung jeder umzuwandelnden Unternehmungsform kann, je nach der sozialen Stellung ihrer Gesellschafter ganz verschieden sein. Bei einem anzustellenden Vergleich muß der Familienstand der übernehmenden Gesellschafter mit berücksichtigt werden, da er für die steuerliche Belastung von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.

Allen [73]) Beispielen Rechnung zu tragen, und sie alle durchzurechnen, würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen.

Als Schema für eine solche Durchrechnung dienen folgende Beispiele, die dem Vortrag von Kaemmel, „Die steuerliche Regelung der Umwandlung" entnommen sind.

73) Vergl. Curt Fischer: Die steuerliche Belastung von Personal- und Kapitalgesellschaften. Hier sind ca. 400 Einzelbeispiele zu 30 Tabellen verarbeitet, sodaß es jedem selbst möglich ist, die steuerliche Zweckmäßigkeit einer Umwandlung für den Einzelfall nachzuprüfen.

[74]) **Beispiel 1:**

a) Eine Kapitalgesellschaft kann von einem wirtschaftlichen Ergebnis von RM. 86 630.– Gewinn die Gehälter der zwei Gesellschafter in Höhe von RM. 32 000.– abziehen. Es verbleibt der Kapitalgesellschaft danach ein Gewinn von RM. 54 630.–. Nach Abzug der von dem Gewinn zu errechnenden Körperschaftsteuer (30%) von RM. 16 389.– werden von dem verbleibenden Rest von RM. 38 241.– 0% = RM. 0 ausgeschüttet. Die zwei Geschäftsführer sind verheiratet und haben keine Kinder.

Steuerbelastung der Kapitalgesellschaft.

Bilanzgewinn		RM. 54 630.–
ab: Körperschaftsteuer (30%)		RM. 16 389.–
	bleiben	RM. 38 241.–
Ausschüttungsquote 0%		
Einkommen der zwei Gesellschafter		
Ausschüttungsquote – RM.		
Gehalt je		
16 000 RM. × 2 = RM. 32 000		
Einkommen der Gesellschafter Sa. RM. 32 000.–		
Steuerliche Belastung der 2 Gesellschafter		
(verh. keine Kinder)		
Einkommensteuer RM. 4 800.–		
Bürgersteuer RM. 240.–		
Kirchensteuer RM. 480.–		RM. 5 520.–
dazu: Körperschaftsteuer wie oben		RM.16 389.–
		RM.21 909.–

b) Eine Offene Handelsgesellschaft hat ein gleiches wirtschaftliches Ergebnis von RM. 86 630.–. In diesem Gewinn ist je ein Gehalt von RM. 16 000.– für die zwei zu gleichen Teilen beteiligten Gesellschafter mit insgesamt RM. 32 000.– enthalten. Die Gesellschafter sind verheiratet und haben keine Kinder.

Steuerbelastung der Offenen Handelsgesellschaft.

1. Die Offene Handelsgesellschaft unterliegt weder der Einkommensteuer noch der Körperschaftsteuer. Der erzielte Gewinn der Offenen Handelsgesellschaft wird nach § 15 E. St. G. unmittelbar bei den Gesellschaftern erfaßt.

74) Kaemmel: Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium in seinem Vortrag „Die steuerliche Regelung der Umwandlung 1937, Verlag der Reichsgruppe Industrie, Seite 34–35.

2. Steuerliche Belastung der zwei Gesellschafter (verheiratet, keine Kinder).

Einkommen je RM. 43 315.– zusammen	RM.	86 630.–
Einkommensteuer RM. 22 060.–		
Bürgersteuer RM. 750.–		
Kirchensteuer RM. 2 206.–	RM.	25 016.–
Gesamtsteuerbelastung der Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft	RM.	25 016.–

Vergleich der Steuerbelastung.

Steuerbelastung der Kapitalgesellschaft und ihrer Gesellschafter	RM.	21 909.–	= 100%
Steuerbelastung der Offenen Handelsgesellsch.	RM.	25 016.–	= 114%
Steuermehrbelastung der Kapitalgesellschaft und ihrer Gesellschafter	RM.	–.–	
Steuermehrbelastung der Offenen Handelsgesellschaft	RM.	3 107.–	

Beispiel 2:

a) Eine Kapitalgesellschaft mit RM. 3 000 000.– Aktienkapital kann von einem wirtschaftlichen Ergebnis von RM. 600 000.– Gewinn die Gehälter der beiden Geschäftsführer in Höhe von je RM. 50 000.– = RM. 100 000.– abziehen. Es verbleiben der Gesellschaft nur ein Gewinn von RM. 500 000.–. Nach Abzug der von dem Gewinn zu errechnenden Körperschaftsteuer (30%) = RM. 150 000.– werden von dem Rest des Gewinnes in Höhe von RM. 350 000.– keine Ausschüttungen vorgenommen.

Bilanzgewinn		RM. 500 000.–
ab Körperschaftsteuer (30%)		RM. 150 000.–
	bleiben	RM. 350 000.–
Ausschüttungen		–.–
Rückstellung		RM. 350 000.–
Dazu Einkommensteuer für die Gehälter der beiden Geschäftsführer (verh., 2 Kinder) mit je RM. 50 000.– = RM. 12 710.–		
Einkommensteuer × 2		RM. 25 420.–
		RM. 25 420.–
Hierzu Körperschaftsteuer wie oben		RM. 150 000.–
Gesamtbelastung der Akt.-Ges.		RM. 175 420.–

b) Eine Offene Handelsgesellschaft mit RM. 3 000 000.– Kapital hat ein gleiches wirtschaftliches Ergebnis von RM. 600 000.– Gewinn. Zwei Geschäftsführer (verh., 2 Kinder) erhalten ein Gehalt von

je RM. 50 000.–. Zehn Gesellschafter sind mit gleichen Teilen mit je RM. 60 000.– am Gewinn beteiligt. Die steuerliche Belastung beträgt von RM. 600 000.– Gewinn: Einkommensteuer von je RM. 60 000.– = RM. 16 600.– × 10 = RM. 166 000.–.

Vergleich der Steuerbelastung.

Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter	RM. 175 420.–
Offene Handelsgesellschaft (10 Gesellschafter)	RM. 166 000.–
Steuermehrbelastung der Kapitalgesellschaft	RM. 9 420.–
Steuermehrbelastung der Offenen Handelsgesellsch.	RM. –.–

Aus den beiden angeführten Beispielen ergibt sich, daß für gewisse Fälle die Personalgesellschaft gegenüber der Kapitalgesellschaft einer höheren Besteuerung unterliegt. Andererseits kann aber die steuerliche Belastung der Kapitalgesellschaft bedeutend höher liegen, als die der Personalgesellschaft. Der Unterschied in der Belastung ist [75]) „von drei Faktoren abhängig: Zahl der Beteiligten, Größe des Gewinnes, Gewinnverwendung." Je größer die Anzahl der Beteiligten der Personalgesellschaft ist, um so günstiger gestaltet sich die steuerliche Belastung, da sich der Gewinn naturgemäß auf eine viel größere Anzahl von Beteiligten verteilt. Bei der Berücksichtigung des zweiten Faktors, der Größe des Gewinnes, sinkt, je höher der Gewinn ist die steuerliche Belastung der Kapitalgesellschaften, da durch die progressiv steigenden Einkommensteuersätze eine Mehrbelastung der Personalgesellschaften entsteht. Die steuerliche Benachteiligung der Kapitalgesellschaft gegenüber der Personalgesellschaft kann durch den erwähnten dritten Faktor, die Gewinnverwendung bedeutend herabgemindert werden. Die Gewinne, die bei der Kapitalgesellschaft nicht ausgeschüttet werden, sondern als Reserven in der Unternehmung zurückbleiben, unterliegen nicht der Doppelbesteuerung, während bei der Personalgesellschaft sowohl der ausgeschüttete Gewinn, als auch der in der Unternehmung zurückbehaltene Gewinn mit den gleichen Sätzen versteuert wird.

Durch eine solche Gewinnthesaurierung kann sogar eine steuerliche Besserstellung der Kapitalgesellschaft erzielt werden. Sie kommt allerdings nur in Frage z. B. bei [76]) Selbstfinanzierung oder bei Anlagen von Reichsanleihen usw.

Es läßt sich von vornherein nicht mit Bestimmtheit sagen, ob unter gewissen Voraussetzungen die eine oder andere Unternehmungsform die steuerlich zweckmäßigste ist. Allgemein ist es jedoch so, „[76]a) daß, je geringfügiger das Kapital ist, desto kostspieliger sich die doppelte Besteuerung auswirkt."

b) Das Gesetz über die Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften.

Der Gesetzgeber versucht einerseits handelsrechtlich durch die Schaffung des Umwandlungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen direkt auf die Umwandlung der anonymen Kapitalgesell-

75) Curt Fischer a. a. O. Seite 37.
76) und 76a) Kaemmel a. a. O. Seite 36.

schaften hinzuzielen, andererseits will er auch durch steuerliche Bestimmungen direkt auf eine Umwandlung hinlenken. Unter den steuerlichen Bestimmungen über die Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften ist an erster Stelle „Das Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 1934 (sogenanntes Umw.-St.-G., RGBl. 1, Seite 572) zu nennen. Dieses Gesetz vom 5. 7. 1934 ist nur ein [77]) Rahmengesetz. Es enthält zwar Vorschriften über den Geltungsbereich der Steuerermäßigungen bei der Umwandlung und Auflösung, enthält aber keine Regelungen über den Umfang der Steuererleichterungen bei den einzelnen Steuerarten.

Die Regelung über die Steuerermäßigungen bei der Umwandlung und Auflösung bringen die verschiedenen Durchführungsverordnungen, wobei die zwei DVO. die wichtigste Grundlage für die Steuererleichterungen bei der Umwandlung bezw. Auflösung von Kapitalgesellschaften darstellt. Da die Bestimmungen nicht ohne weiteres leicht verständlich sind, hat das Umw. St. G. und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen eine wichtige Ergänzung durch einige Runderlasse des Reichsministers der Finanzen erhalten, die die Bestimmungen durch Beispiele erläutern und somit eine größere Verständlichkeit herbeiführen.

1. Die Rechtsquellen des Umwandlungssteuerrechts.

Das Umwandlungssteuerrecht ist enthalten:

1. Im Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 1934 (RGBl. 1 Seite 572 RStBl. 1934 Seite 804).

2. In der ersten DVO zum Umw. St. G. vom 7. 7. 1934. Diese erste DVO ist aufgehoben worden durch § 13 der zweiten Umw. St. G. DVO.

3. In der zweiten Umw. St. G. DVO (vom 8. 3. 1935 RGBl. 1 Seite 354, RStBl. 1935, Seite 455). Sie enthalten die Hauptbestimmungen über die steuerlichen Vergünstigungen.

4. In der dritten Umw. St. G. DVO vom 7. 6. 35. Sie bringt die Erweiterung der steuerlichen Vergünstigungen auf die Umwandlung von Gewerkschaften.

5. In der vierten Umw. St. G. DVO vom 2. 12. 1936 (RGBl. 1, Seite 1006 RStBl. 1936, Seite 1197). Sie bringt:

a) [78]) „die Verlängerung der steuerlichen Vergünstigungen bis zum 30. 6. 1936 (Umwandlungs- bezw. Auflösungsbeschluß).

b) die Versagung der Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter und Ersatzbeschaffung bei Umwandlungs- bezw. Auflösungsbeschluß nach dem 31. 12. 1936".

6. In der fünften Umw. St. G. DVO vom 24. 6. 1937 (RGBl. 1, Seite 662, RStBl. 1937 Seite 754). Sie bringt [78]a) „Verlängerung bis Ende 1937 und Verlegung des Stichtages für Umwandlungen nach dem 30.6.1937".

2. Geltungsbereich und Geltungsdauer des Umwandlungssteuerrechts.

Bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Umwandlungssteuerrechts muß wie beim Umw. Ges. zwischen den Unternehmungsformen, die umgewandelt werden können, und den Unternehmungs-

77) H. Brönner: Die Besteuerung der Unternehmungsformen und der Umwandlung. 1936. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig, Seite 65.
78) und 78a) Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 358.

formen auf die umgewandelt werden, unterschieden werden. Die Steuererleichterungen nach dem Umw. St. G. und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen finden Anwendung auf:

1. Kapitalgesellschaften, die auf Grund des Umwandlungsgesetzes umgewandelt werden. (§ 1, zweite Umw. St. G. DVO).

2. Auf Kapitalgesellschaften, die ihre Auflösung nach den Vorschriften des Handelsrechts beschlossen haben, und deren Vermögen im Wege der Liquidation auf die Gesellschafter übertragen wird. (§ 2 zweite Umw. St. G. DVO).

Der Umfang der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Erleichterungen deckt sich also nicht. Handelsrechtlich ist nur die Umwandlung nicht aber die Auflösung begünstigt. Die steuerrechtlichen Begünstigungen erstrecken sich aber sowohl auf die Umwandlung, als auch auf die Auflösung. Die Auflösung einer Kapitalgesellschaft vollzieht sich nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen. Die Vermögensübertragung kann nur im Wege der Einzelrechtsnachfolge vorgenommen werden, wobei das einzelne Vermögensstück nach Ablauf des Sperrjahres der übernehmenden Gesellschaft gesondert übertragen wird. [79]) (Auflassung der Grundstücke, Uebergabe der beweglichen Gegenstände, Abtretung der Forderungen usw.). Für alle diese Vorgänge bringt das Umw. Ges. keine Erleichterungen, während die steuerlichen Begünstigungen hier zum Zuge kommen. Sowohl die Umwandlung als auch die Auflösung werden vollkommen gleich behandelt und beide Vorgänge sind gleich begünstigt.

Der Kreis der Unternehmen, die steuerlich begünstigt umgewandelt werden können, ist nicht nur hinsichtlich seines Geltungsbereichs begrenzt, sondern vor allem auch in Hinsicht auf die Geltungsdauer des Gesetzes. Die Geltungsdauer der steuerlichen Umandlungserleichterungen wurde durch § 2 Satz 1 der fünften Umw. St. G. DVO entgültig festgesetzt.

§ 2 Satz 1 fünfte Umw. St. G. DVO.

> Die Steuererleichterungen des Umw. St. G. und der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz werden auch dann gewährt, wenn die Umwandlung oder Auflösung nach dem 30. 6. 1937 aber vor dem 1. 1. 1938 beschlossen wird.

Damit ist der § 12 zweite Umw. St. G. DVO, der die zeitlichen Voraussetzungen für die Steuererleichterungen enthielt, hinfällig geworden.

[80]) „Der Stichtag ist verschieden, je nachdem zu welchem Zeitpunkt die Umwandlung (Auflösung) beschlossen ist.

a) Bei Umwandlung (Auflösung) vom 1. 7. 1934 bis 30. 6. 1937 muß die Kapitalgesellschaft bereits am 1. 7. 1934 bestanden haben (§ 12 Umw. St. G. DVO).

b) Bei Umwandlung (Auflösung) am 1. 7. 1937 oder später muß die Kapitalgesellschaft bereits am 1. 1. 1937 bestanden haben (§ 2 fünfte Umw. St. G. DVO).

---

79) H. Cuntz a. a. O. Seite 17.
80) Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 364.

c) Auch nach dem 31. 12. 1936 entstandene Akt.-Ges. können nach § 2 vierte Umw. Ges. DVO handelsrechtlich begünstigt umgewandelt werden, wenn der Reichsjustizminister dies zuläßt. Steuervergünstigungen gelten für diesen Fall nicht, weil § 2 fünfte Umw. St. G. DVO eine gleiche Genehmigung nicht vorsieht".

Bei allen diesen Bestimmungen ist also maßgebend, daß der Beschluß der Gesellschaftsorgane bis zum Stichtag erfolgt ist. Für die Steuererleichterungen ist es dann vollständig gleichgültig, wann die Uebertragung des Vermögens stattfindet.

3. Die steuerbegünstigten Vorgänge nach dem Umwandlungssteuergesetz.

Wird eine Kapitalgesellschaft in eine Personalgesellschaft oder in der Weise umgewandelt, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird, so werden nach § 1 Umw.-St.-G. Steuererleichterungen bei den folgenden Steuern gewährt:

1. Gesellschaftsteuern,
2. Grunderwerbsteuer einschl. der Zuschläge,
3. Wertzuwachssteuer,
4. Steuern der Gemeinde (Gemeindeverbände), vom Zubehör, (Gewerbeanschaffungssteuer),
5. Umsatzsteuer,
6. Einkommensteuer,
7. Körperschaftsteuer,
8. Gewerbesteuer.

3a) Die Gesellschaftsteuer.

§ 3 zweite Umw. St. G. DVO.:

Wird eine Akt.-Ges. unter gleichzeitiger Errichtung einer Personalgesellschaft umgewandelt, so wird eine Gesellschaftsteuer nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz vom 22. 5. 1931 für die Errichtung der Personalgesellschaften nicht erhoben.

Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Offenen Handelsgesellschaft bezw. Kom.-Ges. unterlag nach dem bis zum 31. 12. 34 gültigen Kapitalverkehrsteuergesetz der Gesellschaftsteuer. Der Erlaß der Gesellschaftsteuer nach § 3 zweite Umw. St. G. DVO hat allerdings nur noch beschränkte Bedeutung. Da das neue Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. 10. 1934, das am 31. 1. 1935 in Kraft getreten ist, keine Gesellschaftsteuer für Personalgesellschaften einschl. BGB-Gesellschaften mehr kennt, gelten die Befreiungsvorschriften des § 3 nur noch für solche Umwandlungen und Auflösungen, die in der Zeit [81]) zwischen dem 7. 7. bis 31. 12. 1934 stattgefunden haben. Durch die Aufhebung der Gesellschaftsteuer hat also der § 3 seinen eigentlichen Sinn und Inhalt verloren.

81) Crisolli-Groschuff-Kaemmel: Umwandlung und Löschung von Kapitalgesellschaften. Dritte Auflage 1937. Verlag der Juristischen Wochenschrift W. Moeser, Buchhandlung, Leipzig.

Der § 3 bezieht sich an und für sich nur auf die Umwandlungen, bei denen das Vermögen auf eine neuerrichtete Personalgesellschaft übertragen wird. Dagegen unterlagen die Umwandlungen in bestehende Personalgesellschaften, und die Umwandlung durch Uebertragung des Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf den Hauptgesellschafter oder den alleinigen Gesellschafter nicht der Gesellschaftsteuer, da nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz von 1931 nur die Errichtung von Offenen Handelsgesellschaften und Kom.-Ges. einer Gesellschaftsteuer unterworfen waren. Nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz von 1934 ist dieser Umwandlungsvorgang nicht mehr gesellschaftsteuerpflichtig.

3a. 1) Die Urkundensteuer.[82])

Weder das Umw.-St.-G. noch die DVO. zum Umw.-St.-G. enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer steuerlichen Begünstigung für die Urkundensteuer bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften. Das Urkundensteuergesetz vom 5. 5. 1936 (in Kraft am 1. 7. 1936. RGBl. I 1936 Seite 407; RStBl. 1936 Seite 453) befreit in § 36 Abs. 6 Ziffer 1 die Errichtung einer Personalgesellschaft, wenn eine Kapitalgesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personalgesellschaft umgewandelt wird. Das Urkundensteuergesetz hat diese Ausnahmen deswegen übernommen, um auch hier die Umwandlung von Kapitalgesellschaften steuerlich zu erleichtern. Bei jeder anderen Errichtung einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kom.-Ges. wird die Urkundensteuer in Höhe von 5‰ erhoben. Es wird so bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften ein an und für sich steuerpflichtiger Vorgang von der Urkundensteuer befreit.

3a. 2) Die Börsenumsatzsteuer.[83])

Die Börsenumsatzsteuer gehört wie die Gesellschaftsteuer zu den Kapitalverkehrsteuern. Eine Befreiung von der Börsenumsatzsteuer ist weder im Kapitalverkehrsteuergesetz noch im Umwandlungsgesetz und Umwandlungssteuergesetz und ihren Durchführungsverordnungen gegeben. Eine Börsenumsatzsteuerpflicht ergibt sich daher für[84]) „Geschäfte, durch die bei der Auseinandersetzung einer Kapitalgesellschaft mit ihren Gesellschaftern, bei der Auflösung einer anderen Personenvereinigung oder beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personenvereinigung den Gesellschaftern Wertpapiere aus dem Vermögen der Gesellschaft überwiesen werden." (§ 18 Abs. 2 Ziffer 2 Kapitalverkehrsteuergesetz 1934). Die Börsenumsatzsteuer kommt weiterhin in Frage, wenn[85]) anläßlich der Umwandlung oder Auflösung Wertpapiere auf die Personalgesellschaft oder auf die Gesellschafter übertragen werden. (Steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft nach § 17 Kapitalverkehrsteuergesetz 1934).

82) Brönner a. a. O. Seite 75.
83) Brönner a. a. O. Seite 74 und Crisolli-Groschuff-Kaemmel a. a. O. Seite 264.
84) Brönner a. a. O. Seite 74.
85) Crisolli-Groschuff-Kaemmel a. a. O. Seite 264.

3b.) Die Grunderwerbsteuer.

[86]) § 4 (1). Wird eine Akt.-Ges. unter gleichzeitiger Errichtung einer Personalgesellschaft umgewandelt und gehen bei der Umwandlung Grundstücke auf die Personalgesellschaft über, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben, soweit die einzelnen Gesellschafter am Vermögen der Personalgesellschaft in einem höheren Verhältnis beteiligt sind, als sie am Stichtag an der Akt.-Ges. beteiligt waren.

(2) Wird eine Akt.-Ges. durch Uebertragung des Vermögens auf eine bestehende Personalgesellschaft umgewandelt und gehen bei der Umwandlung Grundstücke über, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben, soweit die einzelnen Gesellschafter der Personalgesellschaft an deren Vermögen im Zeitpunkt der Umwandlung in einem höheren Verhältnis als am Stichtag beteiligt sind.

(3) Wird eine Akt.-Ges. aufgelöst und werden bei der Liquidation Grundstücke auf die Gesellschafter übertragen, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben soweit der einzelne Gesellschafter an Grundstücken oder Grundstücksbruchteilen mehr erhält, als seinem Beteiligungsverhältnis an der Akt.-Ges. am Stichtag entspricht.

Die Grunderwerbsteuer bildet wegen ihrer Höhe für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften, besonders für solche mit vielen Grundstücken, ein starkes Hemmnis. Die Grunderwerbsteuer hat in dieser Beziehung zu manchen Schwierigkeiten geführt. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß durch das Umw.-St.-G. nicht völlig auf die Grunderwerbsteuer verzichtet wurde, sondern daß die Befreiung von der Grunderwerbsteuer nur begrenzt ist und von einer Reihe von Einschränkungen abhängig gemacht wurde. Die Einschränkungen für die Grunderwerbsteuerbefreiung waren deshalb notwendig geworden, um Steuerumgehungen zu verhindern und eine Uebertragung auf Grundeigentum steuerlich zu begünstigen, die nicht bezw. nicht in vollem Umfang mit der Umwandlung bezw. Auflösung zusammenhängen. Nach § 4 zweite Umw.-St.-G. DVO. sind für die Entscheidung der Frage, ob die Grunderwerbsteuerbefreiung eintritt oder nicht, zwei Tatbestände maßgebend:

1. der Stichtag:

Nach § 2 der fünften Umw.-St.-G. DVO. wurde als Stichtag der 1. 1. 1937 festgesetzt.

2. Das Beteiligungsverhältnis.

Dabei kommt es darauf an, ob der einzelne Gesellschafter an Grundstücken oder an Grundstücksbruchteilen mehr erhält, als seinem Beteiligungsverhältnis am Stichtag entsprochen hat. [87]) „Grundsätzlicher Unterschied in der Behandlung der Umwandlungen in zu errichtende und bestehende Personalgesellschaften und der Auflösung von Kapitalgesellschaften: Dort nur Steuerpflicht, soweit die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen der Personalgesellschaft den Kapitalanteil am Stichtag übersteigt, hier in soweit, als der Grundstücksempfang dem Werte nach mehr, als dem Beteiligungsverhältnis

86) Zweite Umw. St. G. DVO. vom 8. 3. 35.
87) E. Kaemmel: Der gegenwärtige Rechtszustand und die Verwaltungsübung im Umwandlungssteuerrecht. In Juristische Wochenschrift. 66. Jahrgang, Heft 31 vom 31. 7. 1937, Seite 1944 ff.

des Gesellschafters an der Kapitalgesellschaft entspricht." Es sollen also grundsätzlich keine Verschiebungen in den maßgebenden Beteiligungsverhältnissen stattgefunden haben, wenn die Steuer völlig wegfallen soll.

Im Anschluß an den Erlaß des Reichsfinanzministers vom 9. 3. 1935 sollen folgende Beispiele aufgeführt werden:

1. Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine gleichzeitig zu errichtende Personalgesellschaft und der damit verbundenen Grunderwerbsteuerbelastung oder Nichtbelastung.

2. Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Uebertragung des Vermögens auf eine bestehende Personalgesellschaft.

3. Die Auflösung der Kapitalgesellschaft. Zu § 4 Abs. 1 der zweiten Umw.-St.-G. DVO.[88])

1. Beispiel.[89])

„In einer Akt.-Ges. sind am 1. 1. 37 (Stichtag) zwei Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt. Am 1. 10. 1937 beschließen sie eine Offene Handelsgesellschaft zu errichten, an deren Vermögen jeder zur Hälfte beteiligt sein soll und das Vermögen der Akt.-Ges. auf die Offene Handelsgesellschaft zu übertragen (Umwandlung). Am 1. 11. 1937 wird der Umwandlungsbeschluß eingetragen. Mit der Eintragung in das Handelsregister geht das Vermögen der Akt.-Ges., zu dem auch das Grundstück gehört, auf die Offene Handelsgesellschaft über. Für den Grundstücksübergang von der Akt.-Ges. auf die Offene Handelsgesellschaft wird Grunderwerbsteuer nicht erhoben.

2. Beispiel:

An einer Akt.-Ges. mit RM. 1 000 000.– Grundkapital sind am 1. 1. 37 (Stichtag) A und B mit je RM. 500 000.– Aktien beteiligt. Am 1. 2. 37 verkauft A dem B Aktien mit einem Nennbetrag von RM. 400 000.–. Am 1. 10. 37 beschließen A und B eine Offene Handelsgesellschaft zu errichten, an der A mit 10%, und B mit 90% beteiligt sein soll. Gleichzeitig beschließen sie, das Vermögen der Akt.-Ges., zu dem auch ein Grundstück gehört, auf die Offene Handelsgesellschaft zu übertragen (Umwandlung).

Mit der Eintragung ins Handelsregister geht das Eigentum am Grundstück von der Akt.-Ges. auf die Offene Handelsgesellschaft über. Für den Grundstücksübergang sind 4/10 der Grunderwerbsteuer zu erheben, da B an der Akt.-Ges. am Stichtag mit 50% beteiligt war, während er an der Offenen Handelsgesellschaft mit 90% beteiligt ist.

Zu § 4 Abs. 2 der zweiten Umw.-St.-G. DVO.

1. Beispiel:

Alleinige Inhaberin sämtlicher Anteile einer GmbH. ist eine Offene Handelsgesellschaft. Am Vermögen der Offenen Handelsgesellschaft sind am 1. 1. 37 (Stichtag) zwei Gesellschafter je zur Hälfte

88) Siehe Seite 100/101 a. a. O.
89) Die Beispiele sind dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 9. 3. 35 RStBl. 1935, Seite 449 entnommen.

beteiligt. Am 1. 10. 37 wird die Uebertragung des Vermögens der GmbH., zu dem ein Grundstück gehört, auf die Offene Handelsgesellschaft beschlossen (Umwandlung). Die Umwandlung wird am 1. 11. 37 eingetragen. Mit der Eintragung in das Handelsregister geht das Eigentum am Grundstück von der GmbH. auf die Offene Handelsgesellschaft über. Für den Grundstücksübergang wird Grunderwerbsteuer nicht erhoben.

Zu § 4 Abs. 2 der zweiten Umw.-St.-G. DVO.

2. Beispiel:

Alleinige Inhaberin sämtlicher Anteile an einer GmbH. ist eine Offene Handelsgesellschaft. Am Vermögen der Offenen Handelsgesellschaft sind am 1. 1. 37 (Stichtag) A und B je zur Hälfte beteiligt. Am 1. 10. 37 vereinbaren sie, daß A am Vermögen der Offenen Handelsgesellschaft nur noch mit 10%, B dagegen mit 90% beteiligt sein soll. Am 1. 11. 37 wird die Uebertragung des Vermögens der GmbH. auf die Offene Handelsgesellschaft beschlossen (Umwandlung). Der Umwandlungsbeschluß wird am 1. 12. 37 eingetragen. Mit der Eintragung ins Handelsregister geht das Vermögen der GmbH., zu dem ein Grundstück gehört auf die Offene Handelsgesellschaft über. Für den Grundstücksübergang wird 4/10 der Grunderwerbsteuer erhoben, weil am Stichtag B mit 50% an der Offenen Handelsgesellschaft beteiligt war, während er zur Zeit der Umwandlung mit 90% an ihr beteiligt ist.

3. Beispiel:

Alleinige Inhaberin sämtlicher Anteile an einer GmbH. ist eine Offene Handelsgesellschaft. Am Vermögen der Offenen Handelsgesellschaft waren am 1. 1. 37 (Stichtag) A und B je zur Hälfte beteiligt. Am 1. 10. 37 vereinbaren A und B und C, daß A aus der Offenen Handelsgesellschaft ausscheidet, und daß an seiner Stelle C in die Offene Handelsgesellschaft eintritt. Am 1. 11. 37 wird die Uebertragung des Vermögens der GmbH. auf die Offene Handelsgesellschaft beschlossen (Umwandlung). Die Umwandlung wird am 1. 12. 37 ins Handelsregister eingetragen. Mit der Eintragung geht das Vermögen der GmbH., zu dem ein Grundstück gehört, auf die Offene Handelsgesellschaft über. Für den Grundstücksübergang von der G. m. b. H. auf die Offene Handelsgesellschaft wird 5/10 der Grunderwerbsteuer erhoben, weil zur Zeit der Umwandlung C mit 50% an der Offenen Handelsgesellschaft beteiligt war, während er am Stichtag noch nicht beteiligt war.

Zu § 4 Abs. 3 der zweiten Umw.-St.-G. DVO.

1. Beispiel:

An einer Grundstücksgesellschaft m. b. H. sind am 1. 1. 37 (Stichtag) zwei Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt. Bei der Auflösung übernehmen die Gesellschafter das Gesellschaftsgrundstück als Miteigentümer je zur Hälfte. Grunderwerbsteuer wird nicht erhoben.

2. Beispiel:

A ist am 1. 1. 37 alleiniger Inhaber der Anteile an einer Grundstücksgesellschaft m. b. H., zu deren Vermögen zwei gleichwertige Grundstücke gehören. Am 1. 10. 37 tritt er die Hälfte seiner Anteile an B ab. Bei der Auflösung der Gesellschaft am 1. 11. 37 übernimmt jeder Gesellschafter ein Grundstück. Der Erwerb des Grundstücks durch A ist steuerfrei, für den Erwerb des Grundstücks durch B wird Grunderwerbsteuer erhoben.

Zu § 4 Abs. 1 und 2, in Verbindung mit § 9[90]) Abs. 1 der zweiten Umw.-St.-G. DVO.

Beispiel:

A ist am 1. 1. 37 an einer Grundstücksgesellschaft m. b. H. zur Hälfte beteiligt. Am 1. 4. 37 erwirbt er 40% der Gesellschaftsanteile hinzu, sodaß er nunmehr zu 90% beteiligt ist. Am 1. 7. 37 wird die Umwandlung in der Weise beschlossen, daß das Vermögen unter Ausschluß der Abwickelung auf A als den Hauptgesellschafter übertragen wird. Für den Grundstücksübergang sind in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 1 und 2 5/10 der Grunderwerbsteuer zu erheben, da A den ganzen Grundbesitz erhält, also 50% mehr als seinem Beteiligungsverhältnis an der Gesellschaft am Stichtag entspricht."

Zunächst war zweifelhaft, ob die Steuervergünstigungen auch dann Anwendung finden würden, wenn die Grundstücke nach dem Stichtag von der Gesellschaft erworben sind. Diese Zweifelsfrage wurde jedoch durch den Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 9. 3. 35 dahingehend beantwortet, daß die Steuererleichterungen nicht davon abhängig sind, daß die Grundstücke bereits am Stichtag im Eigentum der umgewandelten oder aufgelösten Gesellschaft gestanden haben.[91]) Sie gelten auch, wenn die Grundstücke erst nach dem Stichtag von der Gesellschaft erworben sind.[92]) Die Steuererleichterungen bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft, unter gleichzeitiger Errichtung einer Personalgesellschaft kommen nur zum Zuge, wenn[93]) die neuerrichtete Personalgesellschaft ausschließlich aus natürlichen Personen besteht. Die Beteiligung von juristischen Personen schließt die Gewährung der Steuererleichterungen hier auch dann aus, wenn für die Umwandlung eine Zulassung nach § 10 Satz 2 zweite Umw.-St.-G. DVO. vom 14. 12. 34 erteilt ist.

---

90) § 9 (1): Die Vorschriften über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften gelten sinngewäß, wenn eine Akt.-Ges. auf Grund des Umwandlungsgesetzes und der Umw.-Ges. DVO., in der Weise umgewandelt wird, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation, auf den alleinigen Gesellschafter oder den Hauptgesellschafter übertragen wird.
(2) Die Vorschriften über Steuererleichterungen bei der Auflösung von Kapitalgesellschaften gelten sinngemäß, wenn das Vermögen der Akt.-Ges. im Wege der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird.

91) Kaemmel: Juristische Wochenschrift a. a. O. Seite 1945.

92) So auch Meilicke a. a. O. Seite 374, Brönner a. a. O. Seite 78.

93) Crisolli-Groschuff-Kaemmel a. a. O. Seite 267.

3c.) Zuschläge zur Grunderwerbsteuer, Wertzuwachssteuer, Gewerbeanschaffungssteuer. (§ 5 zweite Umw.-St.-G. DVO.).

Die Länder und Gemeinden sind nach dem Finanzausgleichsgesetz berechtigt,[94]) Zuschläge zur Grunderwerbsteuer bis zu 2% zu erheben, sodaß die Gesamtbelastung (Grunderwerbsteuer und Zuschläge) 5% nicht übersteigen darf. Die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer dürfen nicht erhoben werden, soweit nach § 4 zweite Umw.-St.-G. DVO. die Grunderwerbsteuer nicht erhoben wird.

Dasselbe gilt auch für die Erhebung der Wertzuwachssteuer. Die Wertzuwachssteuer wird dann erhoben, wenn die Umwandlung der Grunderwerbsteuerpflicht unterliegt, und sie wird nicht erhoben, soweit dies nicht der Fall ist. In dem Fall, in dem bei der Umwandlung die Grunderwerbsteuer nicht erhoben wird, ist die Grunderwerbsteuerpflicht für immer endgültig fortgefallen. Für die Wertzuwachssteuer ist das nun aber keineswegs der Fall, denn es kann der Fall eintreten, daß bei einer späteren Grundstücksveräußerung eine um so höhere Steuer sich ergeben kann. In der Literatur ist die Frage, ob eine nachträgliche Erfassung möglich sei, von fast allen Autoren, die sich mit der Steuererleichterung bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften befassen, eingehend behandelt.[95]) Man vertritt in der Literatur allgemein den Standpunkt, daß der jetzt steuerfrei gelassene Wertzuwachs bei einer späteren Veräußerung nachträglich zur Versteuerung herangezogen werden kann.[96]) Eine andere Auffassung steht aber auch dieser entgegen. Durch den § 1 fünfte Umw.-St.-G. DVO. wird der Streit endgültig entschieden. § 1 bestimmt folgendes:

> Ist bei der Umwandlung oder Auflösung einer Akt.-Ges. ein Grundstück auf die übernehmende Gesellschaft oder auf die Gesellschaft der Akt.-Ges. übergegangen, so ist, wenn das Grundstück weiter veräußert wird, zur Ermittelung des Wertzuwachses von dem Erwerbsvorgang auszugehen, der der Umwandlung vorausgegangen ist.

[96]a) Die bisher von Crisolli-Groschuff-Kaemmel vertretene Ansicht, daß es bei einer späteren Veräußerung nicht auf den ursprünglichen Erwerbspreis, sondern auf den Wert, den die Grundstücke bei Uebertragung aus Anlaß der Umwandlung ankomme, ist damit gegenstandslos geworden. Damit ist die bei der Umwandlung nicht erhobene Wertzuwachssteuer bei einer späteren Veräußerung fällig geworden.

[97]) Nachdem sich der Gesetzgeber für diese Regelung entschieden hatte, mußte noch der Fall geregelt werden, wie zu verfahren ist, wenn es anläßlich der Umwandlung zu einer teilweisen Erhebung der Wertzuwachssteuer kommt. Nach § 1 fünfte Umw.-St.-G. DVO. ist der steuerliche Rückgriff auf den Erwerbspreis der Kapitalgesellschaft nur für dasjenige Grundvermögen möglich, das bei der Um-

94) Crisolli-Groschuff-Kaemmel a. a. O. Seite 274 und Herbig a. a. O. Seite 46 und Brönner a. a. O. Seite 80.
95) Brönner a. a. O. Seite 81, Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 391.
96) und 96a) Crisolli-Goschuff-Kaemmel a. a. O. Seite 275.
97) Kaemmel in: Juristische Wochenschrift a. a. O. Seite 1945.

wandlung einer Wertzuwachssteuer nicht unterlag. Für alle die Fälle, für die bei der Umwandlung eine Wertzuwachssteuer bereits erhoben worden ist, wird diese bei einer [98]) Weiterveräußerung in Anrechnung gebracht werden müssen.

3 d) Die Umsatzsteuer.

Wird bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft das Vermögen auf die Personalgesellschaft oder auf die Gesellschafter übertragen, so wird in keinem Falle eine Umsatzsteuer erhoben. (§ 5 zweite Umw.-St.-G. DVO.). Die Umsatzsteuer fällt sowohl bei der Umwandlung als auch bei der Auflösung einer Akt.-Ges. grundsätzlich und vollständig weg. Die Erhebung der Umsatzsteuer ist sowohl bei der errichtenden Umwandlung, als auch bei der verschmelzenden Umwandlung, als auch bei der Uebertragung des Vermögens auf den Allein- oder Hauptgesellschafter ausgeschlossen. Bei den Umsatzsteuervergünstigungen des Umw.-St.-G. kommt es nicht, wie bei der Vergünstigung der Grunderwerbsteuer auf das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter oder auf irgend welchen anderen Termin an, sondern sie wird stets in vollem Maße gewährt.

3 e.) Die Vermögensteuer.

(Erlaß des Reichsfinanzministers vom 22. 7. 37 RStBl. 1937 Seite 921.)

Die steuerlichen Begünstigungen bei der Umwandlung und Auflosung von Kapitalgesellschaften beziehen sich nur auf die Steuern, die in § 1 Umw.-St.-G. angeführt sind. Eine Bevorteilung auf dem Gebiete der Vermögensteuer isi in dem Umw.-St.-G. und in den dazu erlassenen DVO. nicht vorgesehen.[99]) Von Bedeutung ist jedoch, zweifelsfrei festzustellen, an welchem Zeitpunkt die Vermögensteuerpflicht der Kapitalgesellschaft erlischt. Die auf diesem Gebiete entstandenen Zweifelsfragen sind durch den Erlaß des Reichsfinanzministers vom 22. 7 .1937 geklärt worden. Aus dem Erlaß ergibt sich für die Vermögensteuer, daß [100]) „bei der errichtenden Umwandlung die neue Personalgesellschaft mit der Gründung, also schon mit dem Umwandlungsbeschluß, die gewerbliche Tätigkeit übernimmt und das Vermögen steuerlich gesehen, die Einheit des Betriebes, auf die übernehmende neue Personalgesellschaft regelmäßig mit dem Umwandlungsbeschluß übergeht. Die Vermögensteuerpflicht der Kapitalgesellschaft erlischt daher regelmäßig an dem Tage, an dem der Umwandlungsbeschluß gefaßt wird." Was in der obigen Ausführung für die errichtende Umwandlung gesagt wurde, gilt in gleichem Maße auch für die verschmelzende Umwandlung, also in den Fällen, in denen auf Grund des Umwandlungsbeschlusses das Vermögen der Kapitalgesellschaft auf eine schon bestehende Personalgesellschaft oder auf ein schon bestehendes Einzelunternehmen des alleinigen oder des Hauptgesellschafters übergeht.

98) Vergl. Meilicke a. a. O. Seite 391/392.
99) Kaemmel a. a. O. Seite 54.
100) Kaemmel in seinem Aufsatz: Umwandlung von Kapitalgesellschaften und Vermögensteuerpflicht. In Rechtsspiegel der Wirtschaft, Heft 18, 1937, Sonderausgabe der Rundschau für G. m. b. H. Verlag Dr. O. Schmidt, Köln und Berlin, Seite 723.

Es muß ausdrücklich betont werden, daß für die Vermögensteuer der Stichtag der Tag des Umwandlungsbeschlusses ist, und nicht wie für die handelsrechtlich erleichterte Umwandlung, der Tag an dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird. Die Vermögensteuer ist noch in voller Höhe für das Rechnungsjahr abzuführen, dessen Beginn in das Kalenderjahr fällt, in dem der Umwandlungsbeschluß erfolgt ist. Bei Erlöschen der Kapitalgesellschaft im Dezember 1936 ist demnach die Vermögensteuer für das Jahr 1936, bei Erlöschen im Januar 1937, die Vermögensteuer für das Jahr 1937 noch voll zu entrichten.

3 f.) Die Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer.

Die steuerlichen Erleichterungen bei der Körperschaftsteuer und Einkommensteuer sind in der zweiten Umw.-St.-G. DVO. in zwei Hauptgruppen aufgeteilt. Es ergibt sich ein grundlegender Unterschied in der Behandlung, jenachdem die Wirtschaftsgüter der umzuwandelnden bezw. aufzulösenden Kapitalgesellschaften in ein Betriebsvermögen oder in ein Privatvermögen übernommen werden. Der § 7 der zweiten Umw.-St.-G. DVO. behandelt die Fälle, in denen das Vermögen der umgewandelten oder aufgelösten Kapitalgesellschaft in ein inländisches Betriebsvermögen übertragen wird, und § 8 regelt die Fälle, in denen das Vermögen einer aufgelösten Kapitalgesellschaft in das Privatvermögen unbeschränkt steuerpflichtiger Gesellschafter übergeht.[101]) „§ 8 gilt auch, obwohl dies aus seinem Wortlaut nicht unmittelbar zu schließen ist, für die Fälle, in denen das Vermögen einer nach dem Umw.-Ges. umgewandelten Kapitalgesellschaft in das Privatvermögen unbeschränkt steuerpflichtiger Gesellschafter übergeht." Es besteht grundsätzlich ein Wahlrecht[102]) für die Uebernahme in ein Betriebsvermögen oder in ein Privatvermögen. Die Uebernahme in ein Betriebsvermögen wird grundsätzlich dadurch dargetan und steuerlich beachtlich, daß der Kaufmann die übernommenen Wirtschaftsgüter in seinen kaufmännischen Büchern führt und auch in seine Handelsbilanz aufnimmt.

Es ist zweifelhaft gewesen, ob die übergehenden Wirtschaftsgüter (Vermögen) entweder ausschließlich einem Betriebsvermögen oder einem Privatvermögen zuzuführen seien, oder ob die steuerlichen Erleichterungen auch dann eintreten würden, wenn das Vermögen teilweise in ein Betriebs- und teilweise in ein Privatvermögen übernommen würden. Es bedarf keiner besonderen Erläuterung, daß bei der Auflösung, die Wirtschaftsgüter der aufgelösten Kapitalgesellschaft im Wege der Einzelrechtsnachfolge teils in ein Betriebsvermögen und teils in ein Privatvermögen übergehen können. Meinungsverschiedenheiten entstehen allerdings dann, wenn für den Fall der handelsrechtlich erleichterten Umwandlung die Uebernahme sowohl in ein Betriebsvermögen, als auch in ein Privatvermögen erfolgen soll.[102]a) „Aber auch für die handelsrechtlich erleichterte Umwandlung sind wir der Ansicht, daß eine solche geteilte Uebernahme nicht nur möglich, sondern unter Umständen sogar unvermeidlich

101) Kaemmel: Die steuerliche Regelung der Umwandlung a. a. O. Seite 47.
102) und 102a) Meilicke a. a. O. Seite 318.

ist." Es kann also nach Belieben das Vermögen entweder ganz in Betriebs- oder Privatvermögen oder teilweise dem Betriebsvermögen und teilweise dem Privatvermögen zugeteilt werden. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 sind daher nebeneinander anwendbar. Die steuerlichen Erleichterungen bestehen im wesentlichen in einer weitgehenden Bewertungsfreiheit und in ermäßigten Steuersätzen.

4. Die Bewertungsfreiheit des Umwandlungssteuerrechts.

Beim Uebergang des Vermögens der umgewandelten oder aufgelösten Kapitalgesellschaft auf ein inländisches Betriebsvermögen muß bei der Ermittelung des Einkommens für die Körperschaftsteuer unterschieden werden zwischen den Wirtschaftsgütern, die mindestens seit dem Ende des Wirtschaftsjahres 1934 (1933/34) zum Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft gehört haben und solchen Wirtschaftsgütern, die nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 1934 (1933/34) in das Betriebsvermögen der aufzulösenden oder umzuwandelnden Kapitalgesellschaft aufgenommen worden sind. Im ersten Falle handelt es sich um die sogenannten Altgüter, für die nach § 7 zweite Umw.-St.-G. DVO. Bewertungsfreiheit gewährt wird. Im zweiten Falle handelt es sich um die sogenannten Neugüter. Diese Wirtschaftsgüter sind bei der Akt.-Ges. im Zeitpunkte der Umwandlung oder Auflösung mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittelung (§ 6 des Körp.-St.-G. in Verbindung mit den §§ 4–7 Eink.-St.-G.) ergeben. Die Altgüter brauchen nicht beim Uebergang in das Betriebsvermögen der neuen Personalgesellschaft oder in das Betriebsvermögen der Gesellschafter mit den Werten angesetzt zu werden, die durch die Vorschriften des § 6 Körp.-St.-G. in Verbindung mit den §§ 4–7 Eink.-St.-G. vorgesehen sind. Nach § 7 zweite Umw.-St.-G. DVO. Absatz 1 können sie mit einem anderen Wert angesetzt werden, höchstens jedoch mit dem Teilwert. Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wobei davon auszugehen ist, daß der Erwerber das Unternehmen fortführt (§ 12 Reichsbewertungsgesetz vom 16. 10. 34 RGBl. 1 1934, Seite 1035). Die Bewertungsfreiheit ist also nach oben hin begrenzt und zwar durch den Teilwert, nach unten hin sind keine Grenzen gesetzt.

In der Bewertungsfreiheit der Wirtschaftsgüter ist durch die vierte Umw.-St.-G DVO. vom 2. 12. 36 (RGBl. 1 Seite 1006, RStBl. 1936, Seite 1197) in sofern eine Aenderung eingetreten, als bei Umwandlungen oder Auflösungen, die nach dem 31. 12. 36 beschlossen werden, die Bewertungsfreiheit nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 2 der zweiten Umw.-St.-G. DVO. nicht in Anspruch genommen werden darf:

1.) für kurzlebige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Ziffer 1 Satz 4 des Eink.-St.-G.

2.) für Ersatzbeschaffung im Sinne des Abschnittes 2, des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 7. 33 (RGBl. 1, Seite 323).

Die an der Umwandlung oder Auflösung Beteiligten können auf Grund der Bewertungsfreiheit den bei der Umwandlung entstandenen Gewinn, also den Liquidations- oder Fusionsgewinn (nicht den lau-

fenden Betriebsgewinn), und auch den Veräußerungsgewinn der Gesellschafter nach ihrem Belieben gestalten. Dadurch kann die Höhe der anfallenden Körperschaftsteuer nach ihrem Willen bestimmt werden. Dies gilt allerdings nur für die sogenannten Altgüter. Durch die Möglichkeit, den Teilwert im Zeitpunkte der Uebertragung, welcher der Höchstwert ist, oder einen beliebigen Zwischenwert anzusetzen, haben es die Gesellschafter weitgehend in der Hand, gelegentlich der Umwandlung die stillen Reserven aufzulösen. Dadurch können sie selbst bestimmen, ob sie diese mit den geringeren Steuersätzen versteuern oder die Versteuerung später, wenn sie tatsächlich realisiert sind, mit den gewöhnlichen Steuersätzen vornehmen zu lassen.

Bei der Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter ist die Feststellung der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft in erster Linie erforderlich. Auf diese Notwendigkeit weist der Erlaß des Reichsfinanzministers vom 9. 3. 35 (RStBl. 449/451 zu III 2) hin. Die Erbringung des Nachweises, ob ein Wirtschaftsgut Altgut oder Neugut ist, ist außerordentlich schwierig, vor allem deshalb, [103]) weil die Identität nicht nach dem einzelnen Wirtschaftsgut, sondern nach den Gruppen, zu denen die Wirtschaftsgüter gehören, zu bemessen sei, sodaß die Tatsache des Vorhandenseins eines Warenlagers vor dem Ende des Wirtschaftsjahres 1934 (1933/34) genüge, um einen Wechsel der einzelnen Wirtschaftsgüter nach diesem Zeitpunkte als gültig anzusehen. Da es jedoch gerade im Sinne des Gesetzes liegt, die Altanschaffungen von den Neuanschaffungen zu trennen und eine Zusammenlegung dieser beiden grundsätzlich verschieden zu behandelnden Wirtschaftsgüter, nach dem vorher gezeigten Fall unausbleiblich wäre, ist diese Auffassung nicht haltbar. Der Runderlaß vom 9. 3. 35 sieht deshalb die Regelung vor, daß erst bei Umwandlungen und Auflösungen auf den 31. 12. 35 oder später Waren- und Außenstände als nach dem 31. 12. 34 angeschafft gelten. Der § 7 Abs. 2 zweite Umw. St. G. DVO kommt also für die Fälle der Auflösungen und Umwandlungen, die in den Jahren 1934 und 1935 erfolgt sind, nicht zum Zuge, sondern nur in den Fällen, in denen nach dem 31. 12. 35 oder später aufgelöst oder umgewandelt wird. Dem Steuerpflichtigen steht allerdings der Weg des Gegenbeweises offen, daß er diese Wirtschaftsgüter schon vor dem 1. 1. 35 beschafft hat. Kann er den Gegenbeweis führen, so erhält er dann Bewertungsfreiheit nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und auch entsprechende Steuervergünstigungen.

Für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit ist allerdings Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige die alten wie auch die neuen Außenstände, und auch die alten wie auch die neuen Waren in getrennten Posten in der Umwandlungs- oder Auflösungsbilanz erscheinen läßt. Von der Bewertungsfreiheit sind grundsätzlich ausgeschlossen [104]) „die Kassenbestände und andere geldliche Güter, wie z. B. Bank- und Postscheckguthaben, soweit hier die Einbringlichkeit nicht etwa zweifelhaft sein sollte, so wie auch die Forderungen der Kapitalgesellschaft gegen den Allein- oder Hauptgesellschafter".

103) Cristolli-Groschuff-Kaemmel a. a. O. Seite 300/301.
104) Cristolli-Goschuff-Kaemmel a. a. O. Seite 303.

5. Die Steuerermäßigungen des Umwandlungssteuerrechts.

Bei der Umwandlung bezw. Auflösung von Kapitalgesellschaften ist stets eine Trennung vorzunehmen zwischen dem Gewinn, der sich aus der Abwicklung ergibt und dem Gewinn, der als Folge der Betriebsgebarung entsteht. Das Umw. St. G. und seine DVO begünstigen steuerlich den Gewinn nur in soweit, als er sich auf die Auflösung stiller Reserven bezieht, die als Folge der Bewertungsfreiheit entstanden sind. Der normale Betriebsgewinn oder wie es im Gesetz heißt, „der bis zur Uebertragung aus der Betriebsgebarung der Kapitalgesellschaft sich ergebende Gewinn", wird nach den allgemeinen Vorschriften in vollem Umfange zur Körperschaftsteuer herangezogen. Es wird deshalb bei der Umwandlung erforderlich sein, sowohl eine Steuerbilanz aufzustellen, die den seit dem Stichtag der letzten Körperschaftsteuerbilanz erzielten Gewinn, der sich nach den Grundsätzen über die Gewinnermittelung nach § 6 Körp. St. G. in Verbindung mit den §§ 4–7 E. St. G. errechnet, ausweist, als auch eine Umwandlungsbilanz aufzustellen, die die Werte ihrer Wirtschaftsgüter auf Grund der Vorschriften des § 7 Umw. St. G. DVO errechnet, wobei die Wahl besteht, die stillen Reserven aufzulösen oder nicht, also als Umwandlungsbilanz die Steuerbilanz anzusehen. Es wird sich jedoch nicht erübrigen, beide Bilanzen nebeneinander aufzustellen, da die eine Bilanz gegenüber der anderen Posten aufweist, die nicht in die Umwandlungsbilanz hineingehören, und die steuerlich auch berücksichtigt werden müssen.

5 a. Die Körperschaftsteuer.

Nach § 14 in Verbindung mit § 15 Körp. St. G. hat die sich auflösende Kapitalgesellschaft eine Abwicklungssteuer (Auflösungs- oder Liquidationssteuer) in Höhe von 30 % des erzielten Gewinnes zu entrichten, wenn das Vermögen einer Kapitalgesellschaft mit oder ohne Abwicklung auf einen anderen übergeht. Hierbei wird als Gewinn der Betrag angesehen, um den das auf den Erwerber übergehende Vermögen im Zeitpunkte des Uebergangs den Wert des Vermögens übersteigt, der am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts zur Körperschaftsteuer zu Grunde gelegen hat.

Der sich auf Grund der Umwandlungs- bezw. Auflösungsbilanz ergebende Gewinn wird nicht mit dem durchschnittlichen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 30 % erhoben, sondern nur in Höhe eines Drittels hiervon (§ 7 Abs. 1 Ziffer 1 zweite Umw. St. G. DVO). Der laufende Gewinn wird aber mit dem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 30 % weiter erhoben. Bei der Berechnung der Körperschaftsteuer unterliegt nur der Umwandlungsgewinn (Auflösungsgewinn) der ermäßigten Steuer in Höhe eines Drittels der tariflichen Steuer, der auf die sogeannten Altgüter entfällt. Der Gewinn, der durch die Auflösung der stillen Reserven von den Neugütern gebildeten entsteht, ist dagegen mit dem vollen Steuersatz von 30% zur Körperschaftsteuer heranzuziehen.

Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, daß die Wirtschaftsgüter der umgewandelten bezw. aufgelösten Kapitalgesellschaft in ein Betriebsvermögen des oder der Gesellschafter übertragen werden. Die Ermäßigung kommt nicht in

Betracht, wenn sie in ein Privatvermögen übergehen. Im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer (Liquidationsteuer) bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften interessiert auch die Frage, ob nach den Bestimmungen des § 17 Körp.-St.-G. die Mindestbesteuerung für die Kapitalgesellschaften in Frage kommt. Im Schrifttum wird oft die Meinung vertreten, daß die Kapitalerträge der umzuwandelnden oder aufzulösenden Kapitalgesellschaften der Mindestbesteuerung unterlägen. Gegenüber dieser Auffassung hat der Reichsminister im Erlaß vom 28. 6. 1935 Ziffer 2 den Standpunkt eingenommen, daß für die Mindestbesteuerung bei der Umwandlung und Auflösung im Rahmen der Umwandlungsgesetzgebung kein Raum vorhanden sei, also eine Mindestbesteuerung auch nicht in Frage käme.

5 b.) Die Einkommensteuer.

Nach § 7 Abs. 1 Ziffer 2 unterliegt der Gewinnanteil der dem Gesellschafter einer umgewandelten oder aufgelösten Kapitalgesellschaft aus seiner Beteiligung vor der Umwandlung oder Auflösung zusteht, der Einkommensteuer nach den allgemeinen Vorschriften des § 34 Abs. 1 E.-St.-G. Diese Vorschriften des § 7 Umw.-St.-G. DVO. betreffen aber lediglich den ausgeschütteten Gewinn. In diesem Falle handelt es sich um Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterliegen. Strittig war jedoch bisher, ob auch der Gewinn der vollen Einkommenbesteuerung unterliege, der sich zwar aus der laufenden Geschäftstätigkeit errechne, aber nicht an die Gesellschafter zur Ausschüttung gelange. Im Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 28. 6. 35 Ziffer 4 wurde die Streitfrage dahingehend entschieden, daß es nach dem Gesetz nicht darauf ankomme, ob der Gewinn des letzten (vollen oder Rumpf-) Wirtschaftsjahres ausdrücklich ausgeschüttet wird oder stillschweigend auf die Personalgesellschaft übergeht. Der Gewinn aus laufender Geschäftstätigkeit ist hiernach voll einkommensteuerpflichtig, gleichgültig ob eine Ausschüttung beschlossen wird oder nicht. Im Erlaß vom 3. 2. 36 hat sich der Reichsminister der Finanzen jedoch damit einverstanden erklärt, daß wenn der im letzten Wirtschaftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) erzielte Gewinn nicht ausgeschüttet, sondern nach dem Umwandlungs- oder Auflösungsbeschluß zusammen mit dem Vermögen der Kapitalgesellschaft auf den oder die Uebernehmer übertragen wird, auch für diesen Teil des übertragenen Vermögens die Steuererleichterungen des § 7 der zweiten Umw.-St.-G. DVO. angewendet werden können. In dem Falle, daß die Gewinne also nicht ausgeschüttet werden, wird eine durch die Uebertragung entstehende Einkommensteuer nach § 34 Absatz 1 E.-St.-G. berechnet und nur in Höhe eines Drittels erhoben. Nach § 34 E.-St.-G. ist das Vermögen auf 10–25%, bei Ledigen auf 15–35% der Einkünfte zu bemessen. Innerhalb dieser Sätze des § 34 E.-St.-G. kann das Finanzamt den Prozentsatz der Besteuerung an sich [105]) frei bestimmen. Im Erlaß vom 3. 2. 36 wird jedoch die Anweisung gegeben, bei der Wahl des Hundertsatzes bis zu einem Uebertragungsgewinn

105) Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. 2. 36 über steuerliche Zweifelsfragen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften. (RStBl. 1936, Seite 129). Abgedruckt bei Crisolli-Groschuff-Kaemmel a. a. O. Seite 245.

von RM. 100 000.– für den einzelnen Steuerpflichtigen in der Regel den niedrigsten Satz von 10% (für einen Ledigen 15%) anzuwenden.[106]) „Auch für höhere Sätze empfiehlt der Reichsfinanzminister die Ueberschreitung folgender Sätze zu vermeiden·

Uebertragungsgewinn RM.	Nichtledige	1/3	Ledige	1/3
bis 100 000	10	3,33	15	5
100 000 bis 200 000	12	4	18	6
200 000 bis 300 000	15	5	21	7
300 000 bis 400 000	18	6	24	8
400 000 bis 500 000	21	7	27	9

u. s. w.

Bei Vorliegen besonderer Umstände können diese Sätze über- oder unterschritten werden".

5 c.) Die Gewerbesteuer.

Für die Gewerbesteuer, die bei der Umwandlung durch die Uebertragung der Wirtschaftsgüter auf die Personalgesellschaft oder die Gesellschafter entstehen, gelten die entsprechenden Vergünstigungen wie bei der Körperschaft- und Einkommensteuer. Steuerliche Erleichterungen sind für den Fall, daß eine Gewerbesteuerpflicht infolge der Abwickelung entsteht, im § 7 zweite DVO. nicht vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 Ziffer 3 und § 7 Absatz 2 Ziffer 3 der zweiten Umw.-St.-G. DVO. sind bei der Ermittelung des Gewerbeertrags für die Gewerbesteuer des Gesellschafters oder der Personalgesellschaft die Werte der Umwandlungsbilanz als Ausgangswerte maßgebend. Die durch die Uebertragung entstehende Gewerbesteuer wird nur in Höhe eines Drittels erhoben.

6. Auskunftserteilung durch die Finanzämter.

Für den Steuerpflichtigen ist es nicht immer einfach, sich durch das Gewirr der Durchführungsverordnungen und Runderlasse einen klaren Ueberblick zu verschaffen und all die vielen Möglichkeiten und Abweichungen, die sich bei der Umwandlung und Auflösung ergeben können, zu erkennen. Im Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. 3. 35 sind die Finanzämter daher angewiesen worden, darüber Auskunft zu geben, welche Steuern durch die in Aussicht genommene Umwandlung oder Auflösung voraussichtlich entstehen, und welche Steuerbeträge voraussichtlich zu entrichten sein werden. Zum Zwecke der Auskunftserteilung hat deshalb der Steuerpflichtige dem Finanzamt die Entwürfe der beabsichtigten Beschlüsse und die notwendigen zahlenmäßigen Angaben, sowie die sonst noch erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte des Finanzamts sind unverbindlich und geben nur einen Anhalt für die steuerliche Beurteilung. Es wird jedoch vor der Umwandlung stets zu raten sein, sich mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen, um dadurch einen Maßstab für die eventl. später eintretende Steuerbelastung erhalten zu können.

106) Böttcher-Meilicke a. a. O. Seite 420/421.

III. Teil.

Die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften ein betriebswirtschaftliches Problem.

Bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften entstehen betriebswirtschaftliche Probleme, deren Tragweite für die neue Unternehmungsform von außerordentlicher Bedeutung sein können. Diese sind besonders dann zu beachten, wenn vor der Umwandlung Gesellschafter ausgeschieden werden müssen, sei es, daß der Hauptgesellschafter sämtliche Anteile an sich bringen will und deshalb den Gesellschaftern ein Abfindungsangebot machen muß oder sei es, daß anläßlich der Umwandlung eine Anzahl von Gesellschaftern ausscheiden müssen und deshalb ebenfalls einen Anspruch auf angemessene Abfindung haben. Die Beachtung der betriebswirtschaftlichen Probleme gibt dem Gesellschafter die Gewähr für ein richtiges Abfindungsangebot und zeigen dem verabschiedeten Gesellschafter, daß er bei der Auscheidung nicht zu kurz gekommen ist.

Sowohl für den ausscheidenden, wie auch für den übernehmenden Gesellschafter spielt die Aufstellung der der Umwandlung zu Grunde zu legenden Bilanz und die Bewertung der Unternehmung als Ganzes eine nicht unerhebliche Rolle. Nach § 3 Umw.-Ges. hat der Vorstand der Akt.-Ges. die Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wobei der Anmeldung eine Ausführung des Protokolls und die der Umwandlung zu Grunde gelegte Bilanz beigefügt werden muß. Der § 3 hat für jede Art der Umwandlung von Kapitalgesellschaften seine Gültigkeit. Bei sämtlichen Arten der Umwandlung muß die der Umwandlung zu Grunde gelegte Bilanz beim Registergericht eingereicht werden. Aus all dem ersieht man die Notwendigkeit alle die betriebswirtschaftlichen Probleme zu behandeln, die mit der Aufstellung der Umwandlungsbilanz und der Abfindung ausscheidender Gesellschafter zusammenhängen.

I. Die Aufstellung der der Umwandlung zu Grunde zu legenden Bilanz.

An dieser Stelle sollen nicht alle die Probleme aufgeführt und behandelt werden, die das Wesen der Bilanz betreffen und in der betriebswirtschaftlichen Literatur zum Stoff überaus großer Meinungsverschiedenheiten geworden sind. Bei allen unseren bilanztheoretischen Betrachtungen lassen wir uns nur von den Schmidt'schen Theorien leiten. Die Bilanz soll sowohl eine Vermögens- als auch eine Erfolgsbilanz sein. Der Vorrang wird nicht entweder der Vermögensbilanz oder der Erfolgsbilanz eingeräumt. Für Schmidt spielt bei dieser Frage nicht das „Entweder – Oder" eine Rolle, sondern das „Sowohl – als – Auch", denn ohne die Bestimmung des richtigen Vermögens ist die Aufstellung einer richtigen Erfolgsrechnung überhaupt nicht möglich. Vermögen und Erfolg lehnen sich so eng aneinander, so daß es nicht möglich ist, beide unabhängig voneinander zu betrachten.

a) Die Wertmaßstäbe für die Aufstellung der Bilanz.

Für die Aufstellung der Bilanz ist eine richtige Bewertung unbedingt notwendige Voraussetzung. Für die bei der Bewertung der Anlagewerte in der Bilanz zu Grunde zu legenden Wertmaßstäbe kann von den verschiedensten Auffassungen ausgegangen werden. Im folgenden sollen alle die Auffassungen behandelt werden, die für uns bei der Bewertung zum Zwecke der Aufstellung der Umwandlungsbilanz maßgebend sein sollen.

1. Der Anschaffungswert.

Der Anschaffungswert eines Vermögensteils ist der Preis, welcher im Zeitpunkt des Erwerbs bezahlt worden ist. In diesem Werte sind alle die Kosten enthalten, die der betreffende Vermögensteil bis zu seiner Betriebsfähigkeit in sich aufgenommen hat. Dieser [107]„Kostenwert" enthält die Selbstkosten des erzeugten oder erworbenen Gutes, wie Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Vertriebskosten, Aufrichtungskosten und Inbetriebsetzungskosten.

Bei der Bilanzierung erfreut sich dieser Wert in der Praxis einer starken Anwendung als Grundlage für die Bewertung der Vermögenswertgegenstände. Dieser Wert kann bei der Bilanzaufstellung leicht aus der Betriebsrechnung erfaßt werden, da er noch so zu Buche steht, wie er bei seiner Anschaffung in diese eingegangen ist. Man wird jedoch [108]) „angesichts seiner viele Mängel annehmen dürfen, daß sein Vorherrschen in der Bilanz nicht in erster Linie reiflicher Ueberlegung, sondern mehr oder weniger gedankenloser Nachahmung zu danken ist." Bei der Anwendung des Anschaffungswertes als Ausgangswert für die Aufstellung der Bilanz, muß man sich darüber im klaren sein, ob dieser Wert der tatsächliche Wert ist, den ein Vermögenswertgegenstand zur Zeit für den die Bilanz aufgestellt wird hat, oder ob es einen Wert gibt, der die Betriebsstruktur weit besser wiederzugeben vermag. Zur Zeit der Anschaffung, also in dem Augenblick, in dem der Gegenstand vom Beschaffungsmarkte in meinen Besitz gelangt, ist er der richtige Wert, denn er entspricht dem Preisniveau dieses Marktes, und das betreffende Gut hat für mich nicht nur einen objektiven Wert, sondern auch den subjektiven Wert, also den Wert, den ich ihm an diesem Tage zugemessen habe, andernfalls ich den Vermögenswert nicht angeschafft hätte. Fraglich ist aber, ob dieser Anschaffungswert noch am nächsten Tage genau derselbe geblieben ist, ja es kann sich die Marktlage schon im Augenblick des Kaufes bedeutend geändert haben, und der Wert des entsprechenden Gutes kann höher oder niedriger geworden sein.

---

107) Guido Fischer: Betriebswirtschaftslehre (Eine Einführung). Verlag Quelle und Meyer, Leipzig 1935, Seite 162.

108) Schmidt: Die organische Tageswertbilanz. 1929. Dritte durchgesehene und erweiterte Auflage. Verlag G. A. Glöckner, Leipzig. Seite 64.

[109]) Bei einer solchen und auch bei jeder Wertänderung überhaupt hat der ursprüngliche Anschaffungswert nur noch historische Bedeutung erlangt. Da nicht alle Vermögensgegenstände kurzlebige Wirtschaftsgüter sind, sondern manche Maschinen und Einrichtungsgegenstände eine Lebensdauer von 20 bis 30 und noch mehr Jahre erreichen, sind die ursprünglichen Anschaffungswerte im Laufe der Jahre und Jahrzehnte den manigfaltigsten Wertänderungen unterworfen.

Für das Steigen und Fallen der Preise gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder kommen die Wertänderungen von Seiten des Marktes, oder aber der [110]) Wert der Geldeinheiten ist ein anderer geworden. [111]) „Die Preise der Güter- und Dienstleistungen steigen und fallen entsprechend dem Rhytmus des Konjunkturaufstiegs und Konjunkturabstiegs und außerdem entfernt sich der einzelne Preis von dieser gewissermaßen gegebenen Grundlinie nach oben oder nach unten, soweit es seine Spezialmarktlage erfordert. In Zeiten schwankenden Geldwertes haben wir denselben Doppelrhythmus. Die Inflation läßt zwar alle Preise steigen, aber die Steigerung erfolgt nicht gleichmäßig; in der Deflation fallen alle Preise, aber wiederum nicht gleichmäßig; der Unterschied gegenüber sogenannter fester Währung ist nur graduell."

Der Geldwert, also die Kaufkraft des Geldes, kann sich nach zwei Richtungen hin verschieben. Entweder steigt die Kaufkraft der nominellen Einheit oder sie fällt. Es liegt demnach eine Verschiebung des Geldwertes nach oben oder nach unten vor.

Der dem historisch gewordenen Anschaffungswert zu Grunde liegende Wert entspricht nicht mehr dem tatsächlichen Wert meiner Güter.

In normalen Zeiten stammen die hauptsächlichsten Schwankungen nicht von der Geldseite her, sondern sind durch die Schwankungen des Beschaffungsmarktes, der sich durch Angebot und Nachfrage reguliert, bestimmt. Nach allen diesen Ausführungen könnte also angenommen werden, daß in der Praxis einer solchen Wertänderung bei der Bewertung der Vermögensgegenstände Rechnung getragen würde. Das ist aber in den meisten Fällen keineswegs der Fall. Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen die Gegenstände des Anlagevermögens höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Dadurch befiehlt der Gesetzgeber sogar die Anwendung des historischen Anschaffungswertes als Höchstwert. Bei der Erklärung der Notwendigkeit, den Anschaffungswert

---

109) Ich möchte hier an die in der Zeit von Mitte September bis Mitte Oktober 1937 stattgefundenen Preisschwankungen auf dem Metallmarkt hinweisen, die das ganze Preisgefüge im Laufe von einigen Tagen um ein erhebliches gesenkt haben. Als Beispiel sollen an dieser Stelle die außerordentlichen Schwankungen an Hand der Kupferdelnotiz (Deutsche-elektrolytkupfernotiz) gezeigt werden. Am 17. 10. 36, am Tage des Inkrafttretens der Preisstopverordnung war die Kupferdelnotiz RM. 57.25 pro 100 kg. Am 15. 3. 37 war diese auf RM. 97.50 angestiegen. Am 9. 10. 37 war sie dagegen wieder auf RM. 68.— gefallen und am 6. 1. 38 war der Kurs sogar bis zu RM. 56.50 gesunken. Die Preise der Fertigfabrikate in der Metallindustrie schwanken dementsprechend genau so, wenn auch nicht in dem Maße, wie dies bei den Halbfabrikaten der Fall ist.

110) Schmidt a. a. O. Seite 65.

111) Mahlberg: Der Tageswert in der Bilanz. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig 1925. a. a. O.

als Höchstwert zu bestimmen, wird davon ausgegangen, daß bei einer Bewertung nach dem Tageswert, also einer Rechnung mit den tatsächlichen Werten jede Objektivität ausgeschlossen wäre und dem Betrug Tür und Tor offen stünde. Bei der Bestimmung des Anschaffungswertes als Höchstwert hat der Gesetzgeber hauptsächlich den Gläubigerschutz vor Augen, den er mit aller Nachdrücklichkeit erhalten und sichern möchte.

In § 133 Aktienrecht sagt der Gesetzgeber:
Für den Ansatz der einzelnen Posten der Jahresbilanz gelten folgende Vorschriften:
1. Die im § 131 Absatz I A II Nr. 1–4 bezeichneten Gegenstände des Anlagevermögens dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Auch bei geringerem Wert dürfen sie zu den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten angesetzt werden, wenn der Anteil an dem Verlust, der sich bei der Verteilung, auf die voraussichtliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung für das einzelne Wirtschaftsjahr ergibt, in Abzug oder in Form von Wertberichtigungen in Ansatz gebracht wird."

Aus dieser Fassung des Gesetzes geht klar hervor, daß der historische Anschaffungswert als Grundlage für die Bewertung anzusehen ist. Der höchste Wert, der in der Bilanz angesetzt werden kann ist demnach der Anschaffungswert. Einer Bewertung unter dem Anschaffungswert steht nichts im Wege. Ueber den Anschaffungswert hinaus darf, auch wenn durch Wertänderungen der tatsächliche Wert bedeutend gestiegen ist, nicht gegangen werden, da sonst gegen die Vorschrift des § 133 Absatz 1 Aktienrecht verstoßen wird. Es darf aber auch ohne Rücksicht auf einen niedrigeren Wert zum Anschaffungswert bilanziert werden, das bedeutet, daß Anlagen mit dem Anschaffungswert angesetzt werden dürfen, auch wenn der tatsächliche Wert bedeutend niedriger ist. Durch diese Art der Bilanzierung wird der Gläubiger aber durch den Gesetzgeber unter keinen Umständen geschützt.

Nehmen wir ein Beispiel aus der durch die Preisstopverordnung entstandenen Lage. Eine Preissteigerung der Vermögensgegenstände ist durch diese Verordnung unterbunden und nicht mehr möglich. Wenn wir annehmen, daß durch stärkere Rationalisierung der Wert eines Gegenstandes um die Hälfte sinkt, und wenn er einmal gesunken ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr steigen darf, so ist dem Gläubiger, wie auch dem Markte nicht damit gedient, daß der Gesetzgeber einen hohen Wert als Masstab der Bewertung für die Bilanz bestimmt. Es wäre von rein betriebswirtschaftlichem Standpunkte aus bedeutend richtiger und angebrachter, den tatsächlichen Vermögenswert als Masstab für die Bewertung zu Grunde zu legen. Dieser Wert müßte vom Gesetzgeber als der allein richtige Wert bestimmt werden.

Wie weit eine Anlage unter dem Anschaffungswert bewertet wird, ist dem Gesetzgeber gleichgültig. Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann eine Anlage bis auf RM. 1.– abgeschrieben werden, was allerdings betriebspolitisch nicht immer zu rechtfertigen ist. Ganz abgeschrieben werden darf eine Anlage nicht, da stets noch ein Wert da sein muß, der auf das Vorhandensein einer Anlage hinweist.

Im Gegensatz zu den Bewertungsvorschriften des § 133 Aktienrecht, der für die Akt.-Ges. und die Kom.-Ges. a. A. bindendes Recht ist und für diese allein vorgeschrieben ist, bestimmt der § 40 Abs. 2 HGB., der für alle übrigen Gesellschaften des Handels gilt, für welche kein eigenes Recht geschaffen ist, folgendes:

„Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Wert anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet".

In dieser Gesetzesfassung kommen die Bestimmungen des § 133 Aktienrecht nicht zum Ausdruck. Hier spricht der Gesetzgeber von einem Zeitwert, also einem tatsächlichen, greifbaren Wert, einem Wert, der für den Beschaffungsmarkt gültig ist, und aus ihm entnommen werden kann. Trotzdem wird versucht, hinter dem § 40 Abs. 2 HGB ebenfalls den Anschaffungswert zu suchen, also auch hier wieder den Wert, der vor kürzerer oder längerer Zeit für ein Gut bezahlt wurde.

Im § 40 Abs. 2 HGB verlangt aber der Gesetzgeber den tatsächlichen Marktwert, das ist der Wert, den die Vermögensgegenstände in dem Zeitpunkt haben, für den die Bilanz aufgestellt wird. Der § 40 HGB hat nur noch praktische Bedeutung für die Personalgesellschaften. Jedoch auch hier versucht man wegen seiner angeblichen Undurchsichtigkeit ihn nicht als Grundlage für die Bewertung anzuwenden, denn was für Aktien-Gesellschaften vorgeschrieben ist, kann für Personalgesellschaften nicht verboten sein.

2. Der Wiederbeschaffungs-, Tagesbeschaffungs- oder Reproduktionswert.

[111a]„Der Tagesbeschaffungswert eines Gutes ist der Preis, zu dem am wirklichen oder einem fingierten Beschaffungs- oder Wiederbeschaffungstage das betreffende Gut im Beschaffungsmarkte erworben werden kann." Der Tagesbeschaffungswert unterliegt den verschiedensten Wertschwankungen, die sowohl vom Beschaffungsmarkte herkommen als sich auch von nominellen Geldwertschwankungen herleiten können. Eine unter Berücksichtigung aller Wertschwankungen aufgestellte Bilanz zeigt den wirklichen Wert der Vermögenswertgegenstände, den diese an dem Tage haben, für den die Bilanz aufgestellt wird. So einleuchtend die Bewertung nach diesem Tageswert in der Theorie ist und so einleuchtend sie dem Praktiker auch erscheint, so ungemein schwierig ist es, den Zeitwert der zu bewertenden Güter festzustellen. Der Unternehmer läßt sich auch zu sehr von den Bewertungsvorschriften, die für die A.-G. bestimmt sind leiten, um seine Bilanzen eventl. mit den Bilanzen der A.-G. vergleichen zu können. Der Praktiker, der eingesehen hat, daß der ermittelte Tageswert der einzig richtige Wert ist, den er in seine Bilanz einsetzen muß, sieht wegen der zu großen Schwierigkeiten der Ermittelung dieses Wertes lieber davon ab, diesen Wert als Maßstab für seine Bewertung anzusehen und zieht es deshalb vor, einen veralteten, für ihn historischen Wert in seiner Bilanz anzusetzen. Als Argumente, die gegen die Anwendung des Tageswertes in der Bilanz sprechen, hebt man besonders hervor, daß für jeden sich im Betrieb

111a) Schmidt: a. a. O. Seite 65.

befindenden Gegenstand der Marktwert ermittelt werden müßte und neben einer oft kaum zu bewältigenden Arbeit, außerdem noch die Gefahr bestünde, daß etwa durch Ueberholung des betreffenden Gegenstandes es überhaupt keinen Marktwert mehr gäbe, weil der betreffende Gegenstand nicht mehr im Markte zu erhalten sei.

Fast in jedem älteren Betriebe gibt es Maschinen, die durch die Entwicklung der Technik vollständig veraltet sind und deshalb auch nicht mehr im Markte verkauft werden, die aber noch in dem betreffenden Betriebe gebrauchsfähig sind. Daß in einem solchen Falle eine Bewertung mit Tageswerten mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, läßt sich nicht von der Hand weisen. Die Gefahr aber, daß der Unternehmer bei der Bewertung nach dem Tageswert hierbei meistens von falschen Werten ausginge und entweder höher oder niedriger bewerten würde, je nach dem wie es für ihn am rentabelsten erscheine, könnte schließlich durch gesetzliche Maßnahmen und Strafandrohungen beseitigt werden. Wenn man immer wieder von den auftauchenden technischen Schwierigkeiten spricht, die bei der Bewertung mit dem Tageswert entstehen, so kann man alle diese Argumente mit der einen Tatsache beseitigen, daß auch die Bewertung der Vermögensgegenstände in der Steuerbilanz, sich auf dem Tageswert aufzubauen hat. Es ist nicht leicht verständlich, warum das, was für die Steuerbilanz maßgebend ist und erreicht wurde, in gleichem Maße für die Handelsbilanz undurchführbar sein soll.

Nach § 10 Reichsbewertungsgesetz vom 16. 10. 1934 [112]) ist in der Steuerbilanz mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

In § 10 heißt es:

Bei der Bewertung ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zu Grund zu legen. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes, bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen zu berücksichtigen.

In diesem vom Gesetzgeber bestimmten gemeinen Wert kommt der oberste steuerliche Grundsatz des Bewertungsgesetzes zum Ausdruck. Dieser gemeine Wert ist kein anderer, als der von Prof. Schmidt vertretene Tageswert. Man kann mit Hilfe des Reichsbewertungsgesetzes für die Richtigkeit der Schmidt'schen Theorien noch einen Schritt weitergehen. In § 2 Reichsbewertungsgesetz wird verlangt, daß jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten ist, wobei die Zusammenfassung von Wirtschaftsgütern, die ein gemeinsamer wirtschaftlicher Zweck miteinander verbindet als wirtschaftliche Einheit anzusehen ist. Der § 66 Reichsbewertungsgesetz faßt die Bewertung der wirtschaftlichen Güter noch enger.

Die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Wirtschaftsgüter, sind vorbehaltlich der Absätze [113]) 2–3 in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen." Der Absatz 4 des § 66 gibt den Begriff des Gesamtwertes des gewerblichen Betriebs.

---

112) Reichsgesetzblatt I 1934, Seite 1035, entnommen aus: Die Wirtschaftsbrücke a. a. O. Seite 5302.

113) Die Absätze 2-3 geben Hinweise auf die §§, die die Bewertung der Betriebsgrundstücke, Wertpapiere, Anteile und Genuß-Scheine von Kapitalgesellschaften regeln.

„Der Gesamtwert des gewerblichen Betriebs, ist die Summe der Werte, wie sie sich nach den Absätzen 1–3 für die einzelnen Wirtschaftsgüter ergeben . . ."

Was der Gesetzgeber unter dem § 66 des Reichsbewertungsgesetzes versteht, wird in § 12 dieses Gesetzes näher bestimmt. Genau wie der § 66 bestimmt der § 12 den Teilwert als Maßstab für die Bewertung der Wirtschaftsgüter. Der Begriff des Teilwertes wird in § 12 wie folgt formuliert:

„Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen, sind in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber eines ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das Einzelwirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber das Unternehmen fortführt."

Der Begriff des Teilwertes wurde durch die Rechtsprechung und durch das Schrifttum entwickelt und hat in § 12 Aufnahme in das Reichsbewertungsgesetz gefunden. In der Regel kommt der Teilwert bei der Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die in einem Unternehmen investiert sind und diesem dienen, zur Anwendung. In einer [114]) neueren Entscheidung führt der Reichsfinanzhof zum Begriff des Teilwertes unter anderem folgendes aus:

„Bei einem gutgehenden Unternehmen fällt der Teilwert in der Regel mit dem Betrag der Wiederbeschaffungskosten zusammen. Rentiert sich das Unternehmen nicht, so ist nicht ohne weiteres der Einzelwert als Teilwert anzusprechen, vielmehr ist zu prüfen, ob der Teilwert nicht zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Einzelwert liegt. Der Einzelwert wird in der Regel wohl nur bei liquidationsreifen Unternehmungen angesetzt werden können. Bei einem Unternehmen, das im Hinblick auf die, wenn auch erst in Jahren zu erwartenden Rentabilität fortgeführt wird, wird der Teilwert in der Regel über dem Einzelwert liegen."

Die Anwendung gleicher Werte in Handelsbilanz und Steuerbilanz ist um so erstrebenswerter, als dadurch Zeit und Mühen erspart werden, um beide auseinander halten zu können, zumal auch in der heutigen Steuergesetzgebung die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz verlangt wird.

3. Das Niederstwertprinzip.

Da der Gesetzgeber in § 133 Absatz 1 Aktienrecht den Anschaffungswert als den Höchstwert bestimmt, ist man auch in der Praxis gezwungen, diesen Wert als Wertmaßstab bei der Bilanzaufstellung anzunehmen. Man geht deshalb stets von dem Anschaffungswert als Grundlage aus, wobei man sich jedoch nicht nur nach dem veralteten Wert richtet, da man einsieht, daß eine Bewertung einzig und allein nach dem Anschaffungswert fast immer falsch sein wird. In der Praxis will man deshalb auch dem Tageswert Rechnung tragen, geht allerdings nicht allein von diesem aus, sondern versucht, in Verbindung mit dem Anschaffungswert den Vorschriften des Gesetzgebers gerecht zu werden. Es wird sowohl der Anschaffungswert als auch der Tageswert bestimmt, soweit dieser sich nach den Ansich-

114) Die Wirtschaftsbrücke a. a. O. Seite 53/54.

ten der Gegner der Tageswertrechnung bestimmen läßt und aktiviert den niedrigsten von beiden. Dieser niedrigste Wert ist somit zum Höchstwert für den zu bewertenden Gegenstand geworden, und er ist auch effektiv der höchste Wert, den der Gegenstand im Zeitpunkt, für den die Bilanz aufgestellt wird, hat. Da man sich bei der Bewertung nach diesem Prinzip nach dem niedrigsten Wert richtet, einerlei ob es der Anschaffungswert ist oder der Tageswert, nennt man diese Art der Bewertung: Bewertung nach dem Niederstwertprinzip. Gegen eine Bewertung nach diesem Prinzip kann von Seiten des Gesetzgebers nichts eingewendet werden, da sie nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt. Die Durchführung einer solchen Bewertung ist jedoch nicht logisch. [115]) Liegt der Marktwert, also der Tageswert, unter dem ursprünglichen Anschaffungswert, dann wird durch Sonderabschreibungen der Anschaffungswert herabgesetzt und der Tageswert in der Bilanz eingesetzt. Es erscheint unsinnig, einen zu hohen Wert in der Bilanz erscheinen zu lassen, also einen Vermögenswert mit einem Wert in der Vermögensrechnung stehen zu lassen, den man im Markte bedeutend billiger erhalten kann. Logisch wäre aber auch, im umgekehrten Falle genau denselben Weg zu gehen. Wenn der Tageswert der Werte steigt, und zwar so hoch steigt, daß er über den ursprünglichen Anschaffungswert hinausgeht, dann müßte man logischerweise auch den Vermögenswert mit dem höheren Werte in der Bilanz ansetzen. [116]) „Aber hier gebietet der Gesetzgeber ein Halt und wird logisch durch das Prinzip der Vorsicht."

4. Die Bilanzierung der Vermögenswertänderungen der Anlagewerte.

Da durch eine Preisänderung der Anlagewerte sich die in der Bilanz anzusetzenden Reproduktionswerte von Periode zu Periode ändern könnnen, entsteht die Frage, ob diese Wertänderung der Anlageteile als Gewinn oder Verlust anzusehen ist, oder ob sie nicht von der laufenden Erfolgsrechnung erfaßt werden darf. Die Beantwortung dieser Frage ist eine Aufgabe der Bilanztheorie. Die Erfolgsrechnung muß als Periodenrechnung den Erfolg der Unternehmung für die entsprechende Periode richtig ausweisen. Auf der Kostenseite der Erfolgsrechnung ist nur das aufzunehmen, was der durch den Umsatzprozeß hervorgerufenen Wertminderung der Periode entspricht. Alle Wertminderungen, die nicht durch den Umsatzprozeß hervorgerufen sind, können zwar von der laufenden Erfolgsrechnung aufgenommen werden, obwohl sie keinen Kostenteil darstellen, sondern nur Bestandteile der Vermögensrechnung sind. In diesem Falle dürfen sie aber erst dann in der Erfolgsrechnung eingesetzt werden, wenn der Periodenerfolg ausgewiesen ist.

Bei der Behandlung der Vermögenswertänderungen sagt Schmidt: „Wenn nun der heutigen Bilanzauffassung der Vorwurf gemacht wird, Aenderungen des Vermögenswertes und Erfolgsrechnung zu verquicken, so muß die organische Betriebsrechnung, will sie den Fehler vermeiden, sich auch ein besonderes K o n t o für die Aenderungen des Vermögens schaffen, auf dem die sonst auf das Verlust- und Gewinnkonto gebuchten Wertänderungen erscheinen."

115) Schmalenbach: Dynamische Bilanz, 4. Auflage 1926, Verlag G. A. Glöckner, Seite 177.
116) Schmalenbach a. a. O. Seite 177.

An dieser Stelle soll das von Schmidt gegebene Ausgangsbeispiel gezeigt werden, um die Wichtigkeit der Anlegung eines solchen Kontos mit aller Nachdrücklichkeit vor Augen zu führen. (Siehe Zusammenstellung.)

Zusammenstellung.

Anlagekonto

1. Jahr	Eröffnungsbilanz	10 000 RM			
	Vermögenswertänd.	10 000 RM	Schlußbilanz	20 000	RM
2. Jahr	Eröffnungsbilanz	20 000 RM			
	Vermögenswertänd.	10 000 RM	Schlußbilanz	30 000	RM
3. Jahr	Eröffnungsbilanz	30 000 RM			
	Vermögenswertänd.	10 000 RM	Schlußbilanz	40 000	RM
4. Jahr	Eröffnungsbilanz	40 000 RM			
	Vermögenswertänd.	10 000 RM	Schlußbilanz	50 000	RM
5. Jahr	Eröffnungsbilanz	50 000 RM			
	Vermögenswertänd.	10 000 RM	Schlußbilanz	60 000	RM
6. Jahr	Eröffnungsbilanz	60 000 RM	Schlußbilanz	50 000	RM
			Verm.Wertänd.	10 000	RM
7. Jahr	Eröffnungsbilanz	50 000 RM	Schlußbilanz	40 000	RM
			Verm.Wertänd.	10 000	RM
8. Jahr	Eröffnungsbilanz	40 000 RM	Schlußbilanz	30 000	RM
			Verm.Wertänd.	10 000	RM
9. Jahr	Eröffnungsbilanz	30 000 RM	Schlußbilanz	20 000	RM
			Verm.Wertänd.	10 000	RM
10. Jahr	Eröffnungsbilanz	20 000 RM	Schlußbilanz	10 000	RM
			Verm.Wertänd.	10 000	RM
11. Jahr	Eröffnungsbilanz	10 000 RM	Schlußbilanz	5 000	RM
			Verm.Wertänd.	5 000	RM

Zusammenstellung.

Konto für Vermögenswertänderung, Wertberichtigung.

Schlußbilanz	10 000 RM	Anlagekonto	10 000 RM
		Eröffnungsbilanz	10 000 RM
Schlußbilanz	20 000 RM	Anlagekonto	10 000 RM
Schlußbilanz	30 000 RM	Eröffnungsbilanz	20 000 RM
		Anlagekonto	10 000 RM
Schlußbilanz	40 000 RM	Eröffnungsbilanz	30 000 RM
		Anlagekonto	10 000 RM
Schlußbilanz	50 000 RM	Eröffnungsbilanz	40 000 RM
		Anlagekonto	10 000 RM
Anlagekonto	10 000 RM	Eröffnungsbilanz	50 000 RM
Schlußbilanz	40 000 RM		
Anlagekonto	10 000 RM	Eröffnungsbilanz	40 000 RM
Schlußbilanz	30 000 RM		
Anlagekonto	10 000 RM	Eröffnungsbilanz	30 000 RM
Schlußbilanz	20 000 RM		
Anlagekonto	10 000 RM	Eröffnungsbilanz	20 000 RM
Schlußbilanz	10 000 RM		
Anlagekonto	10 000 RM	Eröffnungsbilanz	10 000 RM
Schlußbilanz			
Anlagekonto	5 000 RM		
		Schlußbilanz	5 000 RM

Aus der falschen Behandlung der Wertänderungen können für ein Unternehmen die schlimmsten Folgen entstehen, und zwar vor allem dann, wenn eine Erhöhung des Vermögenswertes als Gewinn aufgefaßt und diese Wertänderung als Dividende ausgeschüttet wird. In einem solchen Falle wird eine Unternehmung in starkem Maße gefährdet, da durch die Verteilung unrealisierter Gewinne Vermögen in Form von Dividenden verteilt wird, und somit die Substanz der Unternehmung angegriffen wird.

Das Konto für Vermögenswertänderungen kann sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite stehen. Wenn die Tages- oder Reproduktionswerte der Vermögenswerte steigen, muß diese Vermögenswertänderung als Passivposten auf dem Konto Vermögenswertänderungen erscheinen, da durch die Steigerung der Werte der Aktivseite gleichzeitig eine Erhöhung des Wertes des Eigenkapitals auf der Passivseite ausgelöst wird. Dieses Konto ist ein Zuschlagskonto[117])

117) Schmidt a. a. O. Seite 89.

zum Eigenkapital, denn mit steigendem Wert der Aktivseite, also mit steigenden Reproduktionswerten der Anlagegüter, steigt dieses in gleichem Maße. Auf diese Weise wird das Eigenkapital ebenfalls an das Preisniveau der Aktiven angepaßt. Im Anschluß an die Zusammenstellung von Schmidt würde folgendes Bild entstehen:

Angenommen, eine Anlage steht mit einem Wert von RM. 1000.– zu Buche und der Reproduktionswert ist infolge eines steigenden Preisniveaus auf RM. 3000,– gestiegen, so würde sich folgendes Bild ergeben:

Anlagekonto.

Eröffnungsbilanz	1 000.–	Schlußbilanz	3 000.–
Vermögenswertänd.	2 000.–		

Vermögenswertänderung.

Schlußbilanz	2 000.–	Anlagekonto	2 000.–

Schlußbilanz.

Anlagen	3 000.–	Eigenkapital	1 000.–
		Vermögens-Wertänd.	2 000.–

Das Wertänderungskonto kann auch ein[118]) Abzugskonto für das Eigenkapital werden, und zwar dann, wenn infolge sinkenden Preisniveaus der Wert der Anlagen sinkt. In diesem Falle steht die Vermögenswertänderung auf der Aktivseite und ist als Wertberichtigungsposten Abzugsposten für das Eigenkapital geworden. Wenn zum Beispiel der ursprüngliche Anschaffungswert der Anlagen, die in der Zusammenstellung von Schmidt im elften Jahre RM. 10000.– betrug und der Reproduktionswert nur noch RM. 5 000.– beträgt, so ergibt sich folgendes Bild:

[118a]) **Anlagekonto.**

Eröffnungsbilanz	10 000.–	Schlußbilanz	5 000.–
		Vermögenswertänd.	5 000.–

Vermögenswertänderung.

Anlagekonto	5 000.–	Schlußbilanz	5 000.–

Schlußbilanz.

Anlagen	5 000.–	Eigenkapital	10 000.–
Vermögenswertänd.	5 000.–		

118) und 118a) Schmidt a. a. O. Seite 89.

Es ist nicht immer notwendig, ein Vermögenswertänderungskonto einzuschieben. Bei allen den Unternehmungen, bei denen ein variables Kapital vorhanden ist, wie zum Beispiel bei den Personalgesellschaften, kann eine Vermögenswertänderung als Wertberichtigung dem variablen Kapital sofort zugeführt oder abgezogen werden. Diese Art der Aufrechnung ist bei Kapitalgesellschaften nicht möglich, da durch das starre Kapital jegliche Aenderung auf dem Kapitalkonto gesetzlich verboten ist.

Aus praktischen Erwägungen heraus ist aber eine Verbuchung direkt über das Kapitalkonto auch bei den Personalgesellschaften nicht zweckmäßig. Bei dieser Art der Verbuchung kann eine eventl. eingetretene Vermögenswertänderung nicht sofort erkannt werden, da Aenderungen auf dem Kapitalkonto auch von anderen Einflüssen verursacht sein können.

5. Die Bilanzierung des Mehrwertes.

Bei der Errechnung des Wertes der Unternehmung als Ganzes mit Hilfe des kapitalisierten Ertragswertes liegt der so ermittelte Wert entweder über oder unter dem Reproduktionswert der Summe aller Einzelteile eines Betriebes. Diese Feststellung führt zwangsläufig zu der Frage, ob dieser sich aus der Differenz von Ertragswert und Reproduktionswert ergebende Betrag bilanziert werden darf oder nicht. Nach den gesetzlichen Vorschriften des § 133 Aktienrecht ist die Bilanzierung eines Mehrwertes, also eines Wertes, der über der Summe der Anschaffungswerte der einzelnen Vermögensteile liegt, verboten, da dieser Wert bei der Anschaffung des Betriebes nicht bezahlt worden ist. Auch in dieser Frage weichen unsere theoretischen Grundsätze von den gesetzlichen Bestimmungen in starkem Maße ab. Schmidt sagt: [119]) „Technisch bestünden keine Schwierigkeiten, einen Ueberschuß des Ertragswertes über den Reproduktionswert zu bilanzieren. Die Schwankungen dürften nur keinesfalls als Gewinn oder Verlust in Erscheinung treten." Mit der Frage der Bilanzierungsfähigkeit des Mehrertragswertes oder Minderertragswertes ensteht die Frage, aus welchen Faktoren sich der Mehrertrag bezw. Minderertrag herleitet. Der sich aus der Unternehmerleistung ergebende Mehrertragswert einer Unternehmung kann, da dieser Mehrertragswert nicht von der Unternehmung selbst ausgeht, sondern von dem Unternehmer, nicht ein Unternehmungsertrag sein, sondern in diesem Falle ist er [120]) ein Mehrertragswert des Unternehmers. Der Mehrertrag der Unternehmung beruht einzig und allein auf der Unternehmerinitiative und ist von seiner Person, seiner Leistungsfähigkeit und Dispositionskraft abhängig. Wenn dieser [120]a) subjektiv bedingte Mehrertragswert bilanziert würde, so stände in der Bilanz ein Wert, der nicht der Unternehmung, sondern nur dem Unternehmer zustünde. Jedoch könnte man beim Verkauf einer Unternehmung den durch die persönliche Leistung hervorgerufenen Mehrertrag bilanzieren und zwar dann, wenn der Unternehmer durch seine früheren Dispositionen dem Betrieb eine Position in der Wirtschaft geschaffen hat, die der Unternehmung für längere Sicht einen festen Stand in der Wirtschaft ge-

119) Schmidt a. a. O. Seite 69.
120) und 120a) Schmidt a. a. O. Seite 110.

währleistet. Hier ist vor allen Dingen an die in unserer heutigen Zeit so rege besprochene Quotenfrage zu denken. Hat es eventuell ein Unternehmer in früheren Jahren durch seine eigenen persönlichen Leistungen zu einer hohen Produktion gebracht, so kann ein anderer Unternehmer, der als Nachfolger in dieses Unternehmen eintritt, mit der Zuteilung dieser Quote rechnen, auch wenn er in normalen Zeiten etwa durch seine Unfähigkeit nicht zu diesen Bezugs- oder Verarbeitungsquoten gekommen wäre. Durch diese Quotenzuteilung hängt der Mehrertragswert, der ursprünglich von dem Unternehmer ausging, jetzt an der Unternehmung und könnte demnach bilanziert werden.

Bei der Umwandlung ist die Beachtung dieses Problems außerordentlich wichtig, da sie sowohl für die übernehmenden Gesellschafter als auch für die ausscheidenden Gesellschafter von Bedeutung sein kann.

Der Mehrertragswert der Kapitalgesellschaften, der auf die persönlichen Leistungen des Unternehmers und der leitenden Personen des Betriebes zurückzuführen ist, hängt in keinem Falle mit der Unternehmung selbst zusammen. Es dürfte also der personalbedingte Mehrertragswert nicht bilanziert werden, es sei denn, daß wie im vorhergehenden Beispiel gezeigt wurde, die Quotenzuteilung, die von dem Unternehmer durch seine Tüchtigkeit erzielt wurde für die weitere Zukunft an der Unternehmung haften bleibt.

In der organischen Tageswertbilanz unterscheidet Schmidt [121]) bei der Abhandlung über die Vermögensrechnung der Betriebswerte drei verschiedene Ertragswerte: 1.) „Den Gesamtertragswert des Unternehmervermögens. Dieser Ertragswert wird ermittelt durch die Kapitalisierung des vollen Ertrages, wobei es nicht darauf ankommt, ob dieser Ertrag durch die persönliche Unternehmerleistung, durch Monopole oder durch den Normalumsatz bedingt ist. Man kann ihm nach dem Spitzeneinfluß, nach der Abhängigkeit von der persönlichen Leistung des Unternehmers als den personalbedingten Ertragswert bezeichnen. 2.) Den vermögensbedingten Ertragswert. Er unterscheidet sich von dem personalbedingten dadurch, daß alle Ertragseinflüsse, die von der Person des Leiters und seiner Helfer ausgehen, ausgeschaltet sind. Von Einfluß bleiben nur die persönlichen Leistungen, die sich zu übertragbaren Rechten, Monopolen und Organisationsvorteilen verdichtet haben. Die Dauer dieser Ertragsquellen ist zu berücksichtigen. 3.) Den marktmäßig objektivierten Ertragswert der Unternehmung. Hier handelt es sich um den Reproduktionswert der Unternehmung, um die Summe der Tagesbeschaffungswerte aller in ihr arbeitenden Vermögensteile einschließlich der immateriellen Kostenwerte und der Organisationsvorteile, Rechte und Monopole mit ihrem Kostenwerte."

Wenn man von dem Standpunkt ausgeht, daß die Bilanz als Teil der Erfolgsrechnung [122]) Kostenspeicher ist, dann gelangt man zu der Auffassung, daß nur der Mehrertrag in der Bilanz erscheinen darf, der kostenbedingt ist, und jeder Mehrertrag, der keinen Kostencharakter trägt nicht in der Bilanz zu erscheinen hat. Jeder Mehrertragswert, der sich nur aus unentgeltlich erworbenen Rechten und

121) Schmidt a. a. O. Seite 113.
122) Schmidt a. a. O. Seite 117.

aus unentgeltlich erworbener Monopolstellung herleitet, muß, wenn die Bilanz eine Erfolgsbilanz sein soll, aus ihr heraus bleiben. Ganz anders läge der Fall wenn etwa bei dem Erwerb der Unternehmung, dieser Mehrertrag mit bezahlt worden wäre. In diesem Falle wäre der Mehrertragswert Kostenwert und müßte demnach auch bilanziert werden. Die Auffassung Schmidts, daß nur Kostenwerte in der Bilanz erfaßt werden dürfen, und alle Nichtkostenwerte nur bedingungsweise in der Bilanz aufzunehmen sind, erklärt sich aus folgender Aufstellung:

1. [123]) Bilanzpflichtig sind:
   a) alle immateriellen Kostenwerte. Immaterielle Gebrauchskostenwerte, immaterielle Abnutzungskostenwerte, immaterielle Verbrauchskostenwerte.
   b) Alle bezahlten Mehr- oder Minderertragswerte, die beim Eigentumsübergang einer Unternehmung durch Bezahlung realisiert wurden.
2. Bilanzfähig sind bedingungsweise:
   a) Alle aus dem Individualertrage des Vermögens abgeleiteten Mehr- oder Minderertragswerte der einzelnen Unternehmung.
3. Bilanzfähig sind:
   Alle von der persönlichen Leistung des Unternehmers abgeleiteten Mehr- oder Minderertragswerte.

Man kann also diese oben unter 2 und 3 angeführten Mehrertragswerte in der Bilanz aufnehmen, die wenn aufgenommen, als durchgehende Posten erscheinen dürfen. Der Mehrertragswert, ausgenommen der kostenbedingte immaterielle Wert ist ein reiner [124]) Vermögenswert. [124]a) „Es steht im Belieben des Unternehmers die vermögensbedingten, meist aus Monopolerträgen entstehenden unbezahlten Mehrertragswerte zu buchen". Die Verbuchung des Mehrertrags muß auf einem [124]b) Zusatzkonto zum Kapitalkonto vorgenommen werden, einem Konto: [124]c) Mehrertragswert.

Genau so, wie die übrigen Vermögenswerte Wertänderungen unterworfen sind, unterliegen auch die Mehrertragswerte Aenderungen jeglicher Art. Jede Aenderung des Mehrertragswertes ist bilanzmäßig genau so zu behandeln, wie eine Aenderung der Vermögenswerte. Während die Behandlung des vermögenbedingten Mehrertragswertes verhältnismäßig leicht ist, „[125]) entsteht bei der Behandlung der vermögensbedingten Minderertragswerte große Schwierigkeit". Dieser Wert gibt an [125]a) „um welchen Wert der Gesamtertragswert einer Unternehmung geringer ist, als der Summenwert der Einzelteile. Ein Minderertragswert entsteht, wenn der Erfolg nicht ausreicht, um einen Normalgewinn zu verteilen".

Es muß mit aller Nachdrücklichkeit darauf hingewiesen werden, daß die Ermittelung des Minderertragswertes außerordentlich wichtig ist. Die Verbuchung des Minderertragswertes wird, wie Schmidt vorschlägt, am einfachsten so vorgenommen, [126]) „indem aus dem Kapitalkonto der Minderertragswert entnommen und auf ein besonderes

123) Schmidt a. a. O. Seite 118.
124) und 124a), 124b), 124c) Schmidt a. a. O. Seite 216.
125) und 125a) Schmidt a. a. O. Seite 216.
126) Schmidt a. a. O. Seite 218.

Passivkonto: Minderertragswert der Unternehmung als Ganzes gebucht wird. Buchung: Kapitalkonto an Konto für Minderertragswert". Sobald in einer späteren Periode der Minderertragswert ganz oder zum Teil verschwindet, muß eine entsprechende Gegenbuchung vorgenommen werden.

b. Die Abschreibung als Maßstab der betrieblichen Bewertung.

Bei der Aufstellung der der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften zu Grunde zu legenden Bilanzen ist von einer richtigen Vermögensermittelung auszugehen, um sowohl die richtige Vermögensbilanz, als auch die der Umwandlung zu Grunde zu legende Erfolgsbilanz ordnungsgemäß aufzustellen. Um den Wert der Unternehmung als Ganzes bestimmmen zu können, ist es außerordentlich wichtig, daß die in der Erfolgsbilanz ausgewiesenen Gewinne die tatsächlichen Gewinne der Unternehmung sind und nicht durch irgendwelche willkürlichen Maßnahmen entweder verschleiert oder nicht so ausgewiesen werden, wie sie die Unternehmung erzielt hat. Bei der Bestimmung der richtigen Werte ist im Hinblick auf eine richtige Vermögensrechnung und Erfolgsrechnung, wie auch einer richtigen Selbstkostenrechnung die Abschreibung von großer Bedeutung.

[127]) „Abnutzungswerte oder Teilverbrauchswerte unterliegen im Verlaufe des Umsatzprozesses einer gewissen Abnutzung. Diese Abnutzung muß also als Kostenwert in der Erfolgsrechnung berücksichtigt werden." Da sich der durch die Abnutzung im Verlaufe des Umsatzprozesses verlorengegangene Wert der Anlagen, in den Selbstkosten und damit in den Verkaufspreisen der erzeugten Güter wieder niederschlägt, muß der in der Erfolgsrechnung wieder zum Vorschein kommende Wert aus dieser herausgezogen werden und in der Vermögensrechnung erscheinen.

Nach Schmidt hat die Erfolgsrechnung zwei Rechnungsposten für die Abnutzungsgüter aufzunehmen: [128]) Einmal den Zins für den arbeitenden Vermögenswert, zum andern die Ersatzquote für die erfolgte Abnutzung.

1. Die Begriffsbestimmung der Abschreibung.

In der wissenschaftlichen Literatur weichen die Meinungen über den Begriff Abschreibung stark voneinander ab. Es kommt bei der Behandlung der Abschreibung stets auf den Standpunkt, auf das Ziel und den Zweck desjenigen an, der die Abschreibung behandelt. Die Betrachtung der Abschreibung als Maßstab für die Ermittelungen der Selbstkostenrechnung läßt sie uns in diesem Falle als Kosten erscheinen. Dagegen erscheint sie bei der Betrachtung vom Standpunkte der Bewertung des Unternehmungsvermögens, als Maßstab der Vermögensermittelung und ist demnach auch Maßstab der Erfolgsermittelung. Die Betrachtung der Abschreibungsfrage sowohl vom Standpunkte der Selbstkostenrechnung als auch vom Standpunkte der Erfolgsrechnung sind für die Unternehmung von gleicher Wichtigkeit. Im Sinne der organischen Tageswertbilanz kann einem

127) Schmidt a. a. O. Seite 160.
128) Schmidt a. a. O. Seite 160.

Produkt nur der Abschreibungsbetrag als Selbstkosten belastet werden, den dieses tatsächlich verursacht hat, der dann aber wieder seinerseits in der Erfolgsrechnung erscheinen muß.

[129]) Großmann unterscheidet bei der Gewinnung des Begriffs „Abschreibung" zwischen zwei grundsätzlich verschiedenen Begriffsmerkmalen:

a) der Abschreibung für tatsächlichen Wertabgang,

b) der Abschreibung für buchmäßigen Wertabgang.

Die Abschreibung für tatsächlichen Wertabgang hat kostenbestimmende Funktion zu erfüllen, während die Abschreibungen für buchmäßigen Wertabgang auf den Gewinn mindernd einwirken.

Auf Grund dieser beiden Begriffsmerkmale gibt Großmann dem Begriff „Abschreibung" folgende Form:

[130]) „Abschreibungen sind wertregelnde Rechnungselemente zur tatsächlichen und buchmäßigen Verringerung oder Minderung des Vermögens, die als kalkulationspflichtige Elemente neutral, als kalkulationsfreie mindernd auf den Gewinn einwirken."

2. Abschreibungsgründe.

Bei der Produktion von Wirtschaftsgütern werden durch den Produktionsprozeß Werte gebraucht und verbraucht, die in einem Betrieb wieder so weit ersetzt werden müssen, daß die Produktion auf die Dauer gesehen stets weitergeführt werden kann. Man muß sich stets von dem Grundsatz leiten lassen [131]) „keine Werterzeugung ohne Wertverzehr." Es müssen Werte geopfert werden, um neue Werte entstehen zu lassen. Durch die Benutzung und den Gebrauch der für die Produktion notwendigen Werte, entsteht ein Verbrauch oder eine Wertminderung dieser Werte. Diese durch den Umsatzprozeß verlorengegangenen Werte werden durch die kalkulative Abschreibung wieder zurückgewonnen. Die in der Selbstkostenrechnung einkalkulierte Abschreibung gilt somit der mengen- und wertmäßigen Erhaltung der Substanz. Ohne die Erhaltung der Substanz eines Betriebes ist ein Wirtschaften auf längere Sicht nicht möglich. Jeder Betrieb der nicht im Voraus die Werte zurücklegt, die für die Werterhaltung erforderlich sind, wird einmal vor die Tatsache gestellt sein, daß er an dem Punkte angelangt ist, wo er nicht mehr weiter kann, wo die finanzielle Kraft fehlt, um all das zu erneuern, was im Laufe der Jahre durch den Umsatzprozeß vernichtet worden ist.

[132]) Ursache und Veranlassung der Abschreibung ist der Teilverbrauch der Gesamtnutzleistung, „die Abnutzung" eines Vermögensteils im Dienste der Umsatzwirtschaft. Diese Abnutzung ist sowohl bei den realen, wie auch bei den immateriellen Werten möglich. Durch den Umsatzprozeß wird der Wert der Abnutzungsgüter gemindert und geht als Kosten in die Selbstkostenrechnung ein.[133]) „Die wesentliche, für jeden Fall geltende Ursache der Abschreibung ist der Wertverzehr durch den Umsatzprozeß." Der Wertverzehr des [134]) Pro-

129) Grossmann: Die Abschreibung als Kostenfaktor. Seite 23.
130) Grossmann: a. a. O. Seite 24.
131) Grossmann a. a. O. Seite 33.
132) Schmidt a. a. O. Seite 160.
133) Schmidt a. a. O. Seite 161.
134) Kalveram: Hauptseminar.

duktionsmittelapparates kann verschieden hervorgerufen sein. Kalveram definiert die Abschreibung [134a] „als den Ausdruck für den technischen und wirtschaftlichen Wertverzehr des Produktionsmittelapparates, die dessen laufender Erneuerung dienen soll."

Die Entwertungsursache ist demnach technischer oder wirtschaftlicher Natur, sodaß, wenn man von der Lebensdauer der Güter ausgeht, man von der technischen und wirtschaftlichen Lebensdauer sprechen kann. Die Erkenntnis der Entwertungsursachen und des Maßes der Entwertung führt zur Festsetzung des Abschreibungssatzes für die Selbstkostenrechnung, für die Erfolgsrechnung und für eine Sonderabschreibung in der Erfolgsrechnung.

3. Der Abschreibungssatz.

Bei der Festsetzung des Abschreibungssatzes kann von mehreren Gesichtspunkten ausgegangen werden. Es ist nicht immer das eine oder das andere genau als Richtschnur anzuwenden, sondern in der Praxis werden stets, da das Ganze zumeist auf Schätzungen aufgebaut ist, zwischen den einzelnen Möglichkeiten, Kompromisse zu schließen sein. Es ist aber wichtig, von dem einmal gewählten Weg, vorausgesetzt, daß es der richtige war, nicht abzugehen. Wenn ein anderer besserer Weg gegangen wird, muß auch die Vergangenheit auf diesen Weg zurückgeführt werden, um eine vergleichbare Basis für die Zukunft zu schaffen.

3a) Die Abschreibung nach der technischen Lebensdauer.

Bei der Festsetzung des Abschreibungssatzes nach der technischen Lebensdauer wird die Zeit zu Grunde gelegt, während der eine Anlage benutzt werden kann. Es ist hierbei gleichgültig, ob das Abschreibungsobjekt noch wirtschaftlich in dem Wirtschaftsprozeß eingegliedert ist oder nicht. Technisch kann eine Anlage immer noch gebrauchsfähig sein, wenn auch durch die betrieblichen Entwertungsvorgänge ihre Brauchbarkeit stark nachgelassen hat. Die technische Lebensdauer ist erst dann beendet, wenn die Brauchbarkeit vollständig verlorengegangen ist, wenn also der Produktionsmittelapparat oder Teile desselben nicht mehr in dem Produktionsprozeß mitwirken können. Die Brauchbarkeitsänderung kann je nach der Unternehmungsart die verschiedensten Ursachen haben.

Bei der Betrachtung der Entwertungsfaktoren muß stets zwischen Wertminderung und Abnutzung unterschieden werden. Wertminderung und Abnutzung sind zwar miteinander verwandt, aber die Wortterminologie deckt sich nicht ganz. Der Wert eines Grundstücks kann zwar gemindert werden, jedoch kann hierbei nicht von einer Abnutzung die Rede sein. Auch eine Maschine kann im Umsatzprozeß durch den Verbrauch der Gesamtnutzleistung in ihrem Werte gemindert werden, ohne dabei einer Abnutzung zu unterliegen. Abgenutzt wird ein Produktionsmittelapparat dann, wenn durch den Umsatzprozeß Teile desselben in diesem aufgehen und die Gesamtleistungsfähigkeit verbraucht wird.

Eine Wertminderung kann hervorgerufen werden, durch chemische und andere Einflüsse. Wasser, Frost, Hitze, Druck und andere Einflüsse zersetzen die Gebrauchsgüter und machen ihrer Gebrauchs-

134a) Kalveram: Hauptseminar.

fähigkeit ein Ende. Bei der Festsetzung des Abschreibungssatzes ist es wichtig, zwischen den beiden Begriffen Abnutzung und Wertminderung, also zwischen dem quantitativen und qualitativen Wertverzehr zu unterscheiden, denn eine quantitative Aenderung, wie z. B. den [135]) Abbau eines Kohlenbergwerkes kann man durch die Produktionsintensivität genau erkennen, während eine qualitative Wertänderung nicht sofort erkennbar in die Erscheinung tritt und von einer Reihe Eventualitäten begleitet ist.

Die Festsetzung des Abschreibungssatzes nach der technischen Lebensdauer einer Anlage kann auf Grund von Erfahrungen leicht vorgenommen werden. Ja es kann sogar unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Zersetzung durch die äußeren und inneren Zersetzungseinflüsse und durch die, durch den Umsatzprozeß hervorgerufene Wertminderung die technische Lebensdauer errechnet werden.

Es läßt sich hierdurch also sowohl die Zeit für die entgültige qualitative als auch die quantitative Wertminderung bestimmen.

Die Bestimmung des Abschreibungssatzes nach den hier dargelegten Gesichtspunkten wird aber in den meisten Fällen hinfällig sein. Bei der Heranziehung der technischen Lebensdauer als Ausgangspunkt für die Festsetzung des Abschreibungssatzes müßte die Ausnutzung einer Anlage, sei es eine Maschinenanlage oder sei es ein Hochofenwerk ein schlagartiges Aufhören der Leistungsfähigkeit dieser Anlage voraussetzen. Sowohl die quantitative, als auch die qualitative Wertminderung vollzieht sich aber nicht gleichmäßig auf der gesamten Anlage. An dieser oder an jener Stelle der Anlage sind die wertmindernden Einflüsse stärker, sodaß Reparaturen erforderlich werden. Treten diese öfters auf, so muß in Erwägung gezogen werden, ob es rentabeler ist, andauernd an einer Anlage zu reparieren und das technische Lebensende abzuwarten, also die Zeit in der die ganze Anlage leistungsunfähig wird, oder die betreffende Anlage vollständig auszubauen und sie durch eine neue zu ersetzen. Man wird in einem solchen Falle die wirtschaftlichen Momente in den Vordergrund ziehen und sich nicht nach der technischen Leistungsfähigkeit richten.

Es ist nicht richtig, den Abschreibungssatz nach der technischen Lebensdauer einer Anlage anzusetzen, da diese nicht Maßstab einer wirklichen Gebrauchsfähigkeit sein kann. Da bei der Festsetzung des Abschreibungssatzes die wirtschaftlichen Momente viel stärker berücksichtigt werden müssen, könnte als allgemein anwendbarer Maßstab die wirtschaftliche Nutzungsdauer angesehen werden.

3b) Die Abschreibung nach der wirtschaftlichen Lebensdauer.

Bei der Abschreibung nach der wirtschaftlichen Lebensdauer muß die Gesamtabschreibungssumme auf die Jahre verteilt werden, in denen die Anlage im Betriebe benutzt wird. Die Bemessung der Zeit hängt von der rentabelen wirtschaftlichen Arbeit und Leistungsfähigkeit der betreffenden Anlage ab. Wird es für ein Unternehmen unwirtschaftlich, irgend eine Anlage in Betrieb zu behalten, so muß diese ausgebaut und an ihrer Stelle eine solche eingebaut werden, deren Arbeit für den Betrieb wirtschaftlicher ist.

135) Schmalenbach: Dynamische Bilanz. 4. Auflage 1926. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig. Seite 139.

Die Gründe, die zur Festsetzung des Abschreibungssatzes nach der wirtschaftlichen Lebensdauer führen sind manigfaltiger Natur. Die wirtschaftliche Lebensdauer ist stets kürzer als die technische Lebensdauer, da die äußerste Grenze der wirtschaftlichen Lebensdauer, die technische Lebensdauer ist. Durch die Notwendigkeit, gegen Ende der Nutzungsmöglichkeit einer Anlage übermäßige Reparaturen vornehmen zu müssen, wird die technische Gebrauchsfähigkeit nie voll ausgenutzt werden können.

Ein weiterer Grund für die Festsetzung des Abschreibungssatzes nach der wirtschaftlichen Lebensdauer ist der, daß durch neue Erfindungen, Verbesserungen und technische Neuerungen ein besserer Ausnutzungsgrad und eine höhere Rentabilität einer neuen gegenüber einer alten Anlage erzielt werden kann. Denken wir an die technische Entwicklung und an die Vervollkommenungen im Maschinenbau. Eine neue Maschine wird nicht dann angeschafft, wenn sie billiger ist als eine eingebaute und denselben Leistungseffekt hat. Würde man in einem solchen Falle zur Neuanschaffung schreiten, so würde man sich den Wert seiner alten Maschine selbst herunter-setzen und dadurch die eigenen Vermögenswerte verkleinern.

Der Wert einer alten Maschine liegt automatisch unter dem einer neuen Maschine mit einem höheren Leistungseffekt, denn es würde niemand eine Anlage zu einem Preise erwerben, der höher liegt als der einer anderen Anlage mit einem höheren Nutzwert. Bei einem Angebot würde man in einem solchen Falle bedeutend weniger bieten, als die betreffende Anlage für den früheren Betrieb wert war.

Den Einbau einer neuen und den Abbruch oder den Verkauf einer alten Anlage wird man nur dann vornehmen, wenn die neue Anlage leistungsfähiger ist. Sie muß produktiver sein, sowohl in Bezug auf Kosten als auch in Bezug auf Verbrauch. Es muß schon ein großer Unterschied in dem höheren Produktionsgrad liegen, ehe eine neue Maschine eingebaut wird.

Damit sind die Gründe für die Festsetzung des Abschreibungssatzes nach der wirtschaftlichen Lebensdauer noch keineswegs erschöpft. Die wirtschaftliche Lebensdauer einer Anlage kann auch dadurch begrenzt sein, daß diese den Anforderungen, die an sie gestellt werden, nicht mehr entspricht. Eine Anlage, die als Glied in einer Reihe von Anlagen mit diesen nicht mehr Schritt halten kann, etwa weil die Kapazität eine andere ist und somit für die anderen hemmend auftritt, muß ausgeschaltet werden, denn sie entspricht nicht mehr den Bedrüfnissen und sie kann somit zum Schaden der gesamten Produktion sein. Sobald eine Anlage den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr entspricht, muß sie abgeschrieben sein und muß durch eine andere ersetzt werden. Obwohl die technische Lebensdauer in diesem Falle noch keineswegs beendet ist, ist die wirtschaftliche Lebensdauer bereits zu Ende. Die wirtschaftliche Lebensdauer ist somit und ist auch immer kürzer als die technische.

In obigem Falle ist es aber nicht zu einer unbedingten Notwendigkeit geworden, daß der wirtschaftlichen Lebensdauer ein Ende gesetzt ist. Wenn auf Grund von Erwägungen festgestellt wird, daß es rentabler ist, eine bestehende Anlage nicht auszubauen, sondern eine zweite Anlage zu dieser hinzuzulegen, die dann in beiderseitigem Zusammenwirken den gestellten Anforderungen genügen und

sich ergänzen, dann wird man eventl. diesen Weg wählen können. Es soll allerdings dahin gestellt bleiben, ob dieser gewählte Weg der richtige ist, oder ob es vielleicht doch besser wäre, eine neue Anlage, die allein den höheren Anforderungen genügt, zu wählen. Jedenfalls wird gegen Ende der Lebensdauer an dieser einen Anlage die erforderlich werdenden Reparaturen um die Hälfte geringer sein, weil nur eine einzige Anlage und keine zwei die Reparaturen erfordern. Außerdem muß beim Ausscheiden einer Anlage immer wieder eine neue zu der anderen hinzugelegt werden, und man wird so nie dazu kommen eine einzige Anlage zu schaffen, da die entgültige Ausscheidung nicht bei beiden zur gleichen Zeit vorgenommen wird. Bei der Festsetzung des Abschreibungssatzes nach der wirtschaftlichen Lebensdauer müssen stets die verschiedenen Entwertungsfaktoren berücksichtigt und die einzelnen Anlageteile nach ihrer tatsächlichen Entwertung abgeschrieben werden.

Die Berücksichtigung aller dieser Momente sind sowohl als Faktoren der Erfolgsrechnung, als auch für die Ermittelung der Kostenhöhe der einzelnen Leistungen und damit auch für die Preisgestaltung von außerordentlicher Wichtigkeit. Nur durch die richtige Erfassung sämtlicher Selbstkosten kann ein Betrieb auch den tatsächlichen Gewinn ausweisen, was bei der Aufstellung der Umwandlungsbilanz, die sowohl für den ausscheidenden als auch für den übernehmenden Gesellschafter von außerordentlicher Wichtigkeit sein kann.

Die Feststellung des Abschreibungssatzes nach der wirtschaftlichen Lebensdauer ist allgemein mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die schwere Aufgabe besteht in der Erkenntnis der wirtschaftlichen Lebensdauer der Anlagen. Es müssen aber auf Grund von Erfahrungen Anhaltspunkte gesucht werden, die für die Bestimmung der Lebensdauer maßgebend sind, damit für die Höhe des Abschreibungssatzes der richtige Wert gefunden wird.

Sollte bei der Aufstellung der Umwandlungsbilanz festgestellt werden, daß etwa im Laufe der Jahre entweder zu viel oder zu wenig abgeschrieben wurde, so sind die für die Bewertung der Unternehmung als Ganzes heranzuziehenden Bilanzen dementsprechend zu korrigieren, denn es ist nicht zu rechtfertigen, daß derjenige, der die Unternehmung übernimmt auf Kosten des Ausscheidenden Vermögen in der Unternehmung zurückbehält, das bei einer richtigen Bewertung dem ausgeschiedenen Gesellschafter zugefallen wäre.

Anhaltspunkte für eine zu hohe Abschreibung früherer Jahre findet man bei der Betrachtung der 1 RM. Posten. Diese bis auf RM. 1.– abgeschriebenen Posten sind womöglich schon lange Jahre vollständig abgeschrieben, wohingegen die Lebensdauer der Anlagen bei weitem noch nicht beendet ist. Diese zu hohen Abschreibungen haben in den früheren Jahren die Erträge vermindert, die eventl. zur Bewertung der Unternehmung als Ganzes herangezogen werden sollen. So schwierig es auch ist, all die, die Lebensdauer der Anlagen bestimmenden Faktoren richtig zu erkennen, so wichtig ist es aber auch, sie erkennen zu wollen und vor allen Dingen sie erkennen zu müssen.

Im folgenden sollen nun auch noch andere Möglichkeiten zur Festsetzung des Abschreibungssatzes behandelt werden. Die Zweckmäßigkeit der zu besprechenden Methoden wird im Laufe der Behandlung noch erkannt werden.

3c) [136]) Die Abschreibung nach Maßgabe der Beanspruchung.

Als weiteren Maßstab für die Festsetzung des Abschreibungssatzes kann die Inanspruchnahme einer Anlage durch den Produktions- und Umsatzprozeß herangezogen werden. Die Feststellung, was in einem Zeitabschnitt von einer Anlage geleistet wurde, und was sie gearbeitet hat, kann für die Ermittelung des Abschreibungssatzes von ausschlaggebender Bedeutung sein, und es wird dann je nach der Höhe der Inanspruchnahme der Anlage, der Abschreibungsbetrag höher oder niedriger zu bemessen sein. Die entscheidende Frage liegt aber darin, ob die Wertminderung sämtlicher Anlagewerte von der Inanspruchnahme durch den Produktions- oder Umsatzprozeß abhängig ist oder nicht, ob sich die Leistungsfähigkeit der Anlage durch den Gebrauch ändert, oder ob sie sich nicht ändert. Es wird eine Reihe von Anlagen geben, die in starkem Maße von der Beanspruchung abhängig sind, wie es auch eine Reihe solcher gibt, deren Lebensdauer von der Beanspruchung vollständig unabhängig ist.

Durch den eigenartigen Charakter mancher Betriebe, ist der Wertminderung durch höhere oder geringere Inanspruchnahme nicht die Bedeutung zuzusprechen, wie der Entwertung durch Altern oder Veralten, also der durch den technischen und wirtschaftlichen Wertverzehr hervorgerufenen Wertminderung. Es wird auch der Fall eintreten können, daß Anlagen durch eine dauernde gleichmäßige Inanspruchnahme einer viel geringeren Wertminderung unterliegen, als solche, die nicht dauernd beschäftigt sind und denen dadurch nicht die Pflege zuteil werden kann, wie dies bei einer dauernd beschäftigten Anlage der Fall sein wird. Es wäre aber falsch, den Gedanken, den Abschreibungssatz nach der Beanspruchung zu bestimmen, ohne weiteres abzulehnen, denn die Lebensdauer einer Anlage kann in starkem Maße von ihr abhängig sein. Eine Maschine, die sehr wenig gebraucht wird, kann, sie braucht es aber nicht, eine längere Lebensdauer haben, als eine andere, die andauernd im Betrieb ist. Eine wirtschaftliche Entwertung wird bei dieser Maschine eine weniger große Rolle spielen, als bei einer solchen, die viel gebraucht wird, und von der die Produktion in starkem Maße abhängig ist.

Bei der Festsetzung des Abschreibungssatzes wird man sich jedoch im allgemeinen nicht auf diese oder jene Methode festlegen dürfen, sondern man wird stets zu einer Zwischenlösung kommen müssen.

In den meisten Fällen wird man aber den Abschreibungsatz nur nach der wirtschaftlichen Lebensdauer ansetzen, da dieser uns allein die Gewähr dafür bieten kann, daß am Ende der Nutzungsdauer der Anlage der gesamte Anlagewert durch die Abschreibung der Unternehmung wieder verfügbar ist.

136) Grossmann: a. a. O. Seite 216.

3d) [137]) Die willkürliche Abschreibung.

So unwissenschaftlich und unlogisch diese nach der Willkür festgesetzten Abschreibungen auch sind, so spielen sie in der[138]) Geschäftspraxis eine nicht unerhebliche Rolle und zwar vor allem in solchen Betrieben, [139] „die ihre Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu veröffentlichen nicht verpflichtet sind." Diese Art, die Höhe der Abschreibungsbeträge von dem erzielten Gewinn abhängig zu machen, führt zu der unumstößlichen Tatsache, daß in Jahren schlechten Geschäftsganges in diesen Betrieben eine Abschreibung so gut wie garnicht erfolgt, ganz abgesehen davon, daß in Verlustjahren überhaupt nichts abgeschrieben wird. Man wird dann nach den Verlustjahren die Beträge für die Abschreibung wieder hereinholen wollen, die nicht hereingeholt werden konnten. Bei der für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften aufzustellenden Bilanz ist dieser Weg der Abschreibung unter keinen Umständen zu gehen. Wenn in früheren Jahren nach dieser Abschreibungsmethode verfahren wurde, so müssen die Bilanzen, die zur Ermittelung des Unternehmungswertes herangezogen werden, dementsprechend korrigiert werden. Die Korrektur der Bilanzwerte ist sowohl für den übernehmenden Gesellschafter, als auch für die ausscheidenden Gesellschafter von Wichtigkeit, denn es kann in früheren Jahren entweder zuviel abgeschrieben worden sein, sodaß sich die Erträge um die zuviel abgeschriebenen Beträge vermindert haben und in der Umwandlungsbilanz den Ertrag erhöhen oder es wurde in früheren Jahren zu wenig abgeschrieben, sodaß die errechneten Gewinne nicht die tatsächlichen Gewinne waren, sondern zu niedrig angesetzt sind und demnach bei der Aufstellung der Umwandlungsbilanz als Abschreibungsposten für aus früheren Jahren noch nicht abgeschriebene Werte vom Vermögen abgezogen werden müssen.

Durch eine richtige Abschreibung soll der tatsächliche Vermögensstand des Betriebes stets gezeigt werden können, was durch eine derartige Methode nicht gewährleistet ist.

Durch die volle Ausschüttung des Gewinnes ohne die Berücksichtigung des durch den Umsatzprozeß hervorgerufenen tatsächlichen Wertverzehrs des Produktionsmittelapparates, wird mit dem Gewinn ein Teil der Vermögenssubstanz ausgeschüttet. Ein richtiger Reingewinn kann sich nur ergeben, wenn alle wertmindernden Elemente zuvor in Abzug gebracht worden sind, denn erst in dem Augenblick, in dem abgeschrieben ist, kann die Erfolgsrechnung einen Gewinn ausweisen. Es wird manche Unternehmung geben, die um ihre Position zu erhalten und um die Unternehmung nach außen hin als gut fundamentiert und ertragsfähig in Erscheinung treten zu lassen, die Abschreibungen unterläßt und so einen höheren Gewinn vorzutäuschen versucht.

Diese Methode mag vielleicht einmal angewendet werden können, sie darf aber nicht zur Norm werden, da sonst zu leicht die Gefahr besteht, daß das ganze nicht mehr übersehen werden kann und dem Betrieb dann, wenn er erneuert werden soll, keine Mittel zur Verfügung stehen, um Neuanschaffungen vornehmen zu können.

137) Schmidt a. a. O. Seite 165.
138) Grossmann a. a. O. Seite 212.
139) Grossmann a. a. O. Seite 212.

3e) Folgen eines zu hohen oder zu niedrigen Abschreibungssatzes.

Bei der Festsetzung des Abschreibungssatzes nach der technischen oder wirtschaftlichen Lebensdauer der Anlagen kommt man oft zu der Erkenntnis, daß der Abschreibungssatz in vielen Fällen zu hoch angesetzt war. So schwierig es auch ist, die wirtschaftliche Nutzungsdauer der abnutzungsbedingten Anlagewerte im voraus zu schätzen, so wichtig ist aber auch das Problem der richtigen Schätzung und des Erkennens der technischen und wirtschaftlichen Entwertungsursachen. Da die Abnutzungsfaktoren oft in der Zukunft liegen können ist eine vollkommene Lösung dieser Aufgabe zumeist nicht möglich. Oft stehen eine ganze Reihe von Anlagen nur noch mit RM. 1.– zu Buche, deren wirtschaftliche Lebensdauer bei weitem noch nicht beendet ist. In diesem Falle ist sowohl die Selbstkostenrechnung, als auch die Erfolgsrechnung in den vergangenen Jahren mit zu hohen Abschreibungsbeträgen belastet worden. Wie schon in anderen Abschnitten darauf hingewiesen wurde, müssen diese Posten in der Umwandlungsbilanz über ein Kapitalkonto korrigiert werden. Eine zu hohe oder zu niedrige Ansetzung der Abschreibungssätze braucht sich nicht nur direkt auf die Erfolgsrechnung auszuwirken, sondern sie kann durch eine falsche Selbstkostenermittelung wieder die Ursache einer Erfolgsschmälerung sein. Es müßten demnach diese Umstände bei der Aufstellung der Umwandlungsbilanz und der damit verbundenen Bewertung der Unternehmung als Ganzes beim Ausscheiden von Gesellschaftern mit in Erwägung gezogen werden. Die in der Selbstkostenrechnung angesetzten Abschreibungsbeträge haben die Selbstkosten der Leistungseinheit, wobei die Selbstkosten bei schwankendem Beschäftigungsgrad außer Acht gelassen werden sollen, erhöht. Nachdem nun einmal die Anlagen auf RM. 1.– abgeschrieben sind, die wirtschaftliche Lebensdauer aber noch nicht zu Ende ist, liegt die Gefahr sehr nahe, in der Selbstkostenrechnung auch keine Abschreibungsbeträge mehr anzusetzen. Man geht hier von dem in der Praxis viel vertretenen Standpunkte aus, daß von bereits abgeschriebenen Werten, mit keiner Abschreibung mehr gerechnet werden darf, weil nichts mehr da ist, wovon Abschreibungen vorgenommen werden können. Mit diesen und ähnlichen Argumenten versucht man die Richtigkeit der Selbstkostenrechnung zu begründen. Diese Auffassung ist jedoch vollständig falsch, und man hat in Bezug auf die Abschreibung falsche Beträge in der Selbstkostenrechnung eingesetzt. Selbst wenn eine Anlage schon abgeschrieben ist, sich aber noch in gebrauchsfähigem Zustand befindet, müssen für die neugeschätzte Lebensdauer Abschreibungsbeträge in die Selbstkostenrechnung eingesetzt werden. Werden die Abschreibungen auf diese Anlagen unterlassen, so werden die vorher für die abgegebenen Leistungseinheiten zu hohen Selbstkosten plötzlich zu niedrig.

Die erheblich zu früh abgeschriebenen Werte können bei einem kapitalintensiven Betriebe eine zu beachtende Summe ausmachen. Mit steigendem Alter der Gesamtanlage eines Betriebes werden die Selbstkosten bei einer derartigen Selbstkostenrechnung in Bezug auf Abschreibungen immer geringer, denn es scheiden immer mehr noch gebrauchsfähige Anlageteile mit ihren Abschreibungsbeträgen aus der Selbstkostenrechnung aus.

Die Gefahr, die eine solche Selbstkostenrechnung in sich birgt, ist nicht zu unterschätzen. Angenommen, es wird gerade in einer solchen Zeit, in der die Selbstkosten durch diese Umstände stark gesunken sind mit einem Großabnehmer ein langfristiger Liefervertrag abgeschlossen, dann werden die Selbstkosten des gegenwärtigen Augenblicks als Grundlage für die Preisfestsetzung angenommen, oder aber es werden die durchschnittlichen Selbstkosten einer Reihe von Jahren zum Ausgangspunkt für die Preisfestsetzung gemacht. Hat aber der krankhafte Zustand in der Selbstkostenrechnung auch schon für diese Reihe von Jahren bestanden, dann wird unter Umständen ein Liefervertrag abgeschlossen, bei dem nicht ein Gewinn erzielt wird, sondern sogar ein Verlust. Verluste entstehen dann, wenn Aufträge zu günstigeren Preisen hereingenommen werden könnten, dies aber nicht geschehen kann, etwa weil die Kapazität gerade durch die langfristigen Lieferungen, die zu dem niedrigen Preis erfolgen müssen, vollständig ausgenutzt ist.

Bei der Betrachtung der Selbstkosten wird es dann absonderlich vorkommen, daß diese immer geringer werden, oder aber die Verringerung der Selbstkosten tritt garnicht zu Tage, weil auch mit Sinken der Produktion, eine Vergrößerung der Selbstkosten pro Leistungseinheit erfolgen kann, und sich somit die Kostenunterschiede aufheben können. Es ist nicht immer einfach die wirklichen Ursachen einer Kostendegression oder Kostenprogression festzustellen. Für den Abschluß von Lieferverträgen ist ein Erkennen dieser Gründe außerordentlich wichtig, da sie zu Fehldispositionen und Fehlleitungen führen können. Erst wenn sämtliche Kosten in der Selbstkostenrechnung richtig erfaßt sind, haben wir die Gewähr für eine richtige Preispolitik. Bei allen diesen Erwägungen erkennt man die Wichtigkeit der von Schmalenbach geprägten Begriffe [140]) Kosten und Aufwand und der weiteren Unterscheidung [140]a) neutraler Aufwand und Zusatzkosten.

Der Betrag, der zuviel abgeschrieben ist, der sich also mit dem betrieblichen Güterverzehr nicht deckt, ist im Sinne Schmalenbachs Aufwand, der nicht Kosten darstellt, also neutraler Aufwand. Dieser neutrale Aufwand gehört zwar in die Erfolgsrechnung aber nicht in die Selbstkostenrechnung. Ein Kostenbestandteil aber, der zwar in die Selbstkostenrechnung gehört aber nicht in die Erfolgsrechnung, also alle die Kosten, die nicht Aufwand sind, bilden solche Abschreibungen, die dem durch den Produktionsprozeß hervorgerufenen Güterverzehr entspricht, aber nicht mehr in der Erfolgsrechnung erscheinen kann, weil der Anlageteil bereits abgeschrieben ist.

Bei der Aufstellung der Umwandlungsbilanz müssen alle den Erfolg mindernde Abschreibungen, also die Abschreibungen, die nicht dem betrieblichen Güterverzehr entsprechen zu dem Erfolg der einzelnen Perioden hinzugefügt werden. Dadurch kann der tatsächliche Periodenerfolg ausgewiesen und damit auch der richtige Wert der Unternehmung als Ganzes bestimmt werden.

Für den ausscheidenden Gesellschafter ist es wichtig, die Betriebsgebarung der Vergangenheit genau zu untersuchen. Für den übernehmenden Gesellschafter spielt sowohl die Vergangenheit, als auch die Zukunft eine große Rolle. Wurde z. B. bei der Festsetzung

140) und 140a) Schmalenbach: Grundlagen der Selbstkostenrechnung und Preispolitik. 5. neubearb. Auflage. G. A. Glöckner, Leipzig 1930, Seite 11.

des Abschreibungssatzes mit einer längeren Nutzungsdauer gerechnet, als sich später als richtig erwiesen hat oder bei einer Untersuchung erweist, dann wurde während der gesamten Nutzungszeit der Anlageteil zu wenig abgeschrieben. In der Erfolgsrechnung wurde stets ein zu hoher Gewinn ermittelt und auch in Form von Dividenden verteilt. Durch die Ausschüttung des Gewinnes wurden Teile des Vermögens mit ausgeschüttet und somit die Substanz der Unternehmung angegriffen. Bei der Feststellung dieser Lage darf nun der noch abzuschreibende Betrag keineswegs von der laufenden Erfolgsperiode abgesetzt werden. Der Gewinn der laufenden Erfolgsperiode [141]) „ist frei von solcher Korrektur zu ermitteln." Erst wenn der richtige Gewinn ermittelt ist, so schlägt Schmidt vor, [141]a) „ist die fehlende Abschreibung der Vorperioden dadurch wieder dem Vermögen zuzuführen, daß man einen entsprechenden Betrag aus dem ermittelten Gewinn der laufenden Periode, dem Vermögen, d. h. hier dem Erneuerungskonto wieder zuzuführen." Ein anderer von Schmidt vorgeschlagener Weg ist der, daß bei einer über genügend Kapital verfügenden Unternehmung [141]b) „ein entsprechender Betrag aus dem[142]) Kapitalkonto abgezweigt und auf ein Erneuerungskonto übertragen werden muß." Die in diesem Falle vorliegende einmalige Abschreibung hängt, weil in dem ausgeschütteten Gewinn der Vorperioden nicht also weder Angelegenheit der laufenden Erfolgsrechnung, noch ist sie Angelegenheit der laufenden Selbstkostenrechnung, sondern hängt, weil in dem ausgeschütteten Gewinn der Vorperioden Teile des Vermögens mit ausgeschüttet wurden, nur mit der Vermögensrechnung zusammen. Die zu wenig eingesetzten Abschreibungsbeträge müssen bei der Bewertung der Unternehmung als Ganzes auf die der Wertermittelung zu Grunde zu legenden Erfolgsperioden ihrer Entstehung nach verteilt werden, um ausscheidende Gesellschafter nicht zu hoch abzufinden und um außerdem seiner Unternehmung nicht einen Wert beizumessen, den diese überhaupt nicht besitzt.

II. Die Abfindung ausscheidender Gesellschafter bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften.

Bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften ist die Abfindung der ausscheidenden Gesellschafter, worunter auch die Abfindung der Aktionäre verstanden sein soll ein Problem, dem eine außerordentliche betriebswirtschaftliche Bedeutung zuzumessen ist. Um eine Abfindung, sowohl für den ausscheidenden als auch für den übernehmenden Gesellschafter gerecht vornehmen zu können, muß vor der Umwandlung der Wert der Unternehmung als Ganzes bestimmt werden. Die in einem Unternehmen investierten Werte werden nicht so unter den Gesellschaftern verteilt, daß dem einen dieser und dem anderen jener Vermögensteil zufällt. Ein Unternehmen bildet für sämtliche Unternehmer ein festes Ganzes, deren Werte in den einzelnen Betrieben ein und derselben Unternehmung ganz verschieden sein können, sodaß ein stark anlageorientierter Be-

141) - 141a) - 141b) Schmidt a. a. O. Seite 165.

142) Ist bei Kapitalgesellschaften nur aus den Reserven möglich, da aus Gründen des Gläubigerschutzes bei dieser Gesellschaftsform ein starres Kapital gesetzlich vorgeschrieben ist.

trieb nicht den Wert in einem Unternehmen zu besitzen braucht, den ein anderer Betrieb, in dem viel weniger Anlagen investiert sind, hat. Erst der Wert der Unternehmung als Ganzes kann uns den wahren Wert der Unternehmung zeigen, und er allein gibt uns die Gewähr, daß eine Abfindung richtig und gerecht vorgenommen wird. Der Wert der Unternehmung als Ganzes bestimmt sich nicht nur aus der Summe der Einzelreproduktionswerte, sondern er wird gebildet durch die verschiedensten Erscheinungen und betrieblichen Zusammenhänge, die in ihrem Zusammenwirken erst die Unternehmung als Ganzes ausmachen. Der lebendige Organismus einer Unternehmung ist etwas wesentlich anderes, als die Zusammentassung und Berechnung von totem Inventar, da jeder einzelne Gegenstand, nachdem er als Glied des Ganzen im Gesamtorganismus mitwirkt, nicht mehr den Wert besitzt, der ihm überall in der Gesamtwirtschaft nach dem Grade [143]) seiner Eignung und Seltenheit beizumessen ist. Der Ertrag als die Nutzleistung der Unternehmung muß den Wert der Einzelgüter bestimmen, weshalb dieser Wert der Unternehmung als ihr Ertragswert bezeichnet wird. Die, die materiellen Gegenstände übersteigenden Werte können und werden es normalerweise immer, wie z. B. bei nur Handelsgesellschaften höher sein. Dieser Wert der Unternehmung wird mit [144]) Goodwill oder [145]) Geschäftswert oder [146]) ideeller Wert bezeichnet. Um den Bilanzwert einer Unternehmung als Ganzes bestimmen zu können, kann von zwei verschiedenen Wegen ausgegangen werden. [147]) „Grundsätzlich handelt es sich entweder um die Zusammenfassung von Werten der einzelnen Teile der Unternehmung oder um eine Ermittelung des Ertragswertes." Der Wert der Unternehmung als Ganzes ist nicht die Summe der Einzelreproduktionswerte der Anlagegüter, sondern in ihm müssen auch die immateriellen Werte zusammengefaßt werden. Schmidt [148]) bezeichnet den Reproduktionswert der Unternehmung als „die Zusammenfassung der Tagesbeschaffungswerte des Bewertungstages ihrer Einzelteile, auch der immateriellen Werte, zu einem Gesamtbetrage, wobei dieser Gesamtwert besagt, welcher Kapitalbetrag im Bilanzzeitpunkte notwendig ist, um die Unternehmung in ihrer gegenwärtigen Form aufzubauen." Der Reproduktionswert braucht nicht der Wert der Unternehmung als Ganzes zu sein, und zwar ist er es dann nicht, wenn die erzielte Rente einer Unternehmung entweder höher oder niedriger als die Normalverzinsung liegt. Die Feststellung des Reproduktionswertes einer Unternehmung ist außerordentlich wichtig, denn ohne die Feststellung der tatsächlichen Werte kann keine richtige Erfolgsermittelung durchgeführt werden. Ohne die Feststellung der richtigen Erfolge wird auch die Ermittelung des Ertragswertes nicht richtig sein, da nur ein richtiger Ertrag eine genaue Grundlage des Ertragswertes sein kann.

143) Heinz Mohr a. a. O. Seite 56.
144) Schmalenbach: Finanzierungen a. a. O. Seite 33.
145) Heinz Mohr a. a. O. Seite 56.
146) Petersdorff: Der Goodwill oder ideele Wert in der privaten Unternehmung. Frankfurter Dissertation.
147) Schmidt a. a. O. Seite 67.
148) Schmidt a. a. O. Seite 67.

1. Die Zukunfts- und Vergangenheitswerte als Maßstab für die Bewertung der Unternehmung als Ganzes.

Bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften ist für den übernehmenden Gesellschafter die eine Tatsache wichtig, was die Unternehmung ihm in Zukunft erbringen kann. Auch derjenige, der sich in der Gesellschaft mitbeteiligen will ist daran interessiert, wie der Ertrag der Unternehmung sich in der Zukunft gestaltet. Das Interesse für die Höhe der zukünftigen Erträge wird auch bei demjenigen in starkem Maße vorhanden sein, der weder Unternehmer sein will, noch sich in der Unternehmung in irgend einer Form zu beteiligen versucht, sondern sie als Kapitalgeber nur beleihen will.

Dem übernehmenden Gesellschafter ist es gleichgültig, was [149]) ein Gegenstand früher einmal gekostet hat, was er geleistet hat oder was sonst aus der Vergangenheit von ihm bekannt ist, sondern lediglich zukünftige Umstände bestimmen den Wert des Gegenstandes. Die Hervorhebung dieses Grundsatzes, daß nur die zukünftigen Werte für die Bewertung der Unternehmung maßgebend sein können, kann nicht durch die Tatsache abgeschwächt werden, daß bei der Bestimmung des Wertes der Unternehmung als Ganzes auch die Vergangenheit mit herangezogen werden muß. Die Vergangenheit ist für uns insofern von Bedeutung, als wir nicht in die Zukunft sehen können und sie für uns Maßstab der Zukunft sein kann, aber nicht zu sein braucht. Wenn in der Vergangenheit stets konstante Erträge erzielt worden sind, so liegt die Wahrscheinlichkeit nicht sehr nahe, daß für die Zukunft diese Erträge auf einmal stark anwachsen oder sich stark verringern. Die Bestimmung des Wertes der Unternehmung als Ganzes ist eine Rechnung mit wahrscheinlichen Werten, und die Wahrscheinlichkeit eines konstanten Weiterlaufes liegt in diesem Falle sehr nahe. Wenn die Begleitumstände auf Grund von Erwägungen dahin zeigen, daß die Erträge sich in der Zukunft bedeutend ändern sollten, so ist selbstverständlich bei der Bewertung der Unternehmung als Ganzes diesem Umstande entsprechend Rechnung zu tragen. Ist vorauszusehen, daß die Erträge in der Zukunft steigen, so wird bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften mit diesen steigenden Erträgen gerechnet werden müssen, was für den übernehmenden Gesellschafter aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten, bei der Abfindung ausscheidender Gesellschafter nicht so sehr von Interesse sein wird, wie für den ausscheidenden Gesellschafter, der auf Grund dieser Wahrscheinlichkeit eine höhere Abfindung verlangt. Die Wahrscheinlichkeit, daß die umzuwandelnde Gesellschaft in Zukunft geringere Erträge auszuweisen hat als in der Vergangenheit wird besonders den übernehmenden Gesellschafter interessieren, um nicht mit der Abfindung der ausscheidenden Gesellschafter Substanz seiner Unternehmung mit auszuschütten. Dieser Tatsache wird allerdings der ausscheidende Gesellschafter nicht allzugroße Bedeutung zumessen. Eine Einigung in dieser Hinsicht muß aber von beiden Vertragspartnern erstrebenswert sein und auch erzielt werden. Aus allen diesen Umständen geht hervor, daß die Ver-

149) Schmalenbach: Finanzierungen. 4. Auflage 1928. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig. Seite 1.

gangenheit für die Bewertung der Unternehmung nur sekundär von Bedeutung sein kann, während die Zukunft das Primäre ist. [150]) „Die Tatsachen der Vergangenheit sind Schätzungsmittel nichts weiter. Ob eine Sache früher RM. 100 000.– oder 200 000.– gekostet, früher RM. 10 000.– oder RM. 20 000.– jährlich eingebracht hat, ist an sich gleichgültig. Diese Dinge werden nur dadurch für den Schätzenden brauchbar gemacht, weil sich aus ihnen ein Schluß für die Zukunft ziehen läßt." Falsch ist es immer einzig und allein die Vergangenheit als Maßstab für die Bewertung der Unternehmung als Ganzes anzusehen, und der Praktiker wird diesen Wert auch niemals zu Grund legen, und auch der Zugrundelegung dieser Werte niemals zustimmen, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Aenderung zu erwarten ist. Es kommt jedoch schon in der gewerblichen Praxis vor, daß man sich von dem Gedanken leiten läßt, ein Gut deshalb nicht zu veräußern, weil es früher einmal mehr gekostet hat, und man den so bezahlten Wert durch einen Verkauf nicht mehr hereinbekommen kann. Diese Auffassung ist jedoch zu verwerfen, denn der Wertmaßstab eines Gutes wird bestimmt durch den Nutzen, den dieses Gut in einem Betrieb zu erbringen vermag. Der Gedanke mit den Vergangenheitswerten zu rechnen, wird dann besonders stark vertreten werden, wenn bei der Bewertung der Unternehmung als Ganzes sich kein Mehrwert, sondern ein Minderwert ergibt. In diesem Falle neigt man dazu, nicht mit den zukünftigen Erträgen zu rechnen, sondern es wird vorkommen, daß mit den Vergangenheitswerten gerechnet wird, sei es durch die Bestimmung des Wertes der Unternehmung als Ganzes unter zu Grundelegung der ursprünglichen Erträge oder, was noch viel wahrscheinlicher ist, mit Hilfe der Reproduktionswerte. Wer sich von dem Gedanken leiten läßt, vergangene Geschehnisse als Maßstab anzunehmen, wird auch dazu neigen, falsche Reproduktionswerte in seiner Bilanz aufzustellen. Es ist deshalb von außerordentlicher Wichtigkeit bei der Bewertung der Unternehmung als Ganzes zum Zwecke der Aufstellung der Umwandlungsbilanz nicht nur die Vergangenheit als Richtlinie, sondern auch die Zukunft mit in Erwägung zu ziehen. Die Summe der Reproduktionswerte aller Einzelteile macht, wie wir gesehen haben, nicht den Wert der Unternehmung als Ganzes aus, sondern zu diesem Werte kommen noch die immateriellen Mehrertragswerte hinzu, wie auch die immateriellen Minderertragswerte abgezogen werden müssen. Bei Unternehmungen,[151]) die im Ganzen nicht voll beschäftigt sind, und deren Vollbeschäftigung sich in absehbarer Zeit nicht erwarten läßt, ist der Reproduktionswert nur das Maximum des Wertes, nicht aber der Wert selbst. Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß weder die Vergangenheit noch die gegenwärtige Lage für die Bestimmung des Wertes der Unternehmung als Ganzes maßgebend sein können. Der oben dargelegte Fall kann auch noch anders liegen,[151]a) wenn Unternehmungen durch gesetzliche Preisbegrenzungen behindert werden. Auch in diesem Falle verliert der Reproduktionswert alle Maßgeblichkeit für den Wert einer Anlage oder Unternehmung.

150) Schmalenbach a. a. O. Seite 2.
151) und 151a) Schmalenbach: Finanzierungen a. a. O. Seite 11.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, daß bei der Bewertung der Unternehmung als Ganzes sowohl die immateriellen Mehrwerte als auch die immateriellen Minderwerte mit berücksichtigt werden müssen, um bei der Umwandlung sowohl für den ausscheidenden als auch den übernehmenden Gesellschafter eine gerechte Lösung zu finden.

2. Der Reproduktionswert als Hilfswert.[152])

Wie wir bereits gesehen haben, bestimmt sich der Bilanzwert einer Unternehmung als Ganzes entweder durch die[153]) Zusammenfassung von Werten der Einzelteile der Unternehmung oder durch eine Ermittelung des Ertragswertes. Dadurch, daß eine Anlage in einen Betrieb hineingestellt wird, verliert sie ihren ursprünglichen Marktwert und erhält ihren Wert durch den Nutzen, den sie im Zusammenwirken mit den anderen betrieblichen Faktoren zu erbringen vermag. Der Marktwert dieser Anlage verschwindet demnach, sodaß der Wert in den verschiedensten Unternehmungen je nachdem ganz verschieden sein kann. Die einzelnen Teile verlieren deshalb bei der Bewertung der Unternehmung als Ganzes an sich ihre Bedeutung. Als Hilfswerte erlangen sie jedoch Bedeutung für die Bestimmung des Reproduktionswertes der Unternehmung, denn dieser ist nach Schmidt[154]) „die Zusammenfassung der Tagesbeschaffungswerte des Bewertungstages ihrer Einzelteile, auch der immateriellen Werte, zu einem Gesamtbetrage." Dieser Reproduktionswert ist der Wert der Unternehmung als Ganzes.

Der Reproduktionswert der Einzelteile allein kann nicht Maßstab für die Bestimmung des Wertes der Unternehmung sein, und er wird es auch dann nicht sein, wenn[155]) Unternehmungen im Ganzen nicht voll beschäftigt sind, und deren Vollbeschäftigung sich in absehbarer Zeit nicht erwarten läßt. Der Reproduktionswert der Einzelteile ist in diesem Falle nur das Maximum des Wertes der Unternehmung, nicht aber der tatsächliche Wert. Wie im Vorhergehenden schon gezeigt wurde, kann auch der Fall eintreten, daß Unternehmungen durch gesetzliche Preisbegrenzungen behindert werden.[155]a) Auch in diesem Falle wird der Reproduktionswert nicht als Maßstab für den Wert einer Unternehmung angenommen werden können. Wenn auch der Reproduktionswert, als die Summe der Werte der Einzelteile, an sich keinen Maßstab für die Bewertung der Unternehmung gibt, so ist dieser Wert für uns doch unentbehrlich, da er, wie wir bereits gesehen haben, überhaupt der Wert ist, mit Hilfe dessen man den Ertragswert ermitteln kann.[156]) „Um zu wissen, was an Ertrag erzielt wird, ist es notwendig den Wert des Aufwandes zu kennen, der in den Umsatzprozeß hereinfließt. Das ist der Reproduktions- oder Tagesbeschaffungswert der Kostenteile. Der Reproduktionswert hat für die Schätzungslehre auch noch dadurch Bedeutung erlangt, daß man bei der Schätzung von Unternehmungen zwei Werte zu bestimmen pflegt:

152) Schmalenbach a. a. O. Seite 9.
153) Schmidt a. a. O. Seite 67.
154) Schmidt a. a. O. Seite 67.
155) und 155a) Schmalenbach a. a. O. Seite 11.
156) Schmidt a. a. O. Seite 67.

1.) [157]) Den Zukunftsertragswert.
2. Den Reproduktionswert.

Ist der Zukunftsertragswert niedriger als der Reproduktionswert, so ist der Zukunftsertragswert der entscheidende Wert. Ist dagegen der Reproduktionswert niedriger als der Zukunftsertragswert, so ist weder der eine, noch der andere Wert ohne weiteres anzusetzen. Der Zukunftsertragswert einer Unternehmung wird im allgemeinen über dem Reproduktionswert liegen, da dieser Wert alle immateriellen Werte in sich trägt, die der Reproduktionswert der Einzelteile nicht mit erfassen kann. Der Reproduktionswert kann aber auch über dem Zukunftsertragswert liegen, und zwar dann, wenn die Unternehmung keine Normalverzinsung erzielen kann.

Bei der Bestimmung des Wertes der Unternehmung als Ganzes, wird man weder von dem Reproduktionswert, noch von dem Zukunftsertragswert ausgehen, sondern man wird zu einem Werte greifen, der zwischen diesen beiden Werten liegt. Bei dieser Verfahrensweise geht Schmalenbach von dem Gedanken aus, daß die Differenz der beiden Werte groß genug sei, um [158]) einen etwaigen Konkurrenten bestimmen zu können, die Neuerrichtung eines gleichen Unternehmens zu wagen. Schmalenbach stellt diesen Gedanken nach folgendem Beispiel dar: [160]) „Gesetzt, eine Fabrikunternehmung verspreche uns einen durchschnittlichen jährlichen Ertrag von RM. 40 000.–. Wenn wir einen Kapitalisierungszinsfuß von 8% zu Grunde legen, so ergibt sich für diese Fabrik ein Zukunftsertragswert von RM. 500 000.–. Gesetzt ferner, die Taxatoren haben für die Fabrik unter Zusammenrechnung der Werte von Grundstücken, Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen, Vorräten und unter Berücksichtigung der laufenden Mittel, Forderungen und Schulden einen Reproduktionswert der Realien von RM. 420 000.– gefunden, wobei also der Reproduktionswert der Organisation nicht in Ansatz gebracht worden sei. Der Schätzer stellt jetzt folgende Erwägung an. Wenn die Unternehmung in Zukunft mit gleichen Konkurrenzverhältnissen zu rechnen hätte wie heute, so könnte man für sie RM. 500 000.– Wert ansetzen. Ob tatsächlich mit gleichen Konkurrenzverhältnissen zu rechnen ist, hängt davon ab, ob sich die innere und äußere Organisation dieses Unternehmens für RM. 80 000.– herstellen läßt. Vielleicht entscheidet der Schätzer, daß RM. 80 000.– für die Organisation zu reichlich bemessen seien und halbiert diese Summe, sodaß also für die Unternehmung ein Wert von RM. 460 000.– anzusetzen ist. In diesem Falle würde also der angesetzte Wert genau in der Mitte zwischen Reproduktionswert und Zukunftsertragswert liegen." Diese Art der Bewertung ist allerdings nur auf Grund von Erwägungen durchzuführen, und das Ganze ist nur eine reine Schätzung. Bei der Betrachtung vorstehenden Beispiels wird man den Umstand geltend machen können, daß in unserer heutigen Wirtschaft die Gefahr, ein Konkurrenzunternehmen entstehen zu lassen, durch die vielen Investitionssperren fast unmöglich gemacht wird. Man braucht deshalb nicht notwendig das Mittel zwischen Reproduktionswert und Zu-

157) Schmidt a. a. O. Seite 67.
158) Schmalenbach a. a. O. Seite 14.
159) Schmalenbach a. a. O. Seite 14.
160) Schmalenbach a. a. O. Seite 15.

kunftsertragswert zu nehmen, sondern es wird ein höherer Wert angesetzt werden können. Man muß bei der Bewertung der umzuwandelnden Unternehmung jedoch zuerst untersuchen, ob für diese Art der Unternehmungen tatsächlich eine Investitionssperre vorhanden ist und wie lange diese noch anhalten kann.

Auch bei normalen Verhältnissen braucht nicht von diesem Mittelwert ausgegangen zu werden. Es muß stets in Erwägung gezogen werden, ob die Konkurrenzgefahr so stark ist, daß auf einen so niedrigen Wert herabgegangen werden muß, und auch ob die immateriellen Mehrertragswerte dem tatsächlichen Werte entsprechen können.

3. Die immateriellen Werte bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften.

[161]) „Die immateriellen Werte sind zum größten Teil der Ausfluß der organischen Verbundenheit vieler Güterelemente zu einer Einheit." Unter Einheit versteht hier Mohr den Betrieb, die Unternehmung .Eine Anlage, die aus dem Markte in eine Unternehmung hineingestellt wird, verliert in ihrem Zusammenwirken mit den anderen Anlagen ihren Marktwert und erhält ihren Wert durch die Nutzleistung in diesem Betriebe. Je mehr eine Anlage in dem Produktionsprozeß durch geeignete Organisation von Nutzen sein kann, um so höher wird der Wert dieser Anlage und damit auch der Wert der ganzen Unternehmung. Durch die planmäßige Zusammenstellung von Betriebselementen und durch eine fein ausgeprägte Organisation wird der Wert der Unternehmung sich in starkem Maße steigern lassen. Als Teile der Organisation sind die zweckmäßige Errichtung und Aneinanderreihung der Gebäuden zu betrachten, die Aufstellung der einzelnen Maschinenanlagen, die zweckmäßigste Zusammenfassung einzelner Teilbetriebe, das fein ausgeklügelte Kontrollsystem und dann die Organisation der Arbeit. Die Verteilung der Arbeitskräfte muß je nach ihrer Leistungsfähigkeit vorgenommen werden, und jeder Arbeiter muß an der Stelle eingesetzt werden, für die er am besten geeignet ist.

Für die Bewertung der Unternehmung als Ganzes ist die Berücksichtigung der Werte dieser inneren Organisation außerordentlich wichtig. Der Gesamtwert einer Unternehmung wird jedoch nicht nur durch die innere Organisation bestimmt, sondern auch durch die äußere Organisation, also durch alle die Momente, die mit der Organisation des Absatzes wie auch des Einkaufs zusammenhängen. Die Behandlung und Werbung des Kunden, das Aussuchen der Lage des Absatzmarktes, wie auch die des Rohstoffmarktes, sowie auch die Werte, die durch einen günstigen Standort hervorgerufen werden, sind Faktoren, die auf den Wert der Unternehmung von starkem Einfluß sind.

Auch die durch die persönliche Tüchtigkeit eines Gesellschafters erworbenen Werte müssen bei der Umwandlung mit berücksichtigt werden, soweit sie zu dauernden Bestandteilen der Unternehmung geworden sind. Es ist hier z. B. an eigene Patente und Rechte gedacht, die auch in späteren Jahren im Besitze der Unternehmung, also im Besitze des übernehmenden Gesellschafters verbleiben. In unserer

161) Heinz Mohr a. a. O. Seite 37.

heutigen Zeit fällt bei der Bewertung der Unternehmung als Ganzes und der damit verbundenen Bewertung der immateriellen Werte, der sogenannten „Quotenfrage" eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Hier kommt es darauf an, was eine Unternehmung in früheren Jahren, sagen wir einmal im Jahre 1934 bei ihrer Produktion an Rohstoffen verbraucht hat. Dieser Verbrauch wird als Maßstab für den heutigen, wie auch den späterer Jahre angesetzt. Ein Betrieb kann also heute, wie auch späterhin, nur im Rahmen seiner früheren Bezüge oder Produktion weiterbeziehen oder produzieren. Die Quotenfrage kann somit den Ertrag der Unternehmung für die Zukunft beeinflussen, sodaß der Vergangenheitswert für die Bestimmung des Wertes der Unternehmung als Ganzes mit maßgebend sein wird. Jedoch auch hier bleibt allein die Zukunft maßgebend, da sich diese marktregelnden Bestimmungen der Ueberwachungsstellen im Laufe der Jahre bedeutend ändern können.

4. Die Revision der Vergleichsjahre.[162])

Wie wir in den vorhergehenden Abschnitten gesehen haben, ist bei der Ermittelung des Wertes der Unternehmung als Ganzes nicht von der Vergangenheit auszugehen, sondern lediglich zukünftige Umstände bestimmen den Wert einer Unternehmung. Da wir aber nicht in die Zukunft sehen können, sind wir gezwungen, die Vergangenheit als Maßstab für die Bewertung der Unternehmung zu Grunde zu legen. An Hand der Erträge der Vergangenheit kann man sich die Tendenz der Erträge für die Zukunft ungefähr vorstellen. Bevor man jedoch die bilanzmäßig ausgewiesenen Erträge der Vergangenheit als Maßstab für die Bewertung zu Grunde legt, muß man sich darüber klar sein, daß die bei der Bewertung zu Grunde zu legenden Erträge vor ihrem Vergleich einer Korrektur bedürfen. Die Operation mit den in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Werten würde in der Regel zu Fehlschlüssen führen. Eine Korrektur ist [163]) „deshalb wichtig, weil wir vom Prinzip der Bilanzwahrheit namentlich infolge des Spieles der Bilanztechniker mit den stillen Reserven, uns weit entfernt haben". Das Problem der stillen Reserven ist schon seit jeher ein strittiges Objekt in der Betriebswirtschaft und wird es auch bleiben, solange der Gesetzgeber die Legung der stillen Reserven duldet und von sich aus sogar erstrebt. Auch in dem neuen Aktiengesetz von 1937 hat sich der Gesetzgeber für die Duldung stiller Reserven auf der Aktivseite entschieden. Es ist dadurch dem Vorstand einer Akt. Ges. die Möglichkeit gegeben, die Bemessung der jährlichen Abschreibungen, Rückstellungen usw. eigens vorzunehmen, um durch die [164]) „Schaffung von Rücklagen den Betrieb zu stärken und krisenfest zu gestalten".

Die durch die Steuergesetzgebung geschaffene Möglichkeit kurzlebige Wirtschaftsgüter sofort abzuschreiben hat in den letzten Jahren in starkem Maße dazu geführt, sehr hohe Abschreibungen vorzunehmen. Dadurch konnte der Ertrag der Unternehmung empfindlich geschmälert werden. Die so vorgenommenen Abschreibungen entsprachen in keiner Weise dem betrieblichen Güterverzehr. Diese Be-

162) Schmalenbach a. a. O. Seite 19.
163) Schmalenbach a. a. O. Seite 19.
164) Frankfurter Zeitung Nr. 209 vom 25. 4. 37.

träge gehörten demnach nicht in die laufende Erfolgsrechnung und hätten als Gewinn ausgeschüttet werden müssen. Bei der Aufstellung der Umwandlungsbilanz ist die Abschreibung von kurzlebigen Wirtschaftsgütern genau zu untersuchen, und die Erfolgsrechnungen dementsprechend zu korrigieren. Die Abschreibungen sind auf die Jahre zu verteilen, in denen der betreffende Vermögenswert nutzbringend in der Unternehmung arbeiten kann. Genau so sind die Abschreibungen auf die übrigen Anlagewerte in der Umwandlungsbilanz einer Korrektur zu unterziehen, wobei nach den verschiedenen Abschreibungsmethoden zu verfahren ist. Vor allen Dingen sind die auf RM 1.– abgeschriebenen Vermögenswertgegenstände einer genauen Untersuchung zu unterziehen, da besonders in diesen Werten stille Reserven vorhanden sein können. Die Abschreibungen, die sonst über Jahre hätten verteilt werden müssen wurden so aus den Erträgen einer Reihe von Jahren herausgenommen.

Bei der Korrektur ist besonders darauf zu achten, daß die Ermittelung des Tagesbeschaffungswertes richtig vorgenommen wird, und daß die Wertänderungen der für die Korrektur herangezogenen Jahre nicht durch die laufende Erfolgsrechnung allein bestritten werden, sondern über Vermögenswertänderungskonten zu verbuchen sind, soweit es sich um Abschreibungen handelt, die nicht mit dem betrieblichen Güterverzehr in Einklang stehen.

Eine Korrektur ist nicht nur für die Anlagewerte erforderlich sonden auch für das Umlaufsvermögen. Für die Bewertung des Umlaufsvermögens wird in dem neuen Aktienrecht ebenfalls bestimmt, daß diese Gegenstände höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eingesetzt werden dürfen. Ist der Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag jedoch niedriger, so darf höchstens dieser Preis zu Grunde gelegt werden. Ueber die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus darf nicht bewertet werden. Unter dem Marktpreis darf allerdings das Umlaufsvermögen bewertet werden.

Durch die Anwendung des Niederstwertprinzips ist der Ansammlung stiller Reserven in starkem Maße Vorschub geleistet. [165]) „Bedeutung für die Entstehung stiller Reserven gewinnt diese Bestimmung bei jedem, nach dem letzten Bilanztag eintretenden Preisanstieg und somit vor allem für die Vorräte, daneben auch für Wertpapierbestände, soweit es sich nicht um dauernde Beteiligungen oder Wertpapiere des Anlagevermögens handelt".

Bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften ist allen diesen Umständen Rechnung zu tragen, und die Erfolgsrechnungen sind deshalb einer Revision zu unterziehen. Eine Bilanzrevision und eine damit verbundene Feststellung der richtigen Erträge der einzelnen Jahre wird vor allem den ausscheidenden Gesellschafter interessieren, weniger dagegen im Interesse des übernehmenden Gesellschafters liegen, soweit bekannt ist, daß in der Unternehmung stille Reserven vorhanden sind. Jedoch wird die Korrektur auch für den übernehmenden Gesellschafter von Vorteil sein, damit nicht mit der Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters Vermögenswerte ausbezahlt werden und damit die Substanz der Unternehmung angegriffen wird. Es wird allgemein schwierig sein, die stillen Reserven einer Unternehmung, wenn sie bereits

165) Frankfurter Zeitung Nr. 209 vom 25. 4. 37.

seit Jahren gelegt sind, genau herauszukristallisieren, da zumeist nicht mehr festgestellt werden kann, wo diese stillen Reserven gelegt wurden. Die Feststellung der stillen Reserven ist aber für beide Parteien besonders wichtig und zwar vor allen Dingen dann, wenn die Höhe der stillen Reserven nicht genau feststeht. Die Revision der der Umwandlung zu Grunde zu legenden Bilanz darf sich nicht nach dem Schema der Bilanzrevisionen gewöhnlicher Art vollziehen, da hierbei nur [166]) „der Revisor einseitig zu prüfen hat, ob die Bilanzansätze nicht zu hoch sind. Der Revisor hat in der Regel nur festzustellen, ob das Bilanzbild nicht zu rosig gefärbt ist". Eine gewöhnliche Revision wird sich allgemein nicht damit befassen ,das Vorhandensein stiller Reserven nachzuprüfen, da eine solche Nachprüfung nicht vom Gesetzgeber verlangt wird. Bei der Revision zum Zwecke der Bewertung der Unternehmung als Ganzes geht man am besten den Weg, daß mit den [167]) „Erfolgs- und Aufwandskonten begonnen wird. Dabei sind, wenn es nicht schon durch die Konten selbst geschehen ist, die Aufwendungen detailliert darzustellen und besonders herauszuheben:

1. Zinsen mit Rücksicht auf die, infolge der Finanzierung zu erwartenden Veränderungen.
2. Gehälter und andere Vergütungen für leitende Personen und über Unkosten geleitete Privatausgaben.
3. Steuern aller Art, nach den verschiedenen Steuerarten getrennt.
4. Reparaturkosten, und auf Unkosten verbuchte Anlagekosten bei größeren Anschaffungen, nach Gegenständen getrennt.
5. Debitorenverluste."

Aus vorstehendem Beispiel ist die Ziffer Nr. 3 für uns besonders wichtig, da durch die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften für die Personalgesellschaften ein steuerlicher Erfolg entsteht, da diese nicht in dem Maße steuerlich belastet sind, wie die Kapitalgesellschaften. Dadurch läßt sich für den übernehmenden Gesellschafter in späteren Jahren ein höherer Ertrag erzielen.

Wie bereits gezeigt wurde, kann dieser Betrag je nach den Verhältnissen, den Ertrag schon bedeutend beeinflussen. Die Korrektur des Gewinnes muß auch nach dieser Richtung hin bei der Aufstellung der Umwandlungsbilanz unbedingt erfolgen, denn nicht die Vergangenheit ist das Primäre, sondern es ist besonders der Zukunft Bedeutung beizumessen. Eine Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften wird in den meisten Fällen nur deshalb vorgenommen, um die hohe steuerliche Belastung zu umgehen und dadurch die Unternehmung ertragsfähiger zu gestalten.

Die in Punkt 2 des angeführten Beispiels verzeichneten Aufwendungen können nach der Umwandlung ebenfalls eine bedeutende Aenderung erfahren, und zwar dadurch, daß bedeutende Kosten für Tantiemen der leitenden Personen des Vorstandes und Aufsichtsrates, sowie andere Vergütungen etwa für die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung in Wegfall kommen. Mit allen diesen Werten wird bei der Aufstellung der Umwandlungsbilanz zu rechnen sein.

166) Schmalenbach a. a. O. Seite 19.
167) Schmalenbach a. a. O. Seite 20.

Die zum Zwecke der Bewertung der Unternehmung als Ganzes neu aufgestellte Bilanz wird demnach weit von den früheren Bilanzen abweichen. Erst nach Feststellung der vermutlichen zukünftigen Erträge der Unternehmung kann die Berechnung des Wertes der Unternehmung als Ganzes vorgenommen werden.

5. Die Berechnung des Wertes der Unternehmung als Ganzes.

5. a. Die Berechnung des Durchschnittsertrages.

Da es in der Praxis vielfach üblich ist, [168]) „den Durchschnittsertrag der Vergangenheit, einfach auf Grund der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zu berechnen", müssen wir die drei letzten Bilanzen, der im letzten Abschnitt besprochenen Korrekturen unterziehen, um annähernd richtige Erträge ermitteln zu können. Die Vornahme der Revision wird zeitweise mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, jedoch darf eine Korrektur unter keinen Umständen umgangen werden, damit die tatsächlichen Erträge ermittelt werden, und damit auch die richtigen Vergleichswerte gefunden werden.

Nehmen wir an, nach Vornahme der Korrektur beliefen sich die Erträge der Jahre auf:

1935	RM	39 000.–
1936	„	41 000.–
1937	„	37 000.–
	RM	117 000.–

Der einfache Durchschnitt wäre demnach RM 117 000 : 3 = RM 39 000.–. Dieser errechnete Jahresdurchschnitt ist keineswegs als absolut genau zu betrachten, weil in ihm noch Elemente vorhanden sind, die ihn in der einen oder anderen Richtung beeinflußt haben. In der Annahme des Dreijahresdurchschnittes liegt ebenfalls eine Willkür. Man könnte genau so gut an Stelle der drei Jahre, die Erträge mehrerer Jahre zusammenfassen, um aus ihnen den Durchschnittsertrag zu errechnen. Es muß, wie Schmalenbach sagt, davor gewarnt werden, den Dreijahresdurchschnitt [169]) „in der Schätzungslehre zu einem Schema werden zu lassen". Bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften und bei der damit verbundenen Berechnung des Wertes der Unternehmung als Ganzes, muß deshalb in jedem Einzelfalle in Erwägung gezogen werden, ob die Dreijahresrechnung nicht besser durch eine Rechnung mit den Erträgen von mehr als drei Jahren zu ersetzen ist. [170]) „Die Praxis spricht allerdings in den meisten Fällen für eine Dreijahresrechnung, da bei der Zugrundelegung von mehr als drei Jahren Konjunkturschwankungen in die Erträge hineingelangen können", die ihrerseits diese in der einen oder andern Richtung stark beeinflussen. Bei der Berechnung des normalen dreijährigen Durchschnitts gleichen sich diese Schwankungen allgemein aus.

168) Schmalenbach a. a. O. Seite 20.
169) Schmalenbach a. a. O. Seite 21.
170) Schmalenbach a. a. O. Seite 21/22.

Aus all diesem ersehen wir, daß nicht irgend eine Verfahrensweise als Schema angenommen werden darf, sondern es ist stets zu erwägen, nach welcher Methode die Durchschnittsrechnung durchzuführen ist. Bei der Errechnung des Durchschnittsertrages brauchen nicht immer unbedingt die drei letzten Jahre herangezogen zu werden, sondern es können aus einer längeren Reihe von Jahren die drei Jahre zur Berechnung des Durchschnitts bestimmt werden, die annähernd mittlere Erträge aufweisen.

Für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften wird es jedoch das beste sein, die drei letzten Geschäftsjahre für die Berechnung der Durchschnittserträge heranzuziehen, da aus ihnen am besten die Tendenz für die Höhe der Zukunftserträge zu ersehen ist. Wenn die Umwandlung im Jahre 1938 vorgenommen werden soll, läßt man am zweckmäßigsten die letzte Bilanz weg, da in diesem Rumpfwirtschaftsjahr kein Maßstab für den gesamten Jahresertrag vorhanden ist. Die Erträge können sich gegen Ende des Wirtschaftsjahres noch bedeutend nach der einen oder andern Richtung hin ändern, so daß eine Schätzung des Gesamtjahresgewinnes zu sehr auf Zufälligkeiten aufgebaut wäre. Für die Bestimmung des Jahresdurchschnitts wären demnach die Jahre 1935, 1936 und 1937 zu bestimmen.

Die einfache Durchschnittsrechnung ist aber nicht immer angebracht, und zwar dann nicht, wenn die Unternehmung im Laufe der Jahre eine laufende Ertragssteigerung oder Ertragsminderung aufzuweisen hat. Hierzu sagt Schmalenbach, [171]) „man könne zwar die Schwankungen einzelner Jahre durch eine Durchschnittsrechnung ausgleichen, müsse aber den Aufstieg oder den Abstieg nebenher berücksichtigen". In dem von Schmalenbach gezeigten Beispiel ist klar ersichtlich, daß in den Erträgen der einzelnen Jahre starke Schwankungen vorliegen, wobei aber auch ebenso durchsichtig ist, daß die Erträge eine steigende Tendenz aufweisen. Es können beispielsweise die Gewinne betragen [172]):

1908	RM	25 000.–
1909	„	24 000.–
1910	„	29 000.–
1911	„	32 000.–
1912	„	30 000.–
1913	„	36 000.–
Gesamtbetrag	RM	176 000.–

Nach diesem Beispiel ist es nicht wahrscheinlich, daß für die Zukunft ein jährlicher Ertrag von RM 36 000.– zu erzielen ist, weshalb auch dieser Betrag für die Zukunft nicht voll anzusetzen ist. Ebenso wäre es aber auch verfehlt in diesem Falle den einfachen Durchschnitt zu errechnen.

171) Schmalenbach a. a. O. Seite 22.
172) Schmalenbach a. a. O. Seite 23.

Sollte man bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften vor dieses Problem gestellt sein, so wird es das Bestreben beider Parteien, sowohl der übernehmenden Gesellschafter als auch der ausscheidenden Gesellschafter sein, sich die Entwicklungstendenz der Unternehmung vor Augen zu halten, was bei unserem Beispiel nicht gleich zu erreichen ist. Schmalenbach versucht die Entwicklung der Unternehmung so heraus zu arbeiten, daß es ohne weiteres ersichtlich wird, in welcher Richtung diese läuft. Schmalenbach sagt: [173]) „Zuweilen empfiehlt es sich, wenn die Gewinne längerer Zeiträume als Basis genommen werden, oder wenn sogleich eine dauernde Entwicklung nach oben oder nach unten ersichtlich ist, die gesamten erzielten Gewinne zu addieren, und die erzielten Gewinne so auf die einzelnen Jahre zu verteilen, daß im Ganzen die gleiche Gewinnsumme herauskommt, die Schwankungen sogleich verschwinden".

Die Zahlen des vorhergehenden Beispiels sollen bei dieser Methode als Grundlage angenommen werden. An erster Stelle der Tabelle sollen die schwankenden richtigen Gewinne, an zweiter Stelle die ausgeglichenen Gewinne gezeigt werden [174]).

1908	RM 25 000.–	RM 25 000.–
1909	RM 24 000.–	RM 26 000.–
1910	RM 29 000.–	RM 28 000.–
1911	RM 32 000.–	RM 30 000.–
1912	RM 30 000.–	RM 32 000.–
1913	RM 36 000.–	RM 35 000.–
	RM 176 000.—	RM 176 000.—

Die Tendenz dieser schwankenden Gewinne läßt sich zeichnerisch darstellen,[175]) wodurch ein Steigen oder Fallen am besten veranschaulicht werden kann. Der Trend zeigt uns dann die Tendenz am genauesten.

Bis jetzt wurde bei der Durchschnittsrechnung immer ein und dasselbe Kapital stillschweigend zu Grunde gelegt. Die einfache Durchschnittsrechnung kann dann nicht vorgenommen werden, wenn sich im Laufe der für die Berechnung herangezogenen Jahre die Kapitalien geändert haben etwa durch eine Kapitalerhöhung oder durch eine Kapitalherabsetzung. Die Gewinnerzielung ist und bleibt stets abhängig von dem in einem Unternehmen investierten Kapital. Es ist deshalb bei der Errechnung der durchschnittlichen Gewinne auch davon auszugehen, welche Kapitalmengen der Erzielung des Gewinnes zu Grunde gelegen haben. Allgemein wird bei den Kapitalgesellschaften eine Abänderung der Kapitalsummen nicht allzugroße Bedeutung beigelegt werden müssen, da eine Kapitalveränderung bei dieser Gesellschaftsform verhältnismäßig schwierig und nur mit hohen Kosten vorgenommen werden kann. Da sowohl die offenen wie auch die stillen Reserven bei den Aktiengesellschaften wie auch bei jeder Kapitalgesellschaft das Eigenkapital stark beeinflussen können, spielt

173) Schmalenbach a. a. O. Seite 23.
174) Diagramm bei Schmalenbach a. a. O. Seite 23.
175) Schmalenbach a. a. O. Seite 24.

die Berücksichtigung dieser Kapitalsummen eine nicht unerhebliche Rolle. Zur Veranschaulichung müssen wir wieder das von Schmalenbach gebrachte Beispiel aufführen. [176] „Nehmen wir an, daß betragen:

	Gewinne	das Kapital (durchschnittl. tätig)
1911	RM. 53810.20	RM. 305 000.–
1912	RM. 63589.70	RM. 342 600.–
1913	RM. 59580.25	RM. 352 000.–
	RM. 176980.15	RM. 999 600.–

Es sei ferner anzunehmen, daß der Unternehmer im Jahre 1913 zwar im Durchschnitt des Jahres RM. 352 000.– im Geschäft gehabt habe, daß aber das Kapital am 31. 12. 1913 auf RM. 370 800.– angewachsen sei. Unter Zugrundelegung unserer Voraussetzung, daß die erzielten Gewinne abhängig von dem arbeitenden Kapital sind, errechnet sich der durchschnittliche Gewinn nach folgender Proportion, wobei noch vorausgeschickt werden soll, daß der nach der Tabelle errechnete durchschnittliche Gewinn RM. 176 980.15 : 3 = RM. 58 993. 38 beträgt, und das durchschnittlich tätige Kapital RM. 999 600.– : 3 = RM. 333 200.–.

$$333\,200 : 58\,993 = 370\,800 : x$$

$$x = \frac{218\,746\,044}{3\,332} = 65\,650$$

Der auf Grund dieser Proportion errechnete Gewinn entspricht dem in diesem Zeitraum investierten Kapital."

Bei der Errechnung der durchschnittlichen Erträge können also zwei verschiedene Wege gegangen werden. Einmal führt die Errechnung über die Bestimmung des einfachen Durchschnittsgewinnes, während im andern Falle die relative Durchschnittsrechnung die investierten Kapitalien mit berücksichtigt, und den Gewinn in Abhängigkeit von dem in der Unternehmung arbeitenden Kapital erscheinen läßt. Ob die eine oder die andere Regel mit Sicherheit für beide Fälle anzuwenden ist, muß von den Erwägungen der Beteiligten abhängig gemacht werden. Es ist davor zu warnen, eine dieser Methoden zum Schema werden zu lassen, da hierbei viel zu leicht die Gefahr besteht, daß falsche Werte ermittelt werden.

5b) Der Kapitalisierungszinsfuß bei der Errechnung des Zukunftsertrages.

Neben der Unsicherheit die bei der Bestimmung des durchschnittlichen vergangenen Ertrages und des damit verbundenen Zukunftsertrages entsteht, wird eine weitere Unsicherheit dadurch in die Rechnung hineingebracht, daß der Kapitalisierungszinsfuß die Rech-

176) Schmalenbach a. a. O. Seite 24.

nung in der einen oder anderen Richtung hin in starkem Maße beeinflussen kann. Die Anwendung des Kapitalisierungszinsfußes stößt stets auf Schwierigkeiten und hat in der wissenschaftlichen Literatur zu außerordentlichen Meinungsverschiedenheiten beigetragen.

Der Kapitalisierungszinsfuß ist von den verschiedensten äußeren wie auch inneren Einflüssen der Unternehmung abhängig, wie [177]) von der Unternehmungsform, von der Unternehmungsgröße, vom Geschäftszweig und vom [178]) Risiko der Unternehmung, wobei das Risiko sich wieder unter den verschiedensten Gesichtspunkten zusammensetzt. Die Unternehmungsform hat gegenüber der Unternehmungsgröße und dem Geschäftszweige den größten Einfluß auf den Kapitalisierungszinsfuß.[179]) „In Bezug auf die Unternehmungsform kommt es in erster Linie darauf an, welchen Grad von Mobilisation die Geschäftsanteile besitzen." Die Akt.-Ges. deren Aktien im Börsenhandel eingeführt sind, haben gegenüber allen anderen Unternehmungen einen bedeutenden Vorteil voraus. Durch die Fungibilität einer börsenmäßig gehandelten Aktie kann die Verzinslichkeit viel geringer sein, als bei einer festen Anlage, die nicht leicht verkäuflich ist. Neben diesem Vorteil, der eine geringere Verzinsung des Kapitals zuläßt, erwähnt Schmalenbach auch noch die Rechtsverhältnisse zwischen solchen Unternehmungen, die ein festes feinausgebautes Recht besitzen und solchen, deren Recht sich nur auf der Oberfläche bewegt, das allerdings vertraglich so ausgebaut werden kann, daß es dem Recht der Akt.-Ges. gleichkommt. Die Betriebsgröße hat auf den Kapitalisierungszinsfuß insofern einen Einfluß, als bei größeren Betrieben der Zinsfuß allgemein gleichmäßiger und stabiler ist als bei kleineren. Der Kapitalisierungszinsfuß ist von dem Geschäftszweige dadurch abhängig, daß dieser in starkem Maße die Rendite der Unternehmung zu beeinflussen vermag. Die krisenfesteren Betriebe werden allgemein eine sicherere Verzinsung aufweisen, als die konjunkturabhängigen Betriebe.

Bei der Betrachtung des Kapitalisierungszinsfußes ist der Berücksichtigung des Risikos die größte Bedeutung zuzumessen. Das in einer Unternehmung investierte Kapital ist den mannigfaltigsten wirtschaftlichen Einflüssen des Marktes unterworfen.[180]) Erfindungen, Wechsel der Mode, Kontingentierungen, Produktionsbeschränkungen, Bedürfnisverschiebungen usw. bedrohen beständig die Rentabilität der Unternehmung. Es muß deshalb von dem Grundsatz ausgegangen werden: [180a]) „Je gesicherter das Kapital, um so niedriger die Rente und umgekehrt."

Allgemein wird man dazu geneigt sein, die Kurse der Aktien als Maßstab für die Bestimmung des Kapitalisierungszinsfußes anzunehmen. [181]) Moral geht bei seiner Betrachtung davon aus, daß der Kurs der Aktien das Maß für die Bewertung der industriellen Unternehmung durch die Börse ist. Die wichtigsten Grundlagen der Aktienkurse sind das in der Unternehmung investierte Kapital und der Er-

177) Schmalenbach a. a. O. Seite 26.
178) Heinz Mohr a. a. O. Seite 110 und Auler: Der Unternehmungsmehr- und Minderwert in der Bilanz. ZfB. 4. Jahrgang 1927, Seite 731.
179) Schmalenbach a. a. O. Seite 26.
180) und 180a) Mohr a. a. O. Seite 110.
181) Moral: Aktienkapital und Aktienemmissionskurs bei industriellen Unternehmungen, Heft 176 der Staats- und Sozialwissenschaftl. Forschung, München und Leipzig 1914.

trag der Unternehmung. Die Aktienkurse sollen ein Spiegelbild von dem wirtschaftlichen Stande der Unternehmung geben, was allerdings durch viele Momente getrübt sein kann. Verschwommen wird das Gesamtbild dadurch, daß durch die Möglichkeit und die gesetzliche Unterstützung der Legung stiller Reserven sowohl das Gesamtkapital als auch der Ertrag verfälscht werden. Daneben spielt auch die Lage des Geldmarktes auf die Kurshöhe der Aktien eine nicht unerhebliche Rolle. Vor allem sind bei der Kursbildung der Aktien die spekulativen Momente zu berücksichtigen, die den Kurs in gutem oder schlechtem Sinne beeinflussen können. Eine Aktie kann durch spekulative Einwirkungen zu einem Kurse gebracht werden, der dem inneren Wert der Unternehmung in keiner Weise entspricht. Die auszuschüttenden Dividenden, die für die Höhe des Kapitalisierungszinsfußes mit maßgebend sind, können von Seiten der Unternehmung beeinflußt werden. Heute können sich die Aktienkurse und auch die Dividendenausschüttungen nur in gewissen Grenzen bewegen. Durch das Anleihestockgesetz ist die Höhe der Dividenden begrenzt, und dadurch ist auch die Anpassungsmöglichkeit der Aktienkurse an die Erträge der Unternehmung in einem gewissen Grade geschwunden.

Wie aus all dem zu ersehen ist, können die Aktienkurse den verschiedenartigsten Einflüssen unterworfen sein, sodaß diese kein Maßstab für den Kapitalisierungszinsfuß sein können.

Neben der Unternehmungsform und der Unternehmungsgröße ist auch das mit der Unternehmung verbundene Risiko in dem Kapitalisierungszinsfuß zu berücksichtigen. Ein risikofreier Zinsfuß, wie etwa der einer ersten Hypothek, darf bei der Kapitalisierung unter keinen Umständen gewählt werden. Als maßgebender Zinsfuß ist der [182]) „normale" Zinsfuß anzusehen, in dem alle Faktoren, die die Unternehmung beeinflussen mitberücksichtigt sind. Da in jeder Branche die Risiken verschieden sein können, und auch in den meisten Fällen immer sein werden, kann nicht [183]) „schlechthin mit dem landesüblichen Zinssatz kapitalisiert werden." [183a]) „Man muß deshalb bei der Kapitalisierung des Ertrages den Zinsfuß zur Anwendung bringen, der sich in den betreffenden Unternehmungen oder in Unternehmungen gleicher Form, Art und Größe als durchschnittlicher Rentabilitätssatz einer Reihe von Jahren (etwa 3–5 Jahre) unter besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse und der zu erwartenden zukünftigen Entwickelung ergibt." Der Ertrag der Unternehmung ist also mit einem Zinsfuß zu kapitalisieren, der das [184]) „1 1/4 bis1 1/2fache des landesüblichen Zinsfußes beträgt." Auch hierbei muß wieder das Unternehmungsrisiko mit berücksichigt werden.

Bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften und bei der Bestimmung des Wertes der Unternehmung als Ganzes muß in jedem einzelnen Falle erwogen werden, welcher Kapitalisierungszinsfuß zu Grunde gelegt werden kann, da er für den Unternehmungswert von maßgebender Bedeutung ist.

182) Schmidt a. a. O. Seite
183) und 183a) Auler a. a. O. Seite 731 ff.
184) Grossmann: Zur Ermittelung des Geschäftswertes. ZfB. 1936. Seite 128 ff.

5c) Die Ableitung der Kapitalisierungsformel.

Wie in den vorhergehenden Abschnitten als Ganzes mit Hilfe die Berechnung des Wertes der Unternehmung als Ganzes mit Hilfe der Ertragswerte, der Zukunftsertrag der Unternehmung maßgebend. Bei der jetzt anzustellenden Betrachtung wird von dem Gedanken ausgegangen, daß die ermittelten zukünftigen Erträge während der gesamten Lebensdauer der Unternehmung erzielt werden. Die Summe dieser Erträge diskontiert auf heute, ergibt den Wert der Unternehmung als Ganzes. Wir schätzen oder errechnen die Höhe des durchschnittlichen zukünftigen Ertrages und gehen von der Annahme aus, daß die Unternehmung dauernd weiterbestehen wird und ihre Substanz stets weitererhält. Dadurch, daß der zu berechnende Ertragswert gleich der Summe der zukünftigen Erträge, diskontiert auf heute ist, haben wir es hier mit einer [185]) Postnumerandorentenabzinsung zu tun. In der zu entwickelnden Formel ist S = der Barwert sämtlicher abgezinsten Erträge. Die zukünftigen Erträge sind = E q = 1 + $\frac{P}{100}$

$$q = 1 + \frac{p}{100},$$

$$S = \frac{E}{q} + \frac{E}{q^2} + \frac{E}{q^3} + \ldots\ldots + \frac{E}{q^n}$$

$$Sq = E + \frac{E}{q} + \frac{E}{q^2} + \frac{E}{q^3} + \ldots\ldots + \frac{E}{q^{n-1}}$$

$$Sq - S = E - \frac{E}{q^n}$$

$$= \frac{E\,q^n - E}{q^n} = \frac{E\,(q^n - 1)}{q^n}$$

$$S = \frac{E\,(q^n - 1)}{q^n\,(q - 1)}$$

185) Kalveram: Wirtschaftliches Rechnen. In Handelshochschule, Verlag Späth und Linde, Berlin.

Bei der Entwickelung dieser Formel wurde von der Voraussetzung ausgegangen, daß die errechneten Zukunftserträge während der gesamten Lebensdauer der Unternehmung erzielt werden. Man kann auf dieser Basis noch einen Schritt weiter gehen, und davon ausgehen, daß dieser Ertrag ewig erzielt wird. Mit obiger Formel kann deshalb nichts angefangen werden, sondern aus ihr muß die Formel für die ewige Rente abgeleitet werden.

$$S = E \left(\frac{q^n}{q^n (q - 1)} - \frac{1}{q^n (q - 1)} \right)$$

Da n unendlich ist, ist

$$\frac{1}{q^n (q - 1)} = 0,$$

weil

1 dividiert durch unendlich gleich Null ist.

$$S = \frac{E}{q - 1}; \qquad q = 1 + \frac{p}{100}$$

$$S = \frac{E}{1 + \frac{p}{100} - 1} = \frac{E}{\frac{p}{100}}$$

$$S = \frac{E \cdot 100}{p}$$

S ist der kapitalisierte zukünftige Ertrag oder der Ertragswert.

Nachdem nun die Kapitalisierungsformel $S = \frac{E \cdot 100}{p}$ gefunden ist, kann an einem Zahlenbeispiel gezeigt werden, wie die Kapitalisierung vor sich geht. Angenommen, ein Unternehmen kann in der Zukunft einen jährlichen Ertrag von RM. 20 000.– erzielen, und als Kapitalisierungszinsfuß sei 6% als angemessen errechnet oder bestimmt worden, so ist der kapitalisierte zukünftige Ertrag:

$$S = \frac{20\,000 \times 100}{6}$$

$$S = 333\,333,33$$

Bei der Ableitung der Kapitalisierungsformel könnte allerdings eingewendet werden, daß die Lebensdauer einer Unternehmung nicht als ewig anzunehmen sei, da die Lebensdauer einer zeitlichen Begrenzung unterliege. In diesem Falle ist jedoch genau so zu rechnen, wie wenn die Lebensdauer zeitlich nicht begrenzt wäre. [186]) „Gesetzt den Fall, bei einer Unternehmung mit endlicher Ertragsdauer, ergäbe sich ein Liquidationswert L, der gleich W sei, so ist bei gleichbleibenden Erträgen zu rechnen:

$$W = \frac{E}{1.0} + \frac{E}{1.0\,p^2} + \frac{E}{1.0\,p^3} + \ldots\ldots \frac{E}{1.0\,p^n} + \frac{W}{1.0\,p^n}$$

$$W - \frac{W}{1.0\,p^n} = F \cdot \frac{1 - \frac{1}{1.0\,p^n}}{0.0\,p}$$

$$W = E \frac{\frac{1 - \frac{1}{1.0\,p^n}}{0.0\,p}}{1 - \frac{1}{1.0\,p^n}}$$

$$W = \frac{E}{0.0\,p} = \frac{F \cdot 100}{p}$$

Wir sehen also, daß auch bei der zeitlichen Begrenzung der Lebensdauer einer Unternehmung dieselbe Kapitalisierungsformel gefunden wird. Die so errechnete Formel ist also allgemein für die Kapitalisierung maßgebend.

5d) Methoden zur Errechnung des Unternehmungsmehr- bezw. Minderwertes.

Für die Errechnung des Unternehmungsmehr- bezw. Minderwertes gibt es drei Hauptmethoden, die an dieser Stelle auch gezeigt werden sollen. Nach alter [187]) Praktikerregel liegt der Marktwert, d. h. der Tauschwert der industriellen Unternehmung in der Mitte zwischen dem reinen Wert aller ihrer Vermögensteile (Summe der Einzelwerte oder Sachwerte) und ihrer kapitalisierten Erträge (Ertragswert) [188]) oder Gesamtwert der Unternehmung gleich:

186) Schmalenbach a. a. O.
187) Grossmann a. a. O. Seite 129.
188) Moral, Felix: Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen 1923, 2. Aufl.

$$\frac{\text{Sachwert} + \text{Ertragswert}}{2}$$

Diese Methode der vorsichtigen Schätzung geht von Schmalenbach aus.

1. Methode:

Nach der Schmalenbach'schen Methode wird der Zukunftsertragswert der Unternehmung dem Reproduktionswert der Sachwerte (Summe der Grundstücke, Gebäude, Maschinen . . .) gegenübergestellt und die halbierte Differenz zwischen dem Zukunftsertragswert und dem Reproduktionswert der Sachwerte, stellt dann den Unternehmungsmehrwert dar.

Beispiel: [189])

Zukunftsertrag RM. 200 000.–
Kapitalisierungszinsfuß 5%
Reproduktionswert der Realien RM. 3 000 000.–

$$\text{Zukunftsertragswert} = \frac{200\,000 \times 100}{5} = 4\,000\,000$$

Zukunftsertragswert =	4 000 000
./. Reproduktionswert der Realien	3 000 000
Differenz:	1 000 000 : 2 =

Unternehmungsmehrwert = RM. 500 000

2. Methode:

Neben dieser Schmalenbach'schen Methode wurde auch von [190]) Fritz ein Verfahren entwickelt, um den Unternehmungsmehr- bezw. Minderwert zu bestimmen.[191]) Man kapitalisiert die auf den Unternehmungsmehrwert entfallende Rente mit einem geringeren Kapitalisierungsfaktor als denjenigen, welcher der Verzinsung der Realwerte entspricht.

Beispiel: [192])

Zu erwartender Ertrag RM. 200 000.–
Wert der Realien RM. 3 000 000.–
Zinsfuß für die Verzinsung der Realwerte 4%,
Zinsfuß für die Verzinsung des Unternehmungsmehrwertes 5%.

189) Schmalenbach a. a. O. Seite 40.
190) Fritz: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Jahrgang 7, Seite 39 ff. und 132 ff.
191) Auler a. a. O. Seite 731.
192) 192a) und 192b) Auler a. a. O. Seite 731 ff.

Zu erwartender Ertrag	RM	200 000
./. 4 % Zinsen von RM 3 000 000 dem Werte der Realien	RM	120 000
Zinsen des Unternehmungsmehrwertes	RM	80 000

Der kapitalisierte Betrag beläuft sich somit auf

$$\frac{80\,000 \times 100}{5} = 1\,600\,000$$

Nehmen wir wieder wie oben die Hälfte, so ergibt sich als Unternehmungsmehrwert der Betrag von RM. 800 000.–.

3. Methode.

Außer diesen beiden Methoden von Schmalenbach und Fritz entwickelt auch Auler[192a]) eine Methode, die viel genauer zu sein scheint, da sie Faktoren mit einschließt, die in den beiden andern Berechnungsmethoden unberücksichtigt bleiben.[192b]) „Bei der Berechnung des Zukunftsertrages nimmt man eine Abschreibung vom Unternehmungsmehrwerte vor, in der Annahme, daß die Abschreibungen zu niedrig bemessen sind und dadurch der Ertrag zu hoch ausgewiesen wird." Beim Erwerb einer Unternehmung als Ganzes muß neben dem Wert der Realien auch der Unternehmungsmehrwert mitbezahlt werden. Dieser bezahlte Mehrwert ist in der Bilanz zu aktivieren und je nach den Verhältnissen in mehr oder weniger Jahren abzuschreiben. Dadurch wird die jährliche Abschreibung der Unternehmung um diesen Abschreibungsbetrag höher und der zur Berechnung des Wertes der Unternehmung als Ganzes zu kapitalisierende Ertrag um diesen Betrag niedriger.

Beispiel:[193])

Wert der Realien der Unternehmung	RM.	3 000 000.–
zu erwartender Ertrag	RM.	200 000.–

Kapitalisierungszinsfuß 5%.

Der Wert der Unternehmung sei mit X bezeichnet. Der Unternehmungsmehrwert beträgt: X :/: Wert der Realien. Die Abschreibungsquote sei 4%. Der rechnerische Ertrag ist demnach 200 000 :/: 4% des Unternehmungsmehrwertes oder 200 000 :/: 4% von (x – 3 000 000). Wenn nun der um die Abschreibung verringerte Ertrag kapitalisiert wird, erhält man den Wert der Unternehmung X.

193) Auler a. a. O. Seite 731.

$$X = \frac{100 \times \text{rechnerischer Ertrag}}{5}$$

$$X = \frac{100\ (200\,000 - \frac{4}{100}\ (x - 3\,000\,000))}{5}$$

$$X = \frac{100\ (200\,000 - 0.04\ x + 120000)}{5}$$

$$X = 400\,000 - 0.8\ x + 2\,400\,000$$

$$1.8\ x = 6\,400\,000$$

$$x = \frac{6\,400\,000}{1.8} = 3\,555\,555$$

Wert der Unternehmung	3 555 555
./. Wert der Realien	3 000 000
Unternehmungsmehrwert	555 555

Bei der Berechnung des Unternehmungsmehrwertes müssen, was Auler nicht tut, die personalbedingten Mehrertragswerte ausgeschieden und nur die kostenbedingten Mehrertragswerte der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Die von der persönlichen Leistung des Unternehmers abhängigen Mehr- oder Minderertragswerte können im Augenblick des Uebergangs der Unternehmung schon verloren sein. Es wird deshalb auch von dem übernehmenden Gesellschafter nur der kostenbedingte Mehrertragswert bezahlt werden.

An dieser Stelle soll die Berechnung des Unternehmungsminderwertes nicht vorgenommen werden, da der Rechnungsgang analog dem des Unternehmungsmehrwertes vorgenommen wird. Bei der Bestimmung des Unternehmungsminderwertes überwiegt der Wert der Realien den kapitalisierten Ertragswert.

6. Auswirkungen der richtigen Bewertung bei der Umwandlung.

Die Feststellung des Wertes der Unternehmung als Ganzes und auch die richtige Neubewertung, der dem Unternehmen dienenden Wirtschaftsgüter ist dann besonders wichtig, wenn Gesellschafter entweder freiwillig oder unfreiwillig ausscheiden. Sowohl übernehmende als auch ausscheidende Gesellschafter sind in gleichem Maße an der richtigen Bewertung interessiert. Der übernehmende Gesellschafter will seinerseits keine zu große Abfindung bezahlen, und der ausscheidende Gesellschafter will mit keiner zu geringen Abfindung

aus der Unternehmung ausscheiden. Die richtige Bewertung wird deshalb für beide Teile zu einer gerechten Lösung führen. Der übernehmende Gesellschafter hat die Gewähr dafür, nicht zu viel in dem neuen Unternehmen investiert zu haben, und auch die Beruhigung und Gewißheit, später nicht mehr wegen einer zu geringen Abfindung ausscheidender Gesellschafter von diesen belangt zu werden. Es wird auch von den ausscheidenden Gesellschaftern keine nachträgliche Abfindung mehr verlangt werden, wenn bekannt ist, daß die Abfindung für alle Teile gerecht vorgenommen wurde. Es werden lange Prozesse vermieden und nicht geringe Prozeßkosten erspart.

Die Umwandlung von einer Kapitalgesellschaft, bei der das Gesamtkapital sich in Händen von einigen wenigen Aktionären oder Gesellschaftern befindet, in eine Personalgesellschaft, in der diese Gesellschafter ebenfalls zusammenbleiben, muß zum Ausgangspunkt der zukünftigen richtigen Bewertung werden. Durch die Loslösung von den straffen Fesseln des Aktienrechts ist der neuen Unternehmung volle Freiheit in der Bewertung gelassen. Es ist ihr jetzt möglich jeder Zeit das richtige Vermögen der Unternehmung festzustellen und an die jeweilige Wirtschafts- nud Marktlage anzupassen. Die richtige Bewertung in der Umwandlungsbilanz führt auch folgerichtig zu der Festsetzung der Anteile der Gesellschafter an der neuen Gesellschaftsform, welche jeweils im Verhältnis des Aktienbesitzes der einzelnen Gesellschafter aufgeteilt werden müssen. Durch die Auflösung, der in der Unternehmung ruhenden stillen Reserven kann jetzt unter Zugrundelegung der Prinzipien der organischen Tageswertbilanz zu einer neuen Bilanzierungsmethode geschritten werden, die der neuen Personalgesellschaft jeder Zeit die Gewähr dafür bietet, sich die tatsächliche Rendite zu berechnen und den Weg der richtigen Betriebspolitik zu beschreiten.

Literaturverzeichnis.

1. Bücher:

Bergmann, Hans Dr.:
Umwandlung, Auflösung und Löschung von Kapitalgesellschaften. Verlag Karl Heymanns Berlin, 1935.

Böttcher-Meilicke:
Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung. 4. Auflage 1937. Verlag Fr. Vahlen, Berlin W 9.

Brönner, H.:
Die Besteuerung der Unternehmungsformen. Verlag G. A. Glöckner, Leipzig.

Crisolli-Groschuff-Kaemmel:
Umwandlung und Löschung von Kapitalgesellschaften, 3. Auflage 1937. Verlag d. Jur. Wochenschr. W. Moeser, Leipzig.

Cuntz, H.:
Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personal-Ges. Dissertation Erlangen 1935.

Drinhausen, W.:
Die Umwandlung von Kap.-Ges. in eine Offene Handelsgesellschaft, an Hand der Umwandlung einer Akt.-Ges. Dissertation, Köln 1936.

Findeisen, Fr.:
Die Unternehmungsformen als Rentabilitätsfaktor. Verlag Späth u. Linde, 1924.
Unternehmung und Steuer (Steuerbetriebslehre) Verlag Poeschel, Stuttgart 1923.

Fischer, Guido:
Betriebswirtschaftslehre (Eine Einführung). Verlag Quelle u. Meyer, Leipzig, 1935.

Friedländer, H.:
Anleihestockgesetz und Umwandlungsgesetz. Verlag J. Hess, Stuttgart 1935.

Grossmann, G.:
Die Abschreibung als Kostenfaktor. Verlag Späth u. Linde, Berlin 1925.

Herbig, G.:
Die handelsrechtliche Regelung der Umwandlung. Verlag der Reichsgruppe Industrie Berlin, 1937.

Holtz, R.:
Umwandlung von Liquidationsgesellschaften. Dissertation, Bonn 1936.

Kaemmel:
Die steuerliche Regelung der Umwandlung. Verlag der Reichsgruppe Industrie, Berlin 1937.

Kalveram:
Wirtschaftliches Rechnen. In Handelshochschule. Verlag Späth u. Linde, Berlin.

Lass, H.:
Umwandlungsgesetz. Verlag Georg Stilke, Berlin 1935.

Mahlberg:
Der Tageswert in der Bilanz. Verlag G. A. Glöckner, Leipzig 1925.
Mohr, H.:
Bilanz und immaterielle Werte. Verlag Späth u. Linde, Berlin 1927.
Moral, F.:
Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen. 2. Auflage 1923.
Petersdorff:
Der Goodwill oder ideelle Wert in der privaten Unternehmung. Frankfurter Dissertation.
Schilling, G.:
Drei Jahre Umwandlungsgesetzgebung. Diss. Köln 1937.
Schmalenbach, E.:
Dynamische Bilanz. 4. Aufl. 1926. Verlag G. A. Glöckner.
Grundlagen der Selbstkostenrechnung und Preispolitik. 5. neubearb. Aufl. G. A. Glöckner Leipzig. 1930.
Finanzierungen. 3. Auflage 1922. Verlag G. A. Glöckner Leipzig.
Finanzierungen 4. Aufl. 1928 Verl. G. A. Glöckner, Leipzig.
Schmidt, F.:
Der Wiederbeschaffungspreis des Umsatztages Verl. Späth & Linde, Berlin, 1923.
Die organische Tageswertbilanz. 3. durchges. und erw. Aufl. Verl. G. A. Glöckner, Leipzig.
Senftner, G.:
Die Offene Handelsgesellschaft und die Stille Gesellschaft 6. durchges. Aufl. Muth'sche Verlagsbuchh. Stuttgart.
Weber, J.:
Die Umwandlung einer Akt.-Ges. in eine bestehende Offene Handelsges. oder Kom.-Ges. Diss. Leipzig 1936.
Wirtschaftsbrücke:
Verlag Fr. Frommhagen, Berlin.
Fischer, Curt:
Die steuerliche Belastung von Personal- und Kapitalgesellschaften. Verlag C. E. Poeschel, Stuttgart, 1937.

2. Zeitungen und Zeitschriften.

Deutsche Bergwerkszeitung, Aufsatz von Risse in No. 177 vom 20. 8. 34, Seite 8.
Die Betriebswirtschaft Z. f. Hw. u. Hp.
Curt Fischer: Die steuerliche Belastung von Kapitalges. und Personalges. in Heft 9, 29. Jahrgang, Sept. 1936, Seite 226 ff. Fortsetzung hierzu in Heft 10, Seite 257 ff.
Deutsche Justiz:
Herbig: Die dritte Durchführungsverordnung zum Umw. Ges. in 98. Jahrg. No. 50, Seite 1879 ff.
Quassowski: Die Neuerungen auf dem Gebiet der Umwandlungsgesetzgebung. 96. Jahrg. No. 51/52, Seite 1628 ff.
Schlegelberger: Zur Umwandlung von Kapitalgesellschaften. In 98, Jahrgang No. 44, Seite 1649 ff.

Deutsche Notarzeitschrift:
Bergmann: Die Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß. In 37. Jahrg. No. 5, Seite 410 ff.
Herbig: Die Durchführungsverordnungen zum Umw.-Ges. In 35. Jahrgang Nr. 3, Seite 157 ff.
Herbig: Die zweite Durchführungsverordnung zum Umw.-Ges. In 35. Jahrgang Nr. 7, Seite 568 ff.
Quassowski: Die beiden neuen Gesetze auf dem Gebiet des Handels- und Wechselrechts. In 34. Jahrgang No. 8, Seite 558 ff.
Deutsches Steuerblatt:
Theis: Erleichterung für die Umandlung und Auflösung von Kapitalges. 1934, Seite 574 ff.
Deutsche Steuerzeitung:
Großmann, H.: Die Umwandlung von Kapitalges. und die Besteuerung des Wertzuwachses und des Veräußerungsgewinnes. In 23. Jahrgang 1934, No. 25, Seite 720 ff.
Deutsche Steuerzeitung:
Kaemmel: Mindestbesteuerung u. Steuerabzug vom Kapitalertrag bei Umw. und Aufl. von Kapitalges. In 24. Jahrgang No. 23.
Kaemmel: Steuerliche Zweifelsfragen bei der Umw. von Kapitalges. In 24. Jahrg. No. 41, Seite 1197/98.
Reinhardt, F.: Die neuesten gesetzlichen Maßnahmen zur Umw. u. Aufl. von Kap.-Ges. In 23. Jahrg. No. 18 Seite 521 ff,
Schmeißer: Grunderwerbsteuerfragen bei der Umw. und Aufl. von Kap.-Ges. In 25. Jahrg. No. 37, Seite 1103 ff.
Frankfurter Zeitung:
No. 209 vom 25. 4. 37.
Juristische Wochenschrift:
Bergmann: Der steuerlich maßgebliche Zeitpunkt für die Umw. oder Aufl. einer Kap.-Ges. In 65. Jahrgang, Heft 45, Seite 3089 ff.
Crisolli: Die neue Regelung des Umwandlungsrechts der Kap.-Ges. In 64. Jahrg. 1935, Heft 3, Seite 172 ff.
Groschuff: Erfahrungen aus dem Uwandlungsrecht. In 65. Jahrg. 1936, Seite 1330 ff.
Groschuff: Zweifelsfragen zum Gesetz über die Umwandlung von Kap.-Ges. vom 5. 7. 34. In 63. Jahrg. 1934, Heft 43, Seite 2661 ff.
Kaemmel: Der gegenwärtige Rechtszustand und die Verwaltungsübung im Umwandlungssteuerrecht. In 66. Jahrg. Heft 31, 1937, Seite 1943 ff.
Kaemmel: Steuerliche Erfahrungen bei der Umw. und Aufl. von Kap.-Ges. In 65. Jahrg., Heft 26, 1936, Seite 1726 ff.
Rechtsspiegel der Wirtschaft: (Sonderausg. d. Rundschau f. G.m.b.H.):
Dallmayr: Die Kom.-Ges. als Ersatz für die G.m.b.H., Heft 15, 1937, Seite 608 ff.
Rechtsspiegel der Wirtschaft:
Kaemmel: Umw. von Kap.-Ges. und Vermögensteuerpflicht. In Heft 18, 1937, Seite 723 ff.
Klüber: Die steuerliche Belastung der Umw. einer G. m. b. H. in eine Personenges. 1937.

Rundschau für G. m. b. H.:
Becker: Die Umw. von G. m. b. H. nach dem RG über die Umwandlung von Kap.-Ges. vom 25. 7. 34. In 25. Jahrg. No. 8, 1934, Seite 770 ff.
Steuer u. Wirtschaft:
Ott: Die handelsrechtl. und steuerrechtl. Erleichterungen bei der Umw. und Aufl. von Kapitalges. In 15. Jahrgang No. 3 1936.
Der Wirtschaftsprüfer:
Auler: Der Umbau der Kap.-Ges. in organische Unternehmungsformen. In 3. Jahrg. No. 17, 1934, Seite 345 ff.
Wirtschaftsblatt der Industrie u. Handelskammer, Berlin:
Frank, E.: Zweifelsfragen bei der Umw. von Kap.-Ges. nach dem Gesetz v. 5. 7. 34. In 33. Jahrg., Heft 10, Seite 648 ff.
Kaemmel: Steuerrechtliche Fragen über das Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umw. und Aufl. von Kap.-Ges. In 33. Jahrg. 1935, Heft 8, Seite 519 ff.
Süddeutsche Steuer- und Wirtschaftszeitung:
14. Jahrgang, No. 22, Seite 321 ff.
Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB):
Auler: Der Unternehmungsmehr- und Minderwert in der Bilanz. In 4. Jahrgang 1927, Seite 731 ff.
Großmann: Neue Forschungsergebnisse zur theoretischen Erkenntnis und prakt. Handhabung des Goodwill. 1933.
Großmann: Zur Ermittlung des Geschäftswertes, 1936, Seite 128 ff.
Zeitschrift für handelsw. Forschung (Z.f.hw.F.):
Fritz: 7. Jahrg., Seite 39 ff. und 132 ff.

Lebenslauf

Am 8. 12. 1910 wurde ich zu Lauterbach/Saar als Sohn der Eheleute Peter Siegwart (verstorben am 6. 11. 1913) und Elisabeth geb. Nimsgern geboren.

Bis zu meinem 13. Lebensjahr besuchte ich die Volksschule zu Lauterbach/Saar. Im Jahre 1924 kam ich zur Staatlichen Oberrealschule in Saarbrücken, wo ich 1933 das Abitur machte. Seit November 1933 studierte ich an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Im Februar 1937 bestand ich die Prüfung für Diplomkaufleute.

Um mir die zu meinem Studium notwendigen praktischen Erfahrungen anzueignen, habe ich vor meinem Studium und in den Ferien während meines Studiums in mehreren ganz verschieden gearteten Betrieben gearbeitet. Meine gesamte praktische Tätigkeit beläuft sich so auf etwa $2^1/_4$ Jahre. Seit September 1937 habe ich mich in Saarbrücken als Wirtschaftstreuhänder selbständig niedergelassen und bin seit dieser Zeit vom Finanzamt Saarbrücken für den Stadtbezirk Saarbrücken als Helfer in Steuersachen zugelassen.

Alfons Siegwart